

# Börsenblatt

für den  
Deutschen Buchhandel  
und für die mit ihm  
verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den  
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

Nº 29.

Dienstags, den 11. April

1843.

## Bekanntmachung.

Die Generalversammlung des Börsenvereins der deutschen Buchhändler wird statutenmäßig in diesem Jahre am 14. Mai im großen Börsensaale stattfinden. Die bis jetzt zur Tagesordnung vorliegenden Gegenstände sind folgende:

- I. Der Geschäftsbericht und die Ablegung der Rechnung vom letzten Verwaltungsjahre.
- II. Die Bekündigung des Resultats der vor der Generalversammlung stattfindenden Wahlen zur Ergänzung des Vorstandes und der Ausschüsse, aus welchen die nachbenannten Mitglieder zu Ende der nächsten Ostermesse nach ihrem Amtsalter austreten. Es sind nämlich zu wählen:

- 1) im Vorstande: ein Vorsteher und dessen Stellvertreter, an die Stelle der Herren Frommann und W. Perthes.

Im Amte bleiben die Herren S. Hirzel als Secretair, L. Dehmigke als Kassirer, und deren Stellvertreter, H. Brockhaus und C. Anton. Die Wahl darf also weder auf einen Leipziger noch auf ein Berliner Mitglied fallen. (§ 24.)

- 2) zwei Mitglieder des Verwaltungsausschusses unserer Börse an die Stelle der Herren L. Voß und L. Dehmigke.

Im Amte bleiben die Herren Barth, Friedr. Brockhaus, C. Duncker, W. Einhorn, und als Leipziger Stellvertreter für die Auswärtigen, C. Langbein.

- 3) zwei Mitglieder des Wahlausschusses an die Stelle der Herren W. A. Barth und G. Reimer Wäter.

Im Amte bleiben die Herren C. Duncker, H. Erhard, W. Heinrichshofen und F. A. Herbig.

- 4) zwei Mitglieder des Rechnungsausschusses an die Stelle der Herren L. Bornträger und Fr. Volkmar.

Im Amte bleiben die Herren Heyse, C. Hoffmann, Ruthardt, C. Vieweg.

- 5) zwei Mitglieder der Vergleichsdeputation an die Stelle der Herren C. Gerold und L. Dehmigke.

Im Amte bleiben die Herren F. Dümmler, Enslin, C. S. Mittler, J. C. B. Mohr.

Weitere Gegenstände der Berathung, deren Nothwendigkeit sich etwa noch ergeben sollte, behalten wir uns vor, später zur Kenntniß der Mitglieder unsers Vereins zu bringen.

Diejenigen Mitglieder, welche nicht persönlich zur Messe kommen, jedoch wünschen, daß ihre in Leipzig anwesenden Geschäftsführer an der Börsenversammlung Theil nehmen, werden ersucht, solche mit einer ausdrücklich zu diesem Behufe und in ihrem eigenen Namen (nicht in dem ihrer Handlung) ausgestellten Vollmacht zu versehen, weil ihnen nur unter dieser Bedingung der Zutritt gestattet werden kann. (§ 20.)

Anderweite, vor die Generalversammlung zu bringende Anträge, sind dem Vorstande möglichst früh, spätestens am Tage zuvor (§ 17) mitzutheilen.

Jena, Leipzig und Berlin, 26. März 1843.

Der Börsenvorstand.  
Fr. J. Frommann. S. Hirzel. L. Oehmigke.

### Bekanntmachung.

Die Ausstellung von neuen Büchern und Kunstsachen im gelben Saale des Börsengebäudes wird, wie früher, auch in der bevorstehenden Jubilatemesse stattfinden. Die dazu bestimmten Artikel sind mit Faktur und Preisangabe an Herrn Barth in Leipzig, der sich auch diesmal zu deren Annahme gütigst bereit erklärt hat, abzuliefern.

Jena, Leipzig, Berlin, den 26. März 1843.

Der Börsenvorstand.  
Fr. J. Frommann. S. Hirzel. L. Oehmigke.

Verhandlungen der II. Kammer der königl. sächs. Ständeversammlung über den Entwurf zu einem Gesetze, den Schutz der Rechte an literar. Erzeugnissen u. Werken der Kunst betr.

(Fortschung.)

Wir haben im vorigen Bl. den einleitenden Bericht der Deputation mitgetheilt und fahren nun mit den betreffenden Verhandlungen selbst fort.

Präsident D. Haase: Es ist nun zu der allgemeinen Berathung über das allerhöchste Decret zu verschieiten, ehe wir zu der speciellen Berathung der Paragraphen übergehen. Ich ersuche daher die Abgeordneten, welche im Allgemeinen über den vorliegenden Gesetzentwurf sprechen wollen, das Wort zu nehmen. — Es haben sich die Abgeordneten Brockhaus und Oberländer als Sprecher gemeldet.

Abg. Brockhaus: Je weniger ich mit dem Gesetze über die Presse, welches der Kammer vorgelegt worden ist, mich einverstanden erklären kann, umso mehr freut es mich, das Gesetz über den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst als ein im Ganzen sehr gutes und zweckmäßiges bezeichnen zu können. Es bildet einen wahren Fortschritt in der sächsischen Gesetzgebung über diesen Gegenstand, die Abfassung zeigt von genauer Kenntniß des literarischen und artistischen Verkehrs und es hat deswegen auch allgemeine Anerkennung gefunden. Das Gesetz huldigt nicht leeren Theorien, bei deren consequenter Befolgung so häufig große und wichtige Interessen verletzt werden; es ist vielmehr im Ganzen durchaus sachgemäß und practisch ausführbar. Durch dasselbe wird die sächsische Gesetzgebung über diese Gegenstände mit den Fortschritten und der Ausbildung des literarischen und artistischen Verkehrs wieder in Uebereinstimmung gebracht; namentlich aber ist der deutsche Buchhandel, der ja auch für Sachsen so wichtig ist, und insbesondere der sächsische Buchhandel dem Ministerio für die Vorlage dieses Gesetzes zu Dank verpflichtet, da deren Interessen bei dem Fortbestehen der jetzigen Gesetzgebung nur allzusehr gefährdet waren. Wenn ich hiernach in den meisten Punkten mit dem Gesetze und den Amendements unserer Deputation mich einverstanden erklären kann, so habe ich mich doch verpflichtet gehalten, nach meinen Erfahrungen und nach näherer Kenntniß dieser Materie einige Veränderungen vorzuschlagen, die, wie ich hoffe, die Zustimmung der hohen Staatsregierung, der Deputation sowie der Kammer

finden werden. Ich habe mich um so mehr verpflichtet gehalten, dies zu thun, und so nach meinen Kräften zur vervollkommenung des Gesetzes beizutragen, da höchst wahrscheinlich das sächsische Gesetz über das literarische und artistische Eigenthum von großem Einflusse auf die künftige Bundesgesetzgebung und namentlich auch auf die zu erwartenden Particulargesetzgebungen anderer deutschen Staaten sein wird. Gestaltet sich aus unserer Berathung etwas Tüchtiges, so werden wir daher den Dank von ganz Deutschland ernten. Unter allen Umständen bitte ich aber die verehrte Kammer, überzeugt zu sein, daß ich, obgleich Buchhändler, doch niemals blos als Buchhändler sprechen und stimmen werde. An sich kenne ich keine verschiedenartigen, sich feindselig entgegenstehenden Interessen des Publicums, der Schriftsteller und der Buchhändler und würde übrigens gewiß keinen Anstand nehmen, das Interesse des Buchhändlers bei Seite zu setzen, wenn es sich nicht mit dem der Gesamtheit verteile. Man hat in dieser Beziehung von Friedrich Nicolai behauptet, daß er Einfluß auf die Bestimmungen des preußischen Landrechts über diesen Gegenstand gehabt, und daß er diesen Einfluß mehr zu Gunsten der Buchhändler als der Schriftsteller geltend gemacht habe. Ich bin überzeugt, daß man das nicht von mir sagen wird. Ich werde, was ich im Einzelnen zu bemerken finde, bei den betreffenden Paragraphen vorbringen; hierbei übrigens um so füreher sein können, da das Gesetz so genügend motivirt ist und der Bericht unserer Deputation alle Verhältnisse klar dargelegt. Ich behalte mir die Stellung von Amendements zu einigen Paragraphen ausdrücklich vor.

Abg. Oberländer: Ich bin mit dem einverstanden, was der geehrte Abgeordnete vor mir in Bezug auf den allgemeinen Theil des Berichts gesagt hat. Die Deputation hat es recht gemacht, daß sie sich auf die einander bekämpfenden juristischen Ansichten über die Rechtswidrigkeit des Nachdrucks nicht eingelassen hat. Soviel hat man nun wohl gesehen, daß im Rechtssystem weder nach den positiven Sagungen über das Eigentumsrecht noch sonst ein natürlich gültiges Eigentums- oder Realrecht der Schriftsteller und Verleger gegen die Nachdrucker sich haarklar herausdemonstrieren läßt. Es gehört gar nicht soviel Scharfsinn und Eifer zu Gunsten des Nachdrucks dazu, um denselben, wenn auch nicht zu Ehren zu bringen, doch wenigstens vor der Schmach des Diebstahls zu bewahren. Aber was geht

uns hier das Pandektenrecht an, wenn wir aus inniger Ueberzeugung und natürlichem lebendigen Rechtsgefühl, das sich nicht in das Corpus juris einzwängen läßt, den Nachdruck für schändlich und verachtungswürdig erkennen. Der Juristerei wird es allerdings nicht schwer fallen, selbst die scharfsinnig erdachten und kunstreich durchgeföhrten Vorstellungarten, nach welchen der Nachdruck für widerrechtlich erklärt wird, zu widerlegen. Soviel ich weiß, sind die letzten durchgreifenden Versuche von dem scharfsinnigen Verfasser der offenen Schreiben an den Freiherrn von Wangenheim geschehen, in welchen namentlich das mit dem Eigenthum verbundene Erwerbtrecht der Schriftsteller zur Verwertung des Nachdrucks durchgeföhr ist. Sind auch diese letzten für die Schriftsteller und Verleger erhobenen strengen Rechtsansprüche bis auf die neuste Zeit durch die bekannte Höpfnersche Schrift bekämpft worden, so wird doch, so steht auch namentlich der Freiherr von Wangenheim als edler, hochherziger deutscher Mann verehrt zu werden verdient, von seiner Tendenz zulegst nur das zu loben sein, daß er der Besförderung der Wohlheit der Bücher das Wort reden wollte. Wohlheit der Bücher muß allerdings jeder wünschen, der sich mitunter gern ein Buch kauft, also jeder, der überhaupt Lust hat, etwas zu lernen. Aber gerade diese werden das Interesse der Wissenschaft, die Achtung für Geistes-talent am höchsten halten, und daher die eifrigsten Gegner des Nachdrucks sein. Zum Glück ist es auch jetzt nicht nöthig, das Nachdrucksgewerbe als an und für sich widerrechtlich mit juristischen Gründen zu bekämpfen, da unsere Zeit, welche die Interessen der Literatur als hohes Gesamtinteresse der Nationen und der Menschheit anerkennt, den Nachdruck als ein schändliches, niederträchtiges und verachtungswürdiges, vielfach gemeinschädliches Gewerbe bezeichnet, und daher die sämtlichen Bundesstaaten keinen Anstand genommen haben, dasselbe durch positive Gesetze zu verbieten. Nur noch ein Wort wollte ich mir in Bezug auf diejenigen erlauben, welche nach dem Rechtssystem aus allgemeinen Rechtsgründen die Rechtswidrigkeit des Nachdrucks verneinen. Wenn das römische Recht, auf das sich dieselben doch vorzugsweise stützen, seinen Institutionen an die Spize stellt: honeste vive, neminem laede, suum cuique tribue, so sollte ich doch meinen, daß damit deutlich genug ausgedrückt sei, daß das, was malhonnet — turpe — unmöglich je gesetzlich und rechtlich werden kann. Wollen sich die bezeichneten Schriftsteller mit dergleichen juristischen Deductionen ein Vergnügen machen, so wird man ihnen das gern gönnen; allein darauf mögen sie nur Verzicht leisten, die Zeitgenossen aus den Pandekten zu überzeugen, daß der Nachdruck nicht rechtswidrig sei. Kann also über den Grundsatz selbst kein Zweifel mehr vorhanden sein, so kommt es hier nur noch auf die einzelnen Bestimmungen an, bei denen ich mich ebenso, wie im Allgemeinen mit den Ansichten der Deputation vollkommen einverstanden erkläre, und nur noch dem entgegensehe, was der Abg. Brockhaus, dem in dieser Beziehung vielfache Erfahrungen zur Seite stehen, hierüber vorbringen wird.

Präsident Dr. Haase: Wenn Niemand weiter das Wort begeht und der Referent nicht noch zum Schluß der allgemeinen Berathung zu sprechen wünscht, würden wir zur speziellen Berathung des Gesetzentwurfs und zunächst zu §. 1 übergehen können.

Referent Abg. Todt: Der Eingang des Gesetzes und §. 1 lautet:

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ic. ic. ic.

finden Uns bewogen, über den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, dürfen ohne Einwilligung ihres Urhebers oder Derselben, auf welche derselbe seine Rechte am Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden, wobei, rücksichtlich der Kunstwerke, an sich darauf nichts ankommt, ob und inwiefern der mechanischen Vervielfältigung eine Nachbildung vorherging.

Derselben Bestimmung unterliegen auch die vom Urheber selbst nicht handschriftlich mitgetheilten, sondern von einer anderen Person nachgeschriebenen mündlichen Vorträge.

Es tritt jedoch hierbei allenfalls die Bestimmung §. 15 ein.

Nach Verlesung der Motive hierzu (s. außerord. Beil. z. B.-Bl. 105 v. v. J. S. 3005 unter B.) fährt der Ref. fort:

Die Deputation hat hierzu Folgendes bemerkt:

Wendet sich nun die Deputation nach diesen allgemeinen Be trachtungen zur Begutachtung der einzelnen Bestimmungen des gebildeten Gesetzentwurfs, so bietet schon

§. 1 Stoff zu einigen Erinnerungen dar.

Dass die Deputation mit der darin enthaltenen Bestimmung, insonderheit mit dem darin ausgesprochenen obersten Grundsatz einverstanden ist, hat sie bereits oben zu erkennen gegeben. Nun schien es ihr zwar anfangs zweckmäßig, dem Lettern, wie es die unter Nr. 2. aufgeführte Petition in den Sätzen unter I. und II. gewünscht hat, eine mehr positive Fassung zu geben. Allein zu geschweigen, daß in der Hauptsache dadurch nicht viel gewonnen sein würde, da auch die negative Fassung mit dem an die Spize gestellten Hauptprinzip klar und bestimmt genug ist, und die Zweifel, welche nach der zeitherigen Gesetzgebung über die Ausschließlichkeit des Autorrechts obgewaltet haben, theils durch die Worte dieser §.: „sie mögen bereits veröffentlicht sein“, theils durch die §§. 2, 4 und 15 hinlänglich erledigt werden: so hat die Deputation auch dem von den Herren Regierungskommissarien hervorgehobenen Umstand, daß die Fassung dieser §. im Eingange und also da, wo der oberste Grundsatz aufgestellt wird, dem Bundesgesetze vom 9. November 1837 fast wörtlich nachgebildet ist und diesem Gesetze absichtlich sich anschließen soll, die Beachtung nicht versagen können.

Muß daher die Deputation dieser §. im Allgemeinen ihre Zustimmung ertheilen, so schien ihr doch der Schluss des ersten Sätze von den Worten: „wobei rücksichtlich der Kunstwerke“ an, wegen der Worte „an sich“ etwas dunkel zu sein und nur erst durch die Motive die nötige Klarheit zu gewinnen. Da jedoch die Motive nicht mit publicirt werden, und es überhaupt wünschenswerth ist, gesetzliche Bestimmungen so zu fassen, daß sie durch sich selbst verständlich sind, so hat man sich mit den Herren Regierungskommissarien, die das angeregte Bedenken gleichfalls nicht ganz unbegründet fanden, dahin vereinigt, daß

1) der erste Satz mit den Worten „nicht vervielfältigt werden“ in Zeile 4 schließen, und

2) der zweite Satz („wobei“ ic.) folgende Fassung erhalten soll:

„dadurch, daß die mechanische Vervielfältigung eines Kunstwerkes durch eine Nachbildung zu ermitteln war, wird die Anwendung dieses Gesetzes darauf nicht ausgeschlossen.“

Diese Abänderung macht es nothwendig, daß dann

3) der vierte (letzte) Abschnitt also gefaßt werde:

„Es ist jedoch auch hierbei, sowie in allen andern Fällen seiner Anwendung, insonderheit auch die Bestimmung §. 15 in Obacht zu nehmen.“

Nächstdem schien es der Deputation zweckmäßig, für diejenige Handlung, welche das vorliegende Gesetz verbietet und für strafbar erklärt, für alle diejenigen mechanischen Vervielfältigungen von literarischen und artistischen Erzeugnissen, welche den §§. 1 und 15 entgegenstehen, einen einzeln bestimmten Ausdruck sogleich in das Gesetz mit aufzunehmen, damit einestheils der Zweck dieses Lettern desto mehr hervortrete, anderntheils aber künftige, nach demselben zu fallende Entscheidungen und insonderheit die in §. 17 erwähnten Sachverständigen ein sicheres Anhalten für ihre Ausprüche gewinnen. Dieser Einzel-ausdruck für unerlaubte Vervielfältigungen von literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst ist schon längst üblich und braucht daher nicht erst gefunden zu werden, er heißt Nachdruck.

Haben nun auch die Herren Regierungskommissarien gegen diese Erinnerung der Deputation geltend gemacht, daß das Wort „Nachdruck“ in dem Gesetze absichtlich vermieden worden sei, weil es schon jetzt nicht alle Arten der Vervielfältigung

(z. B. nicht das Nachbilden plastischer Kunstwerke in Gips durch eine dem Original nachgebildete Form) erschöpfe, und durch die Fortschritte der Technik später vielleicht noch umfassender gemacht werden können; so hat man doch diesen Einwand für begründet nicht erachten können, einmal, weil, wie schon bemerkt, durch das Wort „Nachdruck“ schon längst dasselbe Vergehen bezeichnet zu werden pflegt, welchesemand gegen Schriftsteller, Künstler und Verleger durch unerlaubte Vervielfältigung ihrer Werke verübt, und dann, weil eben deshalb auch andere deutsche Gesetzgebungen diese Bezeichnung ausdrücklich angenommen haben. So das Patent vom 18. September 1828 für das Herzogthum Gotha, das hessen-darmstädtische Gesetz zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger vom 23. September 1830, das neueste preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung und das diesem (bis auf eine Einschaltung von zwei Worten) wörtlich nachgebildete weimarische Gesetz vom 11. Januar 1839, sowie die sächsische Gesetzgebung selbst, z. B. das Mandat vom 17. Mai 1831, insonderheit aber die „Verordnung zu Publikation des zu Aufstellung gleichförmiger Grundsätze gegen den Nachdruck unterm 9. November 1837 gefassten Bundesbeschlusses“, vom 4. Januar 1838, welches letztere Gesetz hier um so mehr anzuziehen sein dürfte, als sie unzweifelhaft auf alle Arten der mechanischen Nachbildung von literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst sich bezieht und in allen zum deutschen Bunde gehörigen Staaten Geltung hat. Die Deputation schlägt daher vor:

4) am Schlusse dieser §. den Zusatz beizufügen:

„Jede durch dieses Gesetz verbotene Vervielfältigung eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst gilt als Nachdruck.“

Mit den vorstehend bemerkten geringen Abänderungen und Zusätzen aber glaubt die Deputation diese §. um so mehr zur Annahme empfehlen zu können, als sie ganz allgemein gehalten und daher namentlich dem neuesten preußischen Gesetze, welches eine Menge Specialitäten über das, was als Nachdruck angesehen werden soll oder nicht, Ausnahmen von der Regel und wieder Ausnahmen von Ausnahmen enthält, unbedingt vorzuziehen ist. Man kann daher den Motiven S. 409, wenn sie sich dahin erklären, daß die §. 1 in Verbindung mit den Bestimmungen in §§. 15 und 17 hinreichen werde, Richter und Sachverständige zu vergewissern, was sie in jedem einzelnen Falle für Nachdruck anzusehen haben, oder nicht, gerne beitreten und die Fragen: inwiefern an Briefen ein Nachdruck verübt werden könne, was hinsichtlich der sogenannten Anthologien Rechtens sei, wie es mit Übersetzungen, mit Auszügen, mit Briefen und Zeitungen gehalten werden solle? u. s. w., hier umso mehr auf sich beruhen lassen, als sie, was die Briefe anlangt, nach dem, was oben darüber gesagt worden ist, ohnehin weit über den Bereich dieses Gesetzes hinausgehen, und, sollten sie erschöpfend gelöst werden, auf ein zu wenig begrenztes Feld führen würden. Besser ist es, den Sachverständigen zu überlassen, Zweifel über Nachdrucksfragen nach den allgemeinen Regeln in §§. 1 und 15 in jedem einzelnen Falle zu entscheiden, als eine weitläufige Kasuistik aufzustellen und dadurch, daß man künftige Bedenken abschneiden will, erst recht eigentlich Bedenken hervorzurufen, wie z. B. gerade das preußische Gesetz in Beziehung auf die sogenannten Anthologien gethan hat\*).

Das Gutachten der Deputation geht nach diesem Allen dahin:

Der §. 1, vorbehältlich der Beschlusshaltung über §. 15 und unter Berücksichtigung der oben bei 1, 2, 3 und 4 gethanen Vorschläge, die Zustimmung zu ertheilen.

\* ) Vergl. Denkschrift in Bezug auf die von einer hohen deutschen Bundesversammlung für das Jahr 1842 vertheilte Revision der bundesgesetzlichen Bestimmungen über die literarischen Rechtverhältnisse in Deutschland, von 1841. Jena, bei Crommann.

Abg. Brockhaus: Ich muß mir zwei Bemerkungen erlauben, von denen die eine blos die Fassung des ersten Satzes, die zweite einen Zusatz betrifft. Die Fassung des ersten Satzes stimmt überein mit dem Bundesbeschluß vom 9. November 1837, und dies mag wohl auch die Veranlassung gewesen sein, daß der Ausdruck gerade so gewählt worden ist. Indessen scheint es mir doch besser zu sein, wenn gesetzt würde: „auf welche seine Rechte am Original übergegangen sind“, weil dadurch zugleich Erben entschiedener mit bezeichnet werden, die überhaupt im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt sind, obgleich ich zugebe, daß die mögliche Vererbung des literarischen und artistischen Eigenthums sich von selbst versteht. Es ist denkbar, daß etwas auf einen Andern übergegangen ist, ohne ausdrücklich übertragen worden zu sein. Der zweite Punkt würde der sein, daß es mir zweckmäßig scheint, im Interesse der Manufacturen, der Fabriken und der Handwerke, die Benutzung von Kunstwerken zu den Erzeugnissen derselben zu gestatten. Eine desfallsige Bestimmung findet sich im preußischen Gesetz vom 11. Juni 1837, und obwohl nach dem Hauptprincip unsers Gesetzes gewöhnlich keine Vermögensverleihung durch eine derartige Benutzung stattfinden, sie also in der Regel erlaubt sein wird, so sind doch Fälle denkbar, wo allerdings eine Vermögensverleihung eintreten kann, während es doch unter allen Umständen zweckmäßig zu sein scheint, daß gar keine Beschränkung in obiger Beziehung stattfinde. Ich wünsche, hierüber die Ansicht der Staatsregierung und des Referenten zu vernehmen, um eventuell ein Amendment zu stellen.

Referent Abg. Todt: Was das Letztere anbelangt, so ist der Wunsch des Abgeordneten dem gegenwärtigen Gegenstande zu fremd, als daß er hier aufgenommen werden könnte. Jetzt ist die Rede vom Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Unter diese ist wohl die von dem geehrten Abgeordneten angeregte Frage nicht zu rechnen. Was aber die Abänderung der Worte „übertragen hat“ in „übergegangen ist“ betrifft, so kann sich die Deputation damit nicht einverstanden erklären, weil dadurch nicht mehr Bestimmtheit, sondern eher eine größere Unbestimmtheit hervorgerufen zu werden scheint. Hat man schon an der zeithierigen Fassung insofern Anstoß genommen, daß sie das Recht der Übertragbarkeit Seiten des Urhebers nicht bestimmt genug bezeichnet, so wird dies noch weniger stattfinden, wenn die von dem Abgeordneten beantragte Abänderung erfolgen sollte. Es werden einzelne Modificationen der erbrechtlichen Bestimmungen keineswegs ausgeschlossen. Der Urheber kann seine Rechte auch stillschweigend übertragen, indem er durch Testament nicht darüber verfügt. Es tritt dann das Gesetz über die Intestaterfolge ein.

Abg. Brockhaus: Eine kurze Entgegnung in Beziehung auf das, was der Referent über die Benutzung der Kunstwerke als Muster bemerkte. Diese Bestimmung ist im preußischen Gesetz vom 11. Juni 1837 ausdrücklich enthalten, wo §. 25, so lautet: „Die Benutzung von Kunstwerken als Muster zu den Erzeugnissen der Manufacturen, Fabriken und Handwerker ist erlaubt.“ Es scheint mir hier eine Lücke in unserem Gesetz zu sein, und es kann zu Weiterungen führen, wenn man die Benutzung nicht ausdrücklich erlaubt, weil sie dann als verboten angesehen werden müßte.

Referent Abg. Todt: Das Beispiel der preußischen Gesetzgebung kann hier nicht angezogen werden, weil, wenn wir diesem Beispiel folgen wollten, noch andere Specialitäten aufgenommen werden müßten. Der Gegenstand ist schon am Landtage 1836 zur Sprache gekommen. Wenn er erledigt werden soll, wird wohl eine andere Gesetzesvorlage erfolgen müssen. Es dürfte dies leicht weiter greifen, als daß eine so kleine Bestimmung in diesem Gesetze ausreichend sein möchte.

Abg. Sachse: Ich halte es für der Landtagsordnung angemessener, daß ein Amendment gestellt und motivirt, nicht aber vorher über den Gegenstand discutirt werde.

Präsident Dr. Haase: Das würde dem Abg. Brockhaus allerdings freistehen; inzwischen wünscht derselbe zuvor die Ansicht der Staatsregierung und des Referenten zu hören; dem ist nun zwar an sich nichts entgegen zu setzen, doch wird von

ihm, sofern er bei der ihm eröffneten Ansicht sich nicht beruhigt, ein Amendement zu stellen sein.

Abg. Graus (aus Chemnitz): Ich kann dem geehrten Abgeordneten nur dankbar dafür sein, daß er in Beziehung auf die Gefährdung, welche die gewerbliche Production durch dieses Gesetz treffen könnte, insofern nicht ein Vorbehalt oder eine Ausnahme, wie die preußische Bestimmung sie enthält, Platz greife, zur Sprache gebracht hat. Ich muß aber bekennen, daß ich Ursache zu einer solchen Besorgniß nicht gefunden, sonst auch es für meine Pflicht gehalten haben würde, einen gleichen Antrag zu stellen, weil die gewerbliche Production allerdings die Erzeugnisse der Kunst hier und da als Vorbilder benutzt. Ich bin aber theils, wie der Abg. Brockhaus selbst andeutete, beruhigt worden durch den Hinblick auf §. 15, welche feststellt: „Rechtsverfolgungen aus diesem Gesetze sind überhaupt nur insoweit statthaft, als anzunehmen ist, daß durch die unbefugte Vervielfältigung Vermögensrechte des Berechtigten gekränkt und ein schon stattfindender oder möglicher Erwerb desselben geschmälerd werde.“ Es ist ausdrücklich von einer Erwerbschmälerung die Rede, und ich glaube nicht, daß man würde nachweisen können, daß eine Nachbildung von Kunstwerken durch die in ihrer Art wieder ganz eigenthümliche industrielle Production einem Erwerbe, wie das Gesetz ihn bezeichnet, zu nahe trete; anderseits hat der Referent die Überzeugung ausgesprochen: es liege der angeregte Zweifel dem Gegenstande unserer Vorlage an sich zu fern, als daß eine Gefährdung für die Industrie zu erwarten stehen möchte. Außerdem will ich erwarten, was Seiten der Organe der Staatsregierung in dieser Hinsicht gesagt werden wird, und insofern sich nicht jedes Bedenken dadurch beseitigen sollte, würde dann ich die Meinung des Abg. Brockhaus teilen, daß ein besonderer Zusatz zu §. 1 beliebt werde. Ist der Gegenstand aber angeregt, so kann ich die Wünsche des Gewerbstandes nicht verschweigen, daß für die industrielle Production, das geistige Eigenthum daran, ein ähnlicher Schutz, wie solcher für das Recht an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst hier geboten wird, in den Zollvereinsstaaten bald ins Leben treten möge! Das dieser Schutz der Ersindsamkeit noch fehlt, als Patentgeschgebung, als Recht an eigenthümlichen Mustern, davon liegt die Ursache nahe. Es ist der Mangel an übereinstimmendem Zusammenwirken der Gewerbscurateln in den Zollvereinsstaaten. Ich wünsche, daß dieser Mangel künftig nicht so fühlbar sich zeigen möge, als in der vergangenen Zeit, daß die trachtamäßigen Zusagen hinsichtlich der Gewerbsamkeit bald ihrer Verwirklichung entgegengesetzt werden mögen!

Präsident Dr. Haase: Ueber das Amendement würde erst gesprochen werden können, wenn es unterstützt ist. Es hat der Antragsteller zu §. 1 bemerkt, es solle nach dem ersten Amendement der Deputation als Zusatz kommen: „Die Benutzung von Kunstwerken als Muster zu den Erzeugnissen der Manufacturen, Fabriken und Handwerker ist erlaubt“, und ich frage die Kammer: ob sie den Antrag unterstützen? — Wird hinreichend unterstützt.

Präsident Dr. Haase: Nunmehr wird es erlaubt sein, über das Amendement zu sprechen.

Abg. Beuner: Ich kann mich nicht dabei beruhigen, daß das Gesetz hinsichtlich der technischen und gewerblichen Verhältnisse im Punkte der mechanischen Vervielfältigungen und Nachbildungen genügen solle. Artistische Gegenstände sind auch die Zeichnungen von Mustern auf Papier, Seide, Leinwand oder sonst. Wenn jemand eine solche Zeichnung fertigt, würde er sagen können: sie ist mein Eigenthum, und Niemand würde ohne seine Erlaubnis etwas nach der Art fertigen dürfen. Er kann sagen: ich habe die Zeichnung von einer Maschine hingegeben, und ich will in der Folge eine solche Maschine bauen; er wird sie aber nie ausführen und doch das gezeichnete Modell als sein Eigenthum behaupten. Ebenso ist es mit den Mustern. Der Zeichner wird das Eigenthum des Musters für sich beanspruchen, und Andere es nicht nachmachen dürfen. Ein Weber fertigt Tepiche oder Damaststücke; er kann aber nur zwei, drei Stück in einem Monat liefern. Anderwärts sieht man dieselben,

wünscht sie, kann sie aber nicht schaffen. Darf sie nicht ein Anderer weben, so wird man sich ans Ausland wenden, und dies würde das Messer, welches die fremde Industrie der unsterbigen an die Kehle gelegt hat, nur noch mehr schleifen. Ich halte es daher für nothwendig, daß in das Gesetz etwas der Art gebracht werde, was gegen solche Ausdehnung spreche.

Königlicher Commissar Dr. Schaefer Schmidt: Um über das Amendement des Abg. Brockhaus zu sprechen, wird es zuvor der nötig sein, genau ins Auge zu fassen, was in das vorliegende Gesetz gehört. Dieses bezieht sich nur auf das literarische Eigenthum und auf Gegenstände — um es mit einem Worte auszudrücken — der schönen Künste. Technische Vorrichtungen, Muster zum Weben, zu Stickereien und dergleichen gehören nicht in den Bereich unseres Gesetzes. Jedenfalls bleibt es davon ausgeschlossen, eine Bestimmung darüber zu geben, inwieweit es erlaubt oder verboten sei, z. B. sich die Entwürfe zu Maschinarien oder Geweben anzueignen und davon Gebrauch zu machen, ohne deren Erfinder zu sein, oder von dem Erfinder das Recht dazu erworben zu haben. Die Frage aber, welche der Abg. Brockhaus durch sein Amendement zur Entscheidung bringen will, ist eine ganz andere: inwiefern Gegenstände der Wissenschaft oder der Kunst vervielfältigt werden können auf mechanischem Wege für nicht literarische, nicht Kunstzwecke? So viel nun diese Frage anlangt, so ist sie wohl unverkennbar eine von denen, welche das preußische Gesetz in seine casuistischen Bestimmungen gezogen hat, und welche man durch §. 15 vermeiden wollte und vermeiden zu können glaubte. Der Abg. Brockhaus deutet schon an, daß nach Verschiedenheit der Fälle vielleicht auch diese Frage verschieden zu beantworten sein möchte, und deutet dadurch stillschweigend darauf hin, daß man auch dabei zu dem höchsten Grundsatz, der an der Spitze des Gesetzes steht, werde seine Zuflucht nehmen müssen. Um die Sache klar zu machen, will ich ein Beispiel geben, wie es mir eben beigeht. Niemand wird zweifeln, daß es erlaubt sei, von einem neuen Gebäude, von einem neuen Kunstewerk, von einer Statue, welche öffentlich aufgestellt ist, eine Zeichnung zu entnehmen u. sie auf Taschentücher drucken zu lassen. Wenn aber ein Kunsthändler vielleicht mit vielem Aufwande eine Karte von Sachsen hat zeichnen und drucken lassen, u. ein Anderer wollte diese Karte auf Taschentücher drucken, so wird sich die Beantwortung ganz anders stellen. Es wird aber kaum möglich sein, durch das Gesetz alle solche Fälle zu treffen, vielmehr Alles auf die oberste Frage ankommen, inwiefern man annehmen könne, daß durch die Vervielfältigung ein Vermögens- und Erwerbsrecht des Urhebers u. seiner Nachfolger beeinträchtigt sind. Dieser Satz wird auch in Fällen dieser Art den Ausschlag geben müssen und zureichend sein.

Abg. Brockhaus: Ich lege gerade keinen besonderen Wert auf diese Bestimmung, glaube aber, daß hier eine Ausnahme von dem allgemeinen Prinzip des Gesetzes zu rechtfertigen sein möchte. Bei Anwendung des Gesetzes durch strenge Richter kann daraus ein Verbietungsrecht gefolgt werden, welches gegen das Interesse der Industrie sein würde. In dieser Beziehung erlaube ich mir an Frankreich zu erinnern, wo so scharfe Bestimmungen stattfinden, daß der Besitzer eines KunsteWerks das Recht hat, dessen Benutzung zu technischen und gewerblichen Zwecken einem jeden zu untersagen, was ich für Deutschland doch nicht wünschenswert halte. Wenn indeß die Staatsregierung den Zusatz nicht für zweckmäßig ansieht, so werde ich mein Amendement zurücknehmen.

Staatsminister Rostiz und Jäckendorf: Ganz abgesehen von der Bearbeitung des jetzt vorliegenden Gesetzentwurfs sind schon früher bei anderer Gelegenheit darüber Erörterungen angestellt worden, inwiefern die beliebige Benutzung von Mustern gestattet sei oder nicht. Man hat auch bei auswärtigen Regierungen, namentlich darüber, wie es in Frankreich gehalten werde, Erläuterungen eingezogen. Das Ministerium hat sich bereits mit dieser Frage beschäftigt, um zu seiner Zeit darüber geeignete Bestimmungen zu treffen, glaubte aber, daß bei der Bearbeitung dieses Gesetzes wiffs selbige auszuscheiden sein werde.

Abg. Jani: Die Redaktionsbemerkung des Abg. Brockhaus scheint mir doch so ganz unnötig nicht zu sein. Wenn es

heist: „dürfen ohne Einwilligung ihres Urhebers oder derjenigen, auf welche derselbe seine Rechte am Original übertragen hat“, so wird dadurch der Fall nicht getroffen, wenn das Manuscript sich in einem insolventen Nachlaß befindet, und ebenso wenig, wenn das Manuscript in dritte Hände übergegangen ist. Wenn man aber sagt: „dürfen ohne Einwilligung ihres Urhebers oder derjenigen, auf welche seine Rechte am Original übergegangen sind“, so begreift das Gesetz auch diese Fälle mit in sich.

Referent Abg. Todt: Ich weiß nicht, ob dies denkbar ist. Wenn das Manuscript sich im Nachlaß befindet, so geht es auf dem Wege des Erbgangrechts auf die Erben über und es findet dann immer wieder das Verhältnis statt, welches die §. andeutet.

Abg. Jani: Wenn aber der Nachlaß insolvent ist, so tritt dieser Fall nicht ein.

Referent Abg. Todt: Wenn Concurs da ist, so wird das Manuscript als an die Gläubiger abgetreten angesehen.

Abg. Jani: Nicht aber, wenn er gestorben ist. Dann geht sein Recht auf den Nachlaß über.

Präsident Dr. Haase: Der Antrag geht dahin, daß statt der Worte: „auf welche derselbe seine Rechte am Original übertragen hat“, gesetzt werden soll: „auf welche seine Rechte am Original übergegangen sind.“ Unterstützt die Kammer diesen Antrag? — Von 63 Anwesenden erheben sich nur 15 Mitglieder. Der Antrag ist also als nicht unterstützt zu betrachten.

Staatsminister Nostiz und Jänkendorf: Ich habe eine Frage an den Herrn Referenten zu richten. Seite 622 des Berichts, wo der Fassungsvorschlag unter 2 enthalten ist, muß es wohl anstatt: „ermitteln“ „vermitteln“ heißen?

Referent Abg. Todt: Es beruht jedenfalls auf einem Schreib- oder Druckfehler. Die Fassung, welche die Herrn Commissarien gegeben haben, weist „ermitteln“ nach.

Königl. Commissar Dr. Schaar schmidt: In dieser Hinsicht wollte ich bemerken, daß der Vorschlag von der Regierung selbst herrührt, und im mitgetheilten Concept „vermitteln“ steht. Es ist vielleicht nicht richtig gelesen worden.

Präsident Dr. Haase: Seite 622 im dritten Satz würde es statt: „seiner Anwendung“ heißen müssen: „der Anwendung dieses Gesetzes.“

Königl. Commissar Dr. Schaar schmidt: Das ist allerdings richtig. Der Satz ist aus dem Zusammenhang gerissen.

Abg. Dr. Geißler: Die geehrte Deputation hat einen Zusatz zu §. 1 vorgeschlagen: „jede durch dieses Gesetz verbotene Vervielfältigung eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst gilt als Nachdruck.“ Ich muß doch hierbei der Ansicht der Herren Regierungscommissarien mich anschließen, daß Wort: „Nachdruck“ lieber nicht zu gebrauchen. Ich glaube, das Gesetz ist es und für sich deutlich genug, so daß es nicht nötig ist, es unter ein so allgemeines Wort zu subsumiren. Auch steht dem Wort der Mangel entgegen, daß es in einzelnen Fällen geradezu ein Widerspruch sein kann. Die Herren Königl. Commissarien haben schon darauf aufmerksam gemacht, daß das Nachbilden plastischer Kunstwerke in Gips nicht Nachdruck genannt werden könne. Es gibt aber Nachbildungen, wo der Widerspruch noch mehr hervortritt. Wollen Sie z. B. galvano-plastische Nachbildungen, wodurch Medaillen dem Original vollkommen gleich nachgebildet werden, auch unter dem Nachdruck begreifen? Ich halte es nicht für gut, wenn in einem Gesetze ein Ausdruck gebraucht wird, der nicht für alle Fälle paßt, auf welche er bezogen werden soll.

Königl. Commissar Dr. Schaar schmidt: Außer dem von dem geehrten Abgeordneten angeführten Grunde gibt es noch einige andere, welche es wenigstens unnötig, vielleicht sogar bedenklich machen, nach dem Antrage der Deputation den Zusatz aufzunehmen. Das Wort: „Nachdruck“ ist gewissermaßen schon ein terminus technicus geworden. Die Praxis kann einen solchen auch nicht entbehren, und deshalb hat man in den Motiven den Ausdruck „Nachdruck“ vielfach gebraucht; in ein Gesetz aber gehört ein terminus technicus ebenso wenig wie eine Legaldefinition. Es hat Beides praktische Bedenken und Nachtheile,

die man im Voraus alle nicht einmal übersehen kann. So sehr nun auch vielleicht das Wort „Nachdruck“ durch die Praxis als terminus technicus schon eingeführt ist, und vielleicht noch mehr eingeführt werden wird, so fragt es sich doch, ob dieser Ausdruck nach der jetzigen Lage der Sache, wo die neuen Gesetzgebungen, nicht blos die sächsische, auch unerlaubte Vervielfältigungen in Fällen, wo ein Druck nicht vorhergegangen ist, anzunehmen anfangen, passend sein würde, namentlich bei Manuskripten und ungebrückten Zeichnungen, die auch von diesem Gesetz getroffen werden. Abgesehen davon, ob nicht später die Praxis einen andern terminus technicus finden werde, schien es daher bei der jetzigen Gesetzgebung doch nicht ganz angemessen, das Wort: „Nachdruck“ zu gebrauchen für das, was man bezeichnen wollte, vielmehr ratsamer, sich mit dem erschöpfenden und bezeichnenden Ausdruck „unerlaubte Vervielfältigung“ zu begnügen.

Referent Abg. Todt: Ich kann den Bedenken, welche gegen Aufnahme des Wortes „Nachdruck“ in das Gesetz erhoben worden sind, nicht beitreten. Es wird zugestanden, daß das Wort „Nachdruck“ in der Praxis längst eingebürgert ist, auch zugegeben, daß sich ein terminus technicus nicht entbehren lasse. Wenn es nun aber bei neuen Gesetzen stets als ein Vortheil gepriesen wird, daß sie sich überhaupt an die Praxis anschließen, so sollte ich meinen, könnte man auch hier der Stimme der Praxis Gehör schenken, um so mehr, da ein Nachtheil dadurch wirklich nicht hervorgerufen wird; denn die Fassung des beantragten Zusages sagt nicht einmal: „Alles das, was gegen dieses Gesetz verbrochen wird, ist Nachdruck“, sondern: „gilt als Nachdruck“, und es wird keinen Nachtheil bringen, daß dies auf andere Vervielfältigungen nicht paßt. Ich weiß nicht, warum jetzt die Aufnahme des Wortes: „Nachdruck“ in das Gesetz Bedenken erregen soll, da es früher nicht bedenklich gewesen ist. Es ist schon in der Verordnung von 1838 gebraucht, welche den Bundesbeschluß von 1837 publicirt und sich auf alle Arten von Vervielfältigungen der Erzeugnisse der Literatur und Kunst erstreckt. Wenn dieses Wort schon damals in das Gesetz aufgenommen worden, wenn es ferner in dem Bundesgesetz und allen andern deutschen Gesetzgebungen über den Nachdruck enthalten, endlich auch in den Motiven und sonst von den Herren Regierungscommissarien das Anschließen an die Gesetzgebungen der übrigen deutschen Staaten für wünschenswerth erklärt worden ist, so liegt darin ganz gewiß ein Grund, den Zusatz aufzunehmen.

Staatsminister Nostiz und Jänkendorf: Vielleicht ließen sich die verschiedenen Meinungen vermitteln durch ein paar Worte, welche dem Vorschlage der Deputation hinzugefügt würden. Es würde dann so heißen: „jede durch dieses Gesetz verbotene Vervielfältigung eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst gilt als Nachdruck und bezieht sich als unzulässige Nachbildung.“

Abg. Brochhaus: Was der Herr Staatsminister vorgeschlagen hat, scheint das beste Auskunftsmitel zu sein. Daß die Bezeichnung „Nachdruck“ in das Gesetz komme, halte ich für nothwendig. Das Wort „Nachbildung“ würde dagegen besser für Kunstwerke passen.

Königlicher Commissar Dr. Schaar schmidt: Ohne über die Zweckmäßigkeit oder Rathsamkeit des Einschubs Etwas zu sagen, wollte ich nur nachträglich dem Referenten bemerken, daß, wenn bisher die Staatsregierung in der Gesetzgebung den Ausdruck unbedenklich gefunden hat, neuerlich Bedenken erwachsen müssen, weil der Begriff einer unerlaubten Nachbildung, oder was man bisher Nachdruck nannte, merklich dadurch erweitert worden ist, daß man auch die Vervielfältigung ungebrückter Manuskripte und nachgeschriebener Vorträge in den Kreis der Gesetzgebung zieht. Daß man dies auch Nachdruck nenne, darüber hat sich wenigstens noch keine Praxis festgestellt.

Referent Abg. Todt: Es ist nicht nothwendig, auch dieses neue Bedenken zu widerlegen, da, wie mir gescheinen, der Herr Staatsminister sich dem Zusatz der Deputation angeschlossen und nur noch ein Unteramendement gestellt hat. Zu dem haben sich auch Sachverständige für das Ammendment ausgespro-

chen, und es dürfte das gleichfalls einen Grund abgeben können, die Annahme des Zusages nochmals zu bevorworten.

**Präsident Dr. Haase:** Erklärt sich der Referent mit dem Zusatz des Herrn Staatsministers einverstanden?

**Referent Abg. Tödt:** Ich habe nichts dagegen, wenn die übrigen Mitglieder der Deputation damit einverstanden sind.

**Präsident Dr. Haase:** Erklären sich die übrigen Mitglieder der Deputation damit einverstanden?

**Vizepräsident Eisenstuck:** Ich habe nichts dagegen einzubwenden.

**Abg. Klinger:** Ich bin nicht damit einverstanden; ich halte die Gründe, welche der Abg. Brockhaus für Beibehaltung des Wortes: „Nachdruck“ angeführt hat, für sehr triftig. Ich selbst bin von der Zweckmäßigkeit, den terminus technicus beizubehalten, um so mehr überzeugt, als man den Begriff einer unerlaubten Handlung gern mit einem einzigen Worte bezeichnet. Kommt hierzu noch, daß er schon in dem Bundesbeschlüsse von 1837 enthalten ist und keinen Nachtheil gebracht hat, so bleibe ich dabei stehen, daß der Ausdruck beibehalten werde.

**Vicepräsident Eisenstuck:** Ich für meinen Theil habe kein Bedenken gefunden, daß dieses Amendement genehmigt werde. Es will nicht passend sein bei der Sculptur, wenn man die Nachbildung einer Bronzestatue in Gyps einen Nachdruck nennen will. Es ist bekanntlich in Berlin darüber Streit gewesen. Die Entscheidung fiel dahin aus, daß es verwehrt sei, von einem Kunstwerk der Sculptur einen Abguß in Gyps zu machen.

**Abg. v. Wahldorf:** Ich habe nichts gegen das Amendement einzubwenden.

**Präsident D. Haase:** Der Abgeordnete v. Wahldorf hat sich auch einverstanden, und also die Majorität der Deputation für Aufnahme des Zusages erklärt. Bei der Fragestellung werde ich so verfahren, daß ich jeden Satz der §. einzeln zur Abstimmung bringe. Die Deputation schlägt vor, den ersten Satz bis zu den Worten: „nicht vervielfältigt werden“ in der Weise anzunehmen, wie er gegeben ist. Ist die Kammer mit diesem ersten Satze einverstanden? — Einstimmig Ja.

**Präsident D. Haase:** Statt des darauf folgenden Sätze: „wo bei — vor hing“, hat die Deputation einen andern des Inhalts vorgeschlagen: „dadurch, daß die mechanische Vervielfältigung eines Kunstwerkes durch eine Nachbildung zu ermitteln war, wird die Anwendung dieses Gesetzes darauf nicht ausgeschlossen.“ Nimmt die Kammer diesen von der Deputation vorgeschlagenen Satz statt des, wie gedacht, im Gesetzentwurfe stehenden an? — Einstimmig Ja.

**Präsident D. Haase:** Nun kommt, als dritter Satz, der zweite Satz der §. Dieser lautet so: „Derselben Bestimmung unterliegen auch die vom Urheber selbst nicht handschriftlich mitgetheilten, sondern von einer andern Person nachgeschriebenen mündlichen Vorträge.“ Nimmt die Kammer diesen Satz an? — Einstimmig Ja.

**Präsident D. Haase:** An die Stelle des dritten Sätze im Entwurfe: „Es tritt jedoch hierbei allenthalben die Bestimmung §. 15 ein“ soll nach dem Vorschlage der Deputation folgender Satz kommen: „Es ist jedoch auch hierbei, sowie in allen andern Fällen der Anwendung dieses Gesetzes, insonderheit auch die Bestimmung der §. 15 in Obacht zu nehmen.“ Nimmt die Kammer auch diesen Satz an? — Einstimmig Ja.

**Präsident D. Haase:** Endlich schlägt die Deputation noch einen Zusatz zu dieser §. vor, welcher so lautet: „Jede durch dieses Gesetz verbotene Vervielfältigung eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst gilt als Nachdruck.“ Nimmt die Kammer diesen Zusatz an? — Gegen 6 Stimmen Ja.

**Präsident D. Haase:** Die Deputation rathet an, vorbehaltlich des Beschlusses bei §. 15 die §. in dieser Maße anzunehmen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

§. 2 des Gesetzentwurfs lautet:

Das ausschließende Recht des Urhebers, von seinem literarischen Erzeugnisse oder Werke der Kunst durch dessen für

eigene oder eines Andern Rechnung auf mechanischem Wege verzunehmende Vervielfältigung Gewinn zu ziehen (§. 15.), ist ein auf Andere übertragbares Vermögensrecht.

Die Motive sagen: (s. außerord. Beil. z. Börsenbl. No. 105. v. vor. J. S. 3006 — 8.)

Das Deputationsgutachten lautet:

Bei §. 2 ist von der schon mehrmals erwähnten Petition unter Nr. 2 in Zweifel gezogen worden, ob, wie es doch wahrscheinlich der Fall sein sollte, das dem Urheber eines literarischen oder artistischen Erzeugnisses an diesem zugestandene „übertragbare Vermögensrecht“ auch auf die Erben übergehe, also zugleich auf den Todesfall übertragbar sei. Da jedoch die Fassung auch in dieser Beziehung ganz allgemein gehalten, daß ausschließende Recht des Urhebers ausdrücklich als ein auf Andere übertragbares bezeichnet worden, unter dem Worte „übertragbar“ aber jede Art der Übertragung, also sowohl unter den Lebenden, als auf den Todesfall (und zwar auch ohne Testament, indem, wer über sein Werk nicht auf diese Weise verfügt, die Bezeichnung seines Rechtsnachfolgers dem Gesetz überläßt und auf diesen also seine Vermögensrechte stillschweigend überträgt) zu verstehen und überdies in §. 3 bestimmt ist, daß erst 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers ein literarisches oder Kunstd Produkt zum Gemeingute wird; so kann die Deputation eine Unbestimmtheit der §. in dieser Hinsicht nicht anerkennen und würde daher das Bedenken selbst ganz unerwähnt gelassen haben, wenn nicht bei dessen Besprechung eine andere, damit zusammenhängende Frage als zweifelhaft sich dargestellt hätte.

Die Deputation dachte sich nämlich den Fall, daß der Urheber eines literarischen oder künstlerischen Erzeugnisses mit Tode abgehen könne, ohne eigentliche Rechtsnachfolger zu hinterlassen. Fragte man sich nun, auf wen in einem solchen Falle die Rechte des Urhebers übergehen würden, so konnte die Antwort darauf nur vom Standpunkte des allgemeinen Erbrechtes aus gegeben werden. Man muß daher annehmen, daß dann der Fiducus in die Rechte des Schriftstellers oder Künstlers eintreten würde. Nun gelten aber in Bezug auf den Fiducus die Rücksichten, welche den übrigen und eigentlichen Rechtsnachfolgern eines Schriftstellers oder Künstlers zur Seite stehen, und welche die gesetzlichen Bestimmungen gegen den Nachdruck notwendig gemacht haben, keineswegs. Dagegen sprechen auf der andern Seite die Bedenken, welche man gegen das sogenannte ewige Verlagsrecht getreten gemacht hat, auch — mag dies immerhin nur in einem geringeren Grade der Fall sein — wider das Recht des Fiducus, an die Stelle des ohne andere Erben verstorbene Schriftstellers oder Künstlers einzutreten. Die Deputation ist daher der Meinung, es sei zweckmäßiger für einen solchen Fall lieber dahin Verfügung zu treffen, daß ein literarisches oder Kunstd Produkt im allgemeinen Interesse der Literatur und Kunst zum Gemeingut werde, gerade wie dann, wenn die demselben verliehene Schutzfrist abgelaufen ist. Und da hierüber in §. 3 Bestimmung getroffen wird, so wird sich die Deputation gestatten, unter Bezugnahme auf vorstehende Ausführung erst bei dieser § eine derseben entsprechende Einschaltung in Vorschlag zu bringen, hat aber die Sache selbst schon hier um deswillen anregen zu müssen geglaubt, weil sie hierher, wo von der Übertragung der Rechte an Erzeugnissen der Literatur und Kunst auf Andere die Rede ist, mehr zu gehören schien.

Da im Übrigen die § 2 selbst nur eine Ableitung aus dem obersten Grundsatz dieses Gesetzes und sonst gegen dieselbe Et was nicht zu erinnern ist, so empfiehlt die Deputation der Kammer: dieselbe unverändert anzunehmen.

**Abg. Brockhaus:** Ich habe gegen die Fassung dieser § nichts zu erinnern; ich möchte aber besonders hervorheben, wie es ein entschiedener Vorzug des sächsischen Gesetzes vor dem preußischen ist, daß es in Beziehung auf anonyme und pseudonyme Autoren keine Ausnahmen gemacht hat. Nach dem preußischen Gesetz findet bekanntlich, wenn der Verfasser eines Werks sich gar nicht, oder nicht mit seinem wahren Namen genannt hat, dasselbe nur bis 15 Jahre nach dem Erscheinen Schutz. So würden nach dem preußischen Gesetz, wenn es früher erlaß-

sen worden wäre, die „Stunden der Andacht“ von Ischokke längst schon von jedem haben nachgedruckt werden können, da sich der Verfasser erst später als 15 Jahre nach dem ersten Erscheinen genannt hat. Ebenso würde ein Theil der Werke Walter Scott's, wenn er ein deutscher Autor gewesen, unter diesen Umständen noch bei dessen Leben Gemeingut geworden sein. Ich erlaube mir aber die Frage an den Herrn Regierungscommisar, ob unter dem Urheber im Sinn des Gesetzes auch der Urheber und Veranstaeter eines größern Werks, einer Encyclopädie, einer Bibliothek, eines Taschenbuchs &c. verstanden ist? Es fehlt hierüber an einer Bestimmung, und die Erlassung einer solchen scheint sehr wünschenswerth. Nach dem preußischen Landrechte ist derjenige, welcher die Idee zu einem Werke fast, welches Mehrere bearbeiten, als Urheber angesehen, und wird als solcher geschützt. Ich wünschte zu vernehmen, ob es der Ansicht der Staatsregierung entspricht, auch in dieser Weise einen Urheber anzuerkennen und zu schützen.

Königl. Commissar D. Schaar schmidt: Auch die jetzt von dem Abgeordneten angeregte Frage ist eine von denjenigen, welche sich im Allgemeinen unmittelbar durch das Gesetz selbst nicht genügend beantworten lassen. Die Mannigfaltigkeit der gedenkbaren Fälle, die Umstände, welche dabei in Betracht kommen, und die mögliche Gestaltung der Verhältnisse dabei sind von der Art, daß allemal nur nach Maßgabe dieser Umstände im einzelnen concreten Falle nach dem höchsten Prinzip durch Sachverständige, und zwar nicht nur Buchhändler, sondern auch Literatoren und Schriftsteller, zu entscheiden sein wird, wer als der Urheber eines geistigen, literarischen Erzeugnisses anzusehen sei. Es gibt literarische Unternehmungen, bei welchen sehr viele Verfasser concurriren und wo es zweifelhaft ist, wer als Urheber, nicht der einzelnen Artikel des Werkes, sondern als Urheber des Gesamtwerks anzusehen sei. In manchen Fällen wird das in Betracht kommen müssen, was der Abgeordnete sagt; der Urheber der Idee des Gesamtwerks wird dafür getragen. Aber so allgemein möchte auch das nicht gesagt werden können. Die Frage ist daher von der Art, daß sie nur nach den Umständen von Sachverständigen entschieden werden kann.

Abg. Leunert: Auch ich erlaube mir die Frage an die hohe Staatsregierung, ob hier und überhaupt im Gesetzentwurfe, wo von Werken der Kunst die Rede ist, nur die Werke der schönen Kunst gemeint seien.

Königl. Commissar D. Schaar schmidt: Es ist schon in den Motiven angebietet worden, daß kein Zweifel darüber sein könne, welcher Kreis von Künsten gemeint sei: die schönen Künste im Gegensatz zur Industrie. Iwar können beide oft in eine Art von Grenzstreit gerathen; allein was gemeint sei, wird im Gesetz schwer auf andere Weise, als durch das Wort „Kunst“ zu bestimmen sein.

Abg. Brockhaus: Die Erklärung des Herrn Regierungscommisars ist allerdings nicht ganz beruhigend, und es wäre mir angenehm gewesen, wenn er eine andere Ansicht ausgesprochen hätte. Seine Erklärung ist zu allgemein. Ich gebe viel auf Sachverständige und bin der Meinung, daß sie häufig das einzige Auskunftsmitte bilden werden; aber doch scheint es wünschenswerth, daß schon das Gesetz sich über den von mit angeregten Zweifel erkläre. Es können sonst Fälle vorkommen, wo wesentliche Rechte beeinträchtigt und in Frage gestellt werden.

Königl. Commissar D. Schaar schmidt: Das Gesetz thut Alles, was der Abgeordnete nur wünschen kann. Es schützt den Urheber und seine Rechtsnachfolger. Wer im concreten Falle Urheber sei, kann das Gesetz nicht bestimmen. Das ist quaestio facti.

Vizepräsident Eisenstadt: Es wird schwer sein, die Frage im Allgemeinen zur Erledigung zu bringen, wenn Mehrere bei Hervorbringung eines Buchs concurriren. Die Schwierigkeiten sind aber auch so, daß, wenn wir ins Specialisiren eingehen, wir überall nur ungereichende Bestimmungen treffen werden. Es werden viele Fälle sein, wo Sachverständige allein die Entscheidung geben können. Es hat einer die Idee zu einem Bilde, ein Zweiter macht die Zeichnung, ein Dritter führt sie aus. Alle haben Anteil. Ich mache die Zeichnung, verkaufe sie und der,

dem ich sie verkauft habe, läßt sie in Kupfer stechen oder lithographiren. Ich habe mir so viel Fälle erachtet, daß ich daran verzweifle, eine allgemeine gesetzliche Bestimmung zu treffen. Es wird das Ermessen der Sachverständigen in den einzelnen Fällen gewiß die Entscheidung geben.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 2 des Gesetzentwurfs an? — Einstimming Ja.

§. 3 des Gesetzentwurfs lautet:

§. 3. Es erloschen jedoch derartige Rechte durch Ablauf einer dreißigjährigen Frist. Diese beginnt,

- wenn der Urheber nachzuweisen ist und die Veröffentlichung erliebt hat, mit dem nächsten Kalenderjahr nach dem letzten Zeitpunkt, in welchem dieser erwiesenermaßen noch gelebt hat;
- in allen andern Fällen mit dem nächsten Kalenderjahr nach der erstmaligen Veröffentlichung des Geisteserzeugnisses.

Bei der Berechnung dieser dreißigjährigen Frist sind Schriften, die durch ihren innern Zusammenhang ein Ganzes bilden, erst mit ihrer Vollendung, dagegen fortlaufende Sammlungen, die ein Ganzes nicht bilden, mit dem Erscheinen jedes einzelnen Theiles für erschienen zu achten.

Der Staatsregierung bleibt vorbehalten, diese dreißigjährige Schutzfrist in besonders geeigneten Fällen zu verlängern.

Mit Ablauf der Frist, während welcher ein Geisteserzeugnis den vorstehend geordneten Rechtsschutz zu genießen hat, wird dasselbe zum Gemeingut, dessen Vervielfältigung einem jeden freisteht, der überhaupt nach den bestehenden gewerb- polizeilichen Bestimmungen zu dergleichen gewerblichen Unternehmungen befugt ist. Bei der Vervielfältigung eines Gemeinguts werden nur die neuen Geistes- und Kunsterzeugnisse, mit welchen es dabei in Verbindung gebracht wird, für deren Urheber Gegenstände von Rechten der §§. 1 und 2 gedachten Art.

Die Motive sagen:

(s. außerord. Beil. z. B.-Bl. No. 105 v. v. J. S. 3008 — 3011.) Das Deputationsgutachten lautet:

§. 3 ist eine der wichtigsten des ganzen Gesetzes, und diejenige, welche letzteres hauptsächlich mit hervorgerufen hat. Die Frage wegen Aufhebung des ewigen Verlagsrechtes, welche diese § ausspricht, ist schon vielfach verhandelt worden, ohne daß sich die Ansichten darüber völlig vereinigt haben. Es kann auch ihre Lösung nur durch Bestimmungen des positiven Rechts gewonnen werden. Daß Sachsen das ewige Verlagsrecht aufgebe, ist eine dringende Forderung der Zeit, ein Werk der Notwendigkeit, wie schon im allgemeinen Theile dieses Berichts gezeigt worden ist. Wenn aber die Motive zu dieser §. S. 415 die Aufhebung des ewigen Verlagsrechts zum Theil damit rechtfertigen zu können vermögen, daß dasselbe unter die „nicht zweifelosen Rechte“ gehört habe; so kann man dem um so weniger beitreten, als dieselben Motive an mehreren andern Stellen (S. 406 „In einem sehr wesentlichen Punkte ic.“ 414 „Diese Zweifel haben aber zugleich ic.“ und S. 415 „So wünschenswerth es nun ic.“) das ewige Verlagsrecht als in der zeitherigen Gesetzgebung begründet selbst annehmen, auch die Entscheidungen der sächsischen Behörden von einer gleichen Ansicht ausgegangen sind.

Es wäre übrigens, auch wenn die Sachlage eine andere wäre, als sie wirklich ist, die Frage, ob man die Ausübung der Rechte an literarischen und künstlerischen Erzeugnissen Seiten ihrer Urheber nicht an eine bestimmte Zeitdauer zu knüpfen habe, statt sie für unauslöslich und ewig zu erklären. Daß die Literatur und Kunst gerechte Ansprüche auf Schutz habe, wer mag das leugnen? Genießen diejenigen, welche mehr von dem Werke ihrer Hände leben, den Beifall der Gesetze und erfreuen sich der Früchte ihres Fleisches, warum sollten die ungleich wichtigeren Arbeiten auf dem Gebiete des Geistes nicht gleicher Anerkennung, gleicher Belohnung theilhaftig werden! Daß man hiernach den Schriftsteller und Künstler selbst in den Stand setze, von den Erzeugnissen seines Geistes ausschließlichen Nutzen zu ziehen, ihm an diesen Erzeugnissen, so lange er lebt, Rechte zugestehen müsse, darüber ist man allgemein einverstanden. Ueber die Fortdauer dieser Vortheile nach seinem Tode aber weichen Meinungen und

Gesetzgebungen von einander ab. Man sagt, die Gesetzgebung könne sich in dieser Beziehung ganz frei bewegen, da das Erbrecht nicht aus dem Naturrecht rieße, sondern eine Schöpfung des Gesetzes sei, wie schon die verschiedenen positiven Bestimmungen der verschiedenen Länder zu Tage legten, bei Aufstellung der erbrechtlichen Grundsätze aber lediglich die Rücksichten auf die allgemeine Wohlfahrt zum leitenden Maßstabe dienen könnten. Nun liegt es aber gewiß im Interesse der Gesamtheit, im Interesse einer Nation, daß ihr die Werke ihrer großen Geister nicht vertheuert oder gar vorenthalten würden, ohne daß derjenige, der sie geschaffen, selbst einen Vortheil ziehe. Das Erste sei möglich, wenn man ein unauslöschliches Monopol damit verbinde. Eben darum müsse das Recht, von geistigen Erzeugnissen Gewinn zu haben, an eine Zeitfrist gebunden, diese aber aus Gründen der Willigkeit so lange ausgedehnt werden, daß wenigstens die nächsten Angehörigen des Urhebers von Geisteserzeugnissen (Frau und Kinder) die Früchte davon noch mit genießen könnten.

Man kann dahin gestellt sein lassen, ob die vorstehende Beweisführung eine ganz richtige ist. So viel ist wenigstens gewiß, daß sie, wenn auch von Manchen nicht ohne Gründe bekämpft, doch ebenso geistreich vertheidigt worden ist; daß ferner fast in allen Staaten, wo diese Frage überhaupt vorkommen kann, ein Rechtsschutz an Werken der Literatur und Kunst nach dem Tode ihrer Urheber nur noch auf eine bestimmte Zeit zugesstanden worden ist; \*) und daß endlich selbst diejenigen, welche das Recht den Urheber an ihren geistigen Erzeugnissen als ein wirkliches Eigenthum bezeichnen, entweder ohne Weiteres ein Erlöschen desselben nach Ablauf einer bestimmten Frist, vom Tode des Verfassers ab gerechnet, zugestehen, \*\*) oder, wie es in der Petition Nr. 2 geschehen ist, sonst Vorschläge thun, wie bei dem Monopolisiren des geistigen Eigenthums doch zugleich einer nachtheiligen Einwirkung auf die Interessen der Wissenschaft, auf den geistigen Genuss des Publicums vorzubeugt werde.

Somit trägt die Deputation in keiner Hinsicht ein Bedenken, für die in dieser § ausgesprochene Aufhebung des sogenannten ewigen Verlagsrechtes und Substitution einer nur 30jährigen Schutzfrist nach dem Tode der Urheber sich zu erklären und somit das Princip der S anzunehmen, sowie sie denn auch gegen deren Fassung keine Ausstellung zu machen hat, da diese einfach und doch dabei auch klar und bestimmt genug ist, um ihren Zweck zu erfüllen, daher aber vor den ähnlichen Bestimmungen aller übrigen neueren Gesetze über das literarische Eigenthum den Vorzug verdient. Namentlich muß in dieser Beziehung auf die Art und Weise, wie die 30jährige Schutzfrist berechnet werden soll, sowie auf die Bestimmung des Nachweises der Urheber geistiger Erzeugnisse aufmerksam gemacht werden. Denn sowie das absichtlich gebrauchte Wort „nachweisen“ an die Hand geht, daß hierbei nicht an einen strengen juristischen Beweis gedacht werden soll, sondern jede Art der Bescheinigung zulässig ist, so ist selbiges zugleich so allgemein, daß ein solcher Beweis, z. B. die Todeserklärung Verschollener nach dem Mandate vom 13. November 1779, nicht ausgeschlossen wird, wie aus den Motiven mit Unrecht gefolgert worden ist. \*\*\*)

Nur in Berücksichtigung dessen, was oben zu § 2 bemerkt worden ist, schlägt die Deputation eine kleine Einschaltung und zwar in Zeile 4 von unten hinter den Worten „zu genießen“ folgenden Inhalts vor:

\*) Der Beschluß des deutschen Bundes setzt den Minimalbetrag des Schutzes auf 10 Jahre fest, in Preußen, Bayern, Sachsen, Weimar, Braunschweig, Gotha besteht nach den neueren Gesetzen eine 30jährige Schutzfrist, vom Tode des Urhebers an, in England eine 28jährige (sonst nur 14jährige), in Nordamerika gleichfalls eine 28jährige, in Russland eine 25jährige, in Frankreich und den Niederlanden eine 20jährige. Nur in Hannover nimmt man noch ein ewiges Verlagsrecht an, obwohl solches durch kein Gesetz gelehnt ist, sondern nur auf dem Gerichtsbrauche beruht.

\*\*) Pressezeitung vom Jahre 1842, Nr. 11.

\*\*\*) Höpfner a. a. O. S. 67.

„sowie dann, wenn der Urheber eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst über sein Recht daran auf den Todestag nicht verfügt, noch einzelne nach dem Gesetze zur Erbfolge berechtigte Personen hinterlassen;“ wobei nur noch bemerkt wird, daß die Herren Regierungscommissarien eine Bestimmung dieser Art für nicht notwendig, sondern die allgemeinen Bestimmungen über das Erbrecht für ausreichend erklärt haben.

Schließlich hat die Deputation noch zu erwähnen, daß die vorletzte Abtheilung dieser Paragraphen, nach welcher die 30jährige Schutzfrist von der Regierung noch durch Privilegien soll verlängert werden können, in der unter Nr. 1 aufgeföhrten Petition der Buchhändler Anstoß gefunden hat. Man hat derartige Privilegien, als die Gleichheit des Rechtsschutzes gegen den Nachdruck störend und gefährlich, bei dem Fortschreiten der Wissenschaft für wissenschaftliche Werke als nutzlos und für schöngeistige, die ohnehin während der 30jährigen Frist schon des Gewinnes genug gezogen hätten, als unnötig, ferner als den Leipziger Commissionsbuchhandel benachteiligend und zugleich als eine Veranlassung bezeichnet, den alten Zustand der Dinge wieder herbeizuführen. Die Deputation konnte das Gewicht dieser Grünbe nicht erkennen und war daher umso mehr geneigt, dieser Erinnerung Berücksichtigung zu schenken, als ihr Begünstigungen Einzelner gegenüber dem allgemeinen Gesetze keine Befürwortung zu verdienen scheinen.

Die Herren Regierungscommissarien haben jedoch erklärt, daß das in diesem Sahe von der Regierung in Anspruch genommene Recht zu den allgemeinen Regierungsrechten gehöre und auch ohne besonderen Vorbehalt in diesem Gesetze ausgelöst werden könne; daß allerdings Fälle denkbar wären, wo die Wichtigkeit und Verdienstlichkeit eines Werkes ein derartiges Privilegium rechtfertigen würde; und daß nicht die Buchhändler allein, sondern auch diesen gegenüber die Schriftsteller und deren Familien, zugleich aber auch solche Gewerbsgenossen der Ersten, einzelne Verleger, welche ein Nationalwerk mit großen Opfern ausgestattet haben, ins Auge zu fassen wären; daß aber dessen ungeachtet von dem gedachten Rechte nur ein ganz sparsamer, auf wirklich dringende Fälle zu beschränkender Gebrauch gemacht werden solle.

Hat nun auch die Deputation diese Gründe zum Theil nicht für ausreichend ansehen können, eine Verfügung zu künftigen Ausnahmefällen zu rechtfertigen, so konnte doch der erste von ihnen nicht ohne Einfluß auf ihren Entschluß bleiben, indem, wenn die Regierung auch nach dem Wegfall des angezogenen Sahe die 30jährige Schutzfrist ausnahmsweise zu verlängern sich für berechtigt hält, was man hier weiter keiner Erörterung unterwerfen will, es immer noch ersprißlicher sein möchte, dies sogleich gesetzlich auszusprechen.

Die Deputation schlägt demnach der Kammer vor:

die §. mit der beantragten Einschaltung anzunehmen, reservirt sich jedoch, bei einem der am Schlüsse dieses Berichts zu stellenden allgemeinen Antrage, die Privilegien gegen den Nachdruck betreffend, auf die zugesagte sparsame Ausübung der Erteilung von solchen Privilegien noch besondere Beziehung zu nehmen.

Abg. Brockhaus: Die Deputation bemerkt sehr richtig, daß §. 3 die wichtigste des ganzen Gesetzes und diejenige sei, welche es hervorgerufen habe. Da ich indes völlig mit der Staatsregierung und der Deputation über die Aufhebung des sogenannten ewigen Verlagsrechts einverstanden bin, so kann ich, insofern in der Kammer nicht andere Aussichten ausgesprochen werden, diesen Punkt übergehen. Was in Bezug auf die Privilegien zu bemerken sein möchte, bleibt wohl am besten bis später ausgesetzt, wo von Anträgen an die Regierung die Rede ist. Gegen das Amendment der Deputation würde ich nichts zu bemerken haben, wenn mit nur einer beruhigende Versicherung darüber gegeben wird, daß, wenn der Fall eintritt, den die Deputation annimmt, unter allen Umständen noch die 30jährige Schutzfrist zu Gunsten des Verlegers stattfinden soll. Wenn es die Meinung wäre, daß sofort nach dem Tode eines solchen

Verfassers dessen Werk Gemeingut sein soll, so könnte ich damit nicht einverstanden sein; denn es würde dadurch eine große Unbilligkeit gegen den Verleger involviert. Ich erlaube mir aber noch einen kleinen Zusatz, um eine Lücke nach meiner Ansicht zu ergänzen, die hier im Gesetz sich findet. Es ist nämlich der Fall nicht vorgesehen, wie es mit gemeinschaftlichen Werken mehrerer Verfasser gehalten werden soll. Ich bin der Meinung, daß der gleichen Werke erst 30 Jahre nach dem Tode des letzten Theilnehmers Gemeingut werden können. Es ist wohl zweckmäßig, hierüber eine besondere Bestimmung zu treffen, weil man sonst nicht wissen würde, wie man in einem solchen Falle zu entscheiden hätte. Wir haben in der deutschen Literatur manche Werke, an denen mehrere Verfasser Anteil genommen haben. Ich nenne z. B. die Kindermährchen der Brüder Grimm. Sie leben glücklicherweise beide noch; überlebte aber einer von ihnen den Andern um 30 Jahre, wie wäre es in einem solchen Falle zu halten? Ich meine ferner das „Gespensterbuch“ des verstorbene Apel und eines noch in Dresden lebenden Schriftstellers. Apel starb 1816; würde nun, wenn z. B. das Gesetz rückwirkende Kraft hätte, möglicherweise schon 1846 „Apels Anteil Gemeingut“, so wäre dadurch der überlebende Verfasser beeinträchtigt. Ich halte einen Zusatz für notwendig und erlaube mir, folgendes Amendment zu beantragen: „Gemeinschaftlichen Werken mehrerer Verfasser bleibt der 30jährige Schutz bis nach dem Tode des letzten der Theilnehmer.“

Präsident D. Haase: Das zu § 3 gestellte Amendment lautet folgendermaßen: „Gemeinschaftlichen Werken mehrerer Verfasser bleibt der 30jährige Schutz bis nach dem Tode des letzten der Theilnehmer.“ — Wird das Amendment unterstützt? — Einstimmig Ja.

Abg. D. Geißler: Ich wollte mir wegen der von der Deputation beantragten Einschaltung eine kleine Bemerkung erlauben, welche nur die gebrauchten Worte betrifft. Es heißt: „Sowie dann, wenn der Urheber eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst über sein Recht daran auf den Todesfall nicht verfügt, noch einzelne nach dem Gesetze zur Erbsfolge berechtigte Personen hinterlassen.“ Hier scheint der Ausdruck zu fehlen, daß der Urheber gestorben sei. Wenn er zur Erbsfolge berechtigte Personen hinterlassen hat, muß er verstorben sein. Der erste Satz aber heißt: „Wenn der Urheber — sein Recht daran auf den Todesfall nicht verfügt.“ Diese Verfügung findet an sich bei Lebzeiten des Verfügenden statt, die gebrauchten Worte enthalten also den wesentlichen Umstand, nämlich den erfolgten Tod des Urhebers, eigentlich nicht. Ich wollte also der gebrachten Deputation nur anheimgeben, ob sie nicht glaubt, daß es zur Verbesserung der Redaction dienen könnte, wenn hinter den Worten: „Werke der Kunst“ noch die Worte aufgenommen würden: „verstorben ist und.“ Es kommt nicht viel darauf an, die Deutlichkeit des Ausdrucks aber scheint diese Einschaltung zu fordern.

Königl. Commissar D. Schaar schmidt: Die Deputation hat gegen die Regierungskommissionen als hauptsächlichen Zweck des zu stellenden Amendments angegeben, zu verhüten, daß der Fiscus sich nicht ein unter einem erblosen und ihm angefallenen Nachlaß befindliches Verlagsrecht aneigne. Es schien nämlich der Deputation zweckmäßiger, daß ein solches literarisches Erzeugnis Gemeingut werde. Gegen diese Absicht der Deputation hat die Regierung keinen Einwand gemacht, wohl aber nur gegen die Fassung des Amendments. Nicht blos die vom Abg. Brockhaus und dem D. Geißler erhobenen Zweifel über die Auslegung stehen ihr entgegen, sondern es leidet auch durch diesen Einschub die Präzision des Ausdrucks im Gesetz bedeutend. Wenn daher die Deputation auf dem Wunsche beharrt, daß das fiscalische Erbrecht ausgeschlossen werden möchte, und wenn dies, wenn ich anders recht verstanden habe, die Tendenz des Amendments sein sollte, so möchte wohl, zur Eileidung aller Bedenken, sich über eine andere Fassung vereinbart werden, um die Sache präziser auszudrücken und Missverständnisse auszuschließen.

Referent Abg. Todt: Die Deputation muß bei dem Grundsatz in ihrem Zusatz beharren. Was jedoch das Amendment anlangt, so ist darüber wohl erst eine anderweitige Vereinbarung zu treffen, nur weiß ich nicht, ob bei der neuen Fassung auch auf das von dem Abg. Brockhaus angeregte Bedenken Rücksicht zu nehmen ist, daß nämlich dergleichen Werke auch noch 30 Jahre Schutz geniesen sollen. Wenn man aussprechen will, daß sie Gemeingut werden, so kann man ihnen nicht gleichzeitig 30 Jahre Schutz gewähren.

Königl. Commissar D. Schaar schmidt: Das Bedenken des Abg. Brockhaus scheint dies zu sein. Wenn der Verfasser erblos stirbt, aber bei seinen Lebzeiten sein Recht am Originale an einen Verleger übertragen hat, so soll der Verfasser noch 30 Jahre nach seinem Tode Schutz geniesen. Das scheint auch der Absicht der Deputation nicht entgegen zu sein.

Referent Abg. Todt: Das Bedenken kann es nicht sein. Wenn der Urheber stirbt, so ist ein Anderer da, auf welchen bei Lebzeiten des Urhebers sein Recht übertragen worden ist. Auf diesen Fall also kann das Bedenken des Abg. Brockhaus keine Beziehung leiden.

Abg. Brockhaus: Es ist mir noch nicht ganz klar, wie die Deputation die Sache eigentlich ansieht, ob sie der Meinung ist, daß nach dem Tode eines solchen Autors sofort sein Werk Gemeingut werde oder nicht.

Referent Abg. Todt: Wenn ein Schriftsteller oder Künstler stirbt, ohne einen Rechtsnachfolger außer dem Fiscus zu hinterlassen, so wird eben der Fiscus eintreten, wenn jener über sein Werk nicht verfügt hat. Um das auszuschließen, hat eben der Zusatz gemacht werden sollen, weil für den Fiscus nicht die Gründe sprechen, die für andere Rechtsnachfolger des Urhebers geltend gemacht werden können. Wenn also ein Schriftsteller oder Künstler sein Werk einem Verleger übertragen hat, so wird sein Recht auf den Verleger übergehen. Es ist hier nur der Fall gemeint, wenn er nicht darüber verfügt hat.

Präsident D. Haase: Ich erwarte zunächst, daß der Referent sich über das Amendment erkläre.

Referent Abg. Todt: Ich habe meinerseits gegen das Amendment des Abg. Brockhaus kein Bedenken, aber die Fassung wird sich vorzuhalten sein. Ich weiß nämlich nicht, wo es sich anschließen soll. Da aber nach der Erklärung des Herrn Commissars der Zusatz, der von der Deputation beantragt worden ist, nicht mehr genehmigt, sondern nur eine andere Fassung vorbehalten wird, so könnte, wenn anders der Vorschlag des Abg. Brockhaus Annahme finde, für den Augenblick auch nur der Grundsatz angenommen und die Fassung gleichfalls sich vorbehalten werden.

Königl. Commissar D. Schaar schmidt: Es wird hier darauf ankommen, zu berücksichtigen, ob nicht schon der Gesetzentwurf und die allgemeinen Rechtsgrundsätze hinreichend, das Bedenken des gebrachten Abg. Brockhaus zu beseitigen. Der Fall ist nämlich der: wenn Mehrere zusammen an einem Werk arbeiten und sich als gemeinschaftliche Verfasser genannt haben, und es stirbt, wie wohl allemal geschehen wird, der Eine eher, als der Andere, von welchem Zeitpunkte an soll dann die 30jährige Frist gerechnet werden? Nun scheint sich von selbst zu verstehen, daß das Recht zweier Verfasser an einem gemeinschaftlichen Werke für untheilbar erachtet werden muß, und daß die Frist der Schutzdauer erst vom Tode des Lettern anfangen kann; denn sonst müßte sie geteilt werden, sie müßte zur Hälfte 30 Jahre nach dem Tode des Lettern dauern und zur Hälfte von dem früheren Zeitpunkte an laufen. Das läßt sich aber nicht annehmen, und es wird daher, wenn ein besonderer Werth darauf gelegt wird, die Regierung kein Bedenken haben, daß bei der Redaction eine Fassung gewählt werde, welche das Bedenken beseitigt.

Abg. D. v. Mayer: Ich bin zu der Überzeugung gekommen, daß es besser sei, es bei dem Gesetzentwurf zu lassen, und gerade das, was der Herr Commissar gesagt hat, bestimmt mich dazu. Es ist nämlich nicht immer der Fall so, daß bei zwei Verfassern eines Buchs das Eigenthum als untheilbar erachtet wer-

den muß. Das Buch z. B., welches der Abg. Brockhaus anführte, das Gespensterbuch, läßt genau erkennen, welche Erzählungen von Laun und welche von Apel sind; hier läßt sich das Eigenthum an den einzelnen Erzählungen, die durch den Sammttitel nicht eben erst zu Einem Werke werden, wohl scheiden. Darum möchte in jedem einzelnen Falle es der Erwägung und Entscheidung der Richter zu überlassen sein, die allgemeine Bestimmung des §. 3 anzuwenden, ohne das Urtheil durch speciellere Normen des Gesetzes im Vorause zu beschränken. Ich halte das Amendement daher für einen der Punkte, welchen man nicht herausheben, sondern es dabei bewenden lassen muß, was die §. 3. sagt. Auch hier tritt ein, was der königl. Herr Commissar vorher sagte: wer der Urheber sei, das ist nach dem concreten Falle zu beurtheilen, und läßt es sich nicht ersehen, wer von mehreren der eigentliche Urheber ist, dann würde nach doctrineller Auslegung die Schusfrist nicht eher erlöschen können, als nach dem Tode der letzten als Miturheber bekannten Person.

Königl. Commissar D. Scharschmidt: Das entspricht ganz der Ansicht der Regierung. Nur unter der Voraussetzung, daß die Frage der Untheilbarkeit des Eigenthums keinem Zweifel unterliege, kann jene Folgerung daraus gezogen werden; wegen der Gedankenbarkeit von Fällen aber, wo diese Frage zweifelhaft sein kann, würde jeder Zusatz zum Gesetze mit großer Beabsichtigkeit so gefaßt werden müssen, daß er zu keinen Fehlschlüssen Veranlassung gibt.

Abg. Brockhaus: Mein Bedenken ist durch die Neufassung des Abg. D. v. Mayer nicht beseitigt. Es ist in dieser Beziehung doch auch der Verleger zu berücksichtigen; er hat ja ein Recht auf den Verlag eines bestimmten Werkes von mehreren Verfassern erlangt, er muß also auch sicher darüber sein und genau wissen, wie lange er noch im Besitz dieses Werkes sein könnte. Ist es aber möglich, daß ein Werk schon 30 Jahre nach dem Tode eines der Verfasser wenigstens theilweise Gemeingut werden kann, dann hat es ja nicht mehr denselben Werth, und das „Gespensterbuch“ existierte dann eigentlich gar nicht mehr, was der Verleger gekauft hat. Ich halte es wenigstens für unbedenklich, wenn ein solcher Zusatz gemacht wird, zu Beseitigung von Zweifeln, die nicht ausbleiben werden.

Abg. D. v. Mayer: Durch alles das, was der geehrte Abgeordnete gesagt hat, finde ich mich nur in meiner Meinung bestärkt. Gerade weil die Fälle so verschieden sind, halte ich es für einen Nachtheil, dem Amendement Folge zu geben, es wäre denn, man nähme in dieses Amendement alle verschiedentlich möglichen Fälle auf und entschiede für jede einzelne Verschiedenheit besonders. Denn es kommt hierbei auch noch darauf an, ob die verschiedenen einzelnen Theile eines von mehreren Verfassern ausgehenden Werkes eine dergestalt zusammenhängendes und in sich verbundenes Werk ausmachen, daß sie erst durch diese Verbindung zu einem Werke werden. In diesem Falle würde allerdings, wenn man auch den Urheber jedes einzelnen Artikels wüßte, erst durch die Verbindung aller einzelnen Artikel ein Geisteswerk hergestellt sein, dessen untheilbares Eigenthum der Verleger gekauft hat. Aber wo nur einzelne Geschichten hinter einander gedruckt sind, um daraus ein Buch zu machen, welches gewöhnlich mit einem Collectivnamen bezeichnet wird, dann scheint dieser Fall nicht einzutreten. Wenn also die hohe Staatsregierung der Meinung ist, das Amendement des Abg. Brockhaus dergestalt zu specialisieren, daß für alle Fälle besondere Entscheidung getroffen wird, so wird durch das Amendement Nichts gewonnen und nur eine größere Casuistik in das Gesetz gebracht. Ich will dem Amendement indes nicht entgegentreten, sondern es dem Ermessen der hohen Staatsregierung überlassen, welche von ihrem Standpunkte aus besser beurtheilen kann, ob eine solche Bestimmung zu treffen nötig und ratsam ist.

Königl. Commissar D. Scharschmidt: Besser würde es gewiß sein, wenn das Amendement gar nicht aufgenommen wird; denn in dem Sinne, wie es unbedenklich ist, dem Wunsche des Abg. Brockhaus zu genügen, reicht die Fassung des Gesetzes schon aus, und es wird sehr schwierig sein, eine Fassung des Amendements zu finden, welche nicht gemisdeutet

und in der Auslegung weiter erstreckt werden kann, als es im Sinne des Gesetzes lag. Gewiß würde ich also das Aufnehmen irgend eines Amendements für diesen Zweck nicht bevorworten; allein wenn die geehrte Kammer sich dafür entschließt, so habe ich nur darauf aufmerksam zu machen, daß es nötig sein wird, über die Fassung besonders zu berathen.

Referent Abg. Todt: Die Deputation ist auch nicht in einen Zweifel gekommen, das heißt, sie hat einen solchen Zweifel nicht als bestehend angenommen. Da er aber einmal erhoben worden ist, so scheint es mit doch wünschenswerth, daß er bestätigt wird, und daß er erhoben worden ist, kann gar nicht in Abrede gestellt werden. Ich habe schon erklärt, daß ich gegen das Amendement an sich Nichts zu erinnern habe, aber die Fassung nicht für so sachgemäß halten kann, daß sie ohne Weiteres angenommen werden könnte. In dieser Beziehung bin ich für meine Person der Meinung, dem Amendement, vorbehältlich einer andern Fassung, beizustimmen; ich spreche jedoch hier nicht für die Deputation und muß, wenn sie nicht damit einverstanden ist, ihr das Schlusswort überlassen.

Präsident D. Haase: Ich bitte die Mitglieder der Deputation, sich zu erklären, ob sie dem Herrn Referenten beistimmen und sich für Aufnahme des Amendements aussprechen wollen. Für das Amendement selbst würde eine andere Fassung vorbehalten bleiben.

Vizepräsident Eisenstück: Es ist das nur ein Fall, wo das Specialisiren recht sehr gefährlich ist. Das Etwa im Amendement enthalten ist, stelle ich nicht in Abrede; ich möchte aber fast daran zweifeln, eine so passende Redactionsfassung zu finden, die allen möglichen Zweifeln begegnet. Ich komme darauf zurück, daß dann wahrscheinlich der Entscheidung Sachverständiger mehr zu vertrauen sein wird, weil es auf einen einzelnen concreten Fall ankommen wird, und ich kann mir denken, daß sich sehr schwierige Fragen herausstellen werden. z. B. bei einer Reisebeschreibung, wo Einer die Reise mitgemacht hat, ein Anderer die Zeichnung gemacht hat und die Zeichnung dem Werke beiliegt. Sie sind beide Eigentümer des Werks, nun geben sie es im eigenen Verlage heraus und dann stirbt Einer, wie soll es dann werden? Geht es 30 Jahre fort, oder dauert es, bis der Andere auch stirbt? Solche einzelne Fälle sind in der Entscheidung von großer Schwierigkeit; wenn jedoch der hohen Staatsregierung gelingen sollte, eine solche Redactionsfassung zu treffen, die nicht zu speciell wäre, so würde ich mich damit einverstanden erklären.

Abg. Braun: Ich bin ganz derselben Meinung. Da man einmal den Grundsatz befolgt, Casuistik von dem Gesetze fern zu halten, so wünsche ich, daß man auch für den vom Abg. Brockhaus angeführten speciellen Fall keine besondere Bestimmung gebe, und schließe mich daher der Ansicht des Herrn Vizepräsidenten und der des Herrn D. v. Mayer an.

Abg. D. v. Mayer: Ich habe meine Meinung schon vorhin ausgesprochen, und nur eine Formfrage erlaube ich mir noch, ob die Redaction der Deputation oder der Staatsregierung anzuhemzustellen ist? Ich weiß nicht, wohin die Meinung des Hrn. Referenten geht.

Referent Abg. Todt: Es wird in der Weise zu erfolgen haben, daß die Deputation die Fassung aufstellt und sich dann mit den Herren Regierungscommissarien darüber vernimmt.

Abg. v. Wasdorff: Mein Grundsatz ist ebenfalls: „in dubio abstine.“ Ich würde es für sicherer halten, wenn das Amendement des Abg. Brockhaus, obgleich ich gegen seinen Grundsatz Nichts einzubwenden habe, aus dem Gesetzentwurf wegfiele. Wir haben uns gegen das Specialisiren erklärt, und ich glaube mit Recht, wir würden daher von der Regel abweichen, wenn wir durch Annahme des Amendements derselben zu wider handeln wollten, besonders da es unter den allgemeinen Dispositionen des Gesetzes zu sein scheint, und es mithin nicht nötig ist, daß es besonders aufgenommen werde.

Präsident D. Haase: Ich würde nun zur Fragestellung über §. 3 übergehen können. Bei dieser §. hat die Deputation einen Zusatz vorgeschlagen, es soll nämlich §. 400 des Geset-

entwurfs nach den Worten: „mit Ablauf der Frist, während welcher ein Geisteserzeugniß den vorstehend geordneten Rechtschutz zu genießen“ folgende Worte eingeschaltet werden: „sowie dann, wenn der Urheber eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst über sein Recht daran auf den Todestag nicht verfügt, noch einzelne nach dem Gesetze zur Erfolge berechtigte Personen hinterlassen.“ In dieser Fassung hat die Deputation den erwähnten Zusatz vorgeschlagen; es ist jedoch daneben erklärt worden, daß derselbe nur in seinem Prinzip der Kammer zur Bewilligung jetzt vorliegen, und, wenn er diese erhalten, unter Vernehmung mit den Herren Regierungskommissarien einer nochmaligen Redaktion unterliegen solle. Ich stelle daher die Frage: ob die Kammer den Zusatz in dieser Maße billigt? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Ich komme nun auf das Amendum des Abg. Brockhaus, welches lautet: „gemeinschaftlichen Werken mehrerer Verfasser bleibt der 30jährige Schutz bis nach dem Tode des letzten der Theilnehmer.“

Abg. Brockhaus: Ich habe schon erklärt, daß ich persönlich nicht den mindesten Werth auf meine Amenden lege, sondern sie blos in der Überzeugung stelle, einem Mangel dadurch abzuholen. Inwiefern aber die hohe Staatsregierung meinen Antrag für überflüssig erachtet, so bitte ich, ihn nicht zur Abstimmung zu bringen.

Abg. D. v. Mayer: Wollte der Abgeordnete das Amendum zurückziehen, so würde er es thun können; doch würde dadurch nicht ausgeschlossen sein, daß ich oder ein Anderer es wieder aufnehme, wäre es auch nur zu dem Zwecke, um diesen Gegenstand in der Deputation nochmals in Berathung zu nehmen. Die Sache würde sich am besten dadurch entscheiden, wenn die Frage gestellt würde, ob dieses Amendum der Deputation zur Begutachtung und Vernehmung mit den königl. Commissarien anheimzugeben sei? Dann würde sich finden, ob sich eine bessere Fassung finden läßt, oder ob es nicht dennoch vorzuziehen sei, es bei dem Gesetzentwurf zu lassen.

Präsident D. Haase: Nach der Regel ist das Amendum in derselben Fassung, in der es gestellt und unterstützt worden ist, zur Abstimmung zu bringen. Wird es vom Antragsteller zurückgezogen, so ist allerdings die Wiederaufnahme desselben gestattet; allein der eben von dem geehrten Abgeordneten gestellte Antrag ist, wie mir es scheint, ein ganz veränderter Antrag. Da nun bereits zum Schluß gesprochen worden ist, so finde ich eine sofortige Fragestellung auf Unterstützung dieses neuen Antrages doch bedenklich, und muß, wenn der Herr Antragsteller darauf besteht, der Kammer überlassen, zu entscheiden, wenn anders nicht die Deputation geneigt ist, auf den neuen Vorschlag einzugehen und ihn zu dem übrigen zu machen.

Abg. D. v. Mayer: Ich habe es dem Herrn Präsidenten zu überlassen.

Präsident D. Haase: Die geehrte Kammer hat also nichts dawider, daß das früher unterstützte Brockhaus'sche Amendum zurückgezogen wird. Ich erwähne noch bei dem Satz: „der Staatsregierung — zu verlängern“ den von der Deputation dabei Seite 641 des Berichts gemachten Vorbehalt, und frage: ob die Kammer die §. 3 mit der beschlossenen Veränderung und unter jenem Vorbehalte annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Todt: §. 4 des Entwurfs lautet:

§. 4. Die Zahl der Exemplare, in welchen die Vervielfältigung eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst erfolgen darf, hängt von der Vereinigung mit dem Urheber oder demjenigen ab, der in dessen Rechte eingetreten ist.

Kann eine vertragsmäßige Bestimmung über die Zahl der Exemplare nicht nachgewiesen werden, so gilt das Recht zur Vervielfältigung des Erzeugnisses in seiner unveränderten ursprünglichen Gestalt als unbegränzt, und sie kann daher auch nach Gefallen wiederholt werden. Wurde die Zustimmung des Inhaber des Rechts am Originale auf eine gewisse Zahl der Exemplare der Vervielfältigung beschränkt, so bedarf es zu jeder fernern Vervielfältigung einer neuen Zustimmung.

Die Motive sagen: (s. außerord. Beil. z. B.-Bl. No. 105 v. v. J. S. 3011.)  
Die Deputation bemerkte:  
Gegen die

4. §. ist in der osterwähnten Petition der Literaten zu Leipzig (Nr. 2.) angeführt worden, daß es zweckmäßiger sei, den Buchhändler durch das Gesetz zu Engehung des Verlagsvertrags zu nötigen, als, wie es der Gesetzentwurf wolle, den Schriftsteller, da der Letztere mit den einschlagenden Gewerbs- und sonstigen Verhältnissen weit weniger vertraut sei, als der Erstere, der seinen Vortheil schon wahrzunehmen wissen werde, auch wenn ihm das Gesetz nicht noch einen besondern Schutz dem häufig hierin ganz unerfahrenen Schriftsteller gegenüber zugestelle.

Es sind der Deputation die für eine Abänderung dieser §. im Interesse der Schriftsteller angeführten Gründe, deren Wiederholung man, da die Petition den Mitgliedern der Kammer gedruckt zugegangen ist, der Kürze halber hier wohl füglich umgehen kann, so schlagend erschienen, daß sie sich über diesen Gegenstand mit den Herren Regierungskommissarien in Vernehmung gesetzt hat, worauf denn auch, nach dem eigenen Vorschlage der Herren Commissarien, folgende veränderte Fassung des letzten Satzes dieser §. beliebt worden ist:

„Ist daher die Anzahl der Exemplare, über die man sich vereinigte, erschöpft, so bedarf es, infofern nicht ein Anderes im Vorauß bedungen war, einer neuen Zustimmung zu weiteren Vervielfältigungen.“

„Kann über die Zahl der Exemplare, in welchen die Vervielfältigung hat erfolgen sollen, eine ausdrückliche vertragsmäßige Bestimmung nicht nachgewiesen werden, so gilt dafür als rechtliche Vermuthung die Zahl von 500.“

Man beantragt nunmehr, unter der Bemerkung, daß das Ministerium seine Zustimmung zu dieser Abänderung, bis es die Meinung der Kammer darüber vernommen haben wird, zwar vorbehalten, jedoch die Stellung des Antrags selbst für angemessen erklärt hat:

die Kammer wolle nur den ersten Satz dieser §., wie ihn der Entwurf enthält, statt des übrigen Inhalts aber die vorstehend mitgetheilten beiden Sätze annehmen.

Präsident D. Haase: Begehrte Demand zu §. 4 das Wort?

Abg. Brockhaus: Die §. 4 ist in der Fassung, wie sie von der hohen Staatsregierung gewählt worden war, in einer besondern Weise für den Buchhandel günstig zum Nachtheile der Schriftsteller. Es war deshalb mein fester Vor- satz, mich gegen die Paraphre zu erklären. In derselben Weise aber muß ich mich jetzt gegen die Fassung erklären, wie sie durch die Deputation der Paraphre gegeben worden ist, und wodurch das Verhältniß gerade umgekehrt, mehr zum Nachtheile der Buchhändler und günstig für die Schriftsteller sich stellt. Im Principe bin ich jedoch allerdings mit der Deputation einverstanden, und halte es für rationell, billig und den Gesetzbungen anderer Staaten entsprechend, daß dem Buchhändler in der Regel, wenn keine andere Bestimmungen vorhanden, das Recht nur zu einer Auflage gebührt, und daß das Werk nach Verkauf dieser Auflage dem Autor wieder anheim fällt. Indessen scheint mir §. 4, sowie §. 5 gar nicht in das vorliegende Gesetz zu gehören, und ich glaube, es ist im Interesse der Literatur und des literarischen Verkehrs zu wünschen, wenn beide Paragraphen aus dem Gesetze wegfallen. Sie sind eine Anticipation aus einem Gesetze über den Verlagscontract, welche durch Nichts gerechtfertigt ist, obgleich ich die Absicht der hohen Staatsregierung hierbei durchaus nicht verkenne. Rämentlich sind die beiden Paragraphen darum bedenklich, weil sie über Verhältnisse, die sich schon durch die Praxis gegenseitig ausgebildet haben, noch nachträgliche Bestimmungen treffen, die mehr oder weniger rückwirkende Kraft haben. Wenn dies an sich schon bedenklich ist, so möchte es dies besonders in diesem Falle sein, wo alle diese Verhältnisse meist nicht durch Contracte, sondern mehr durch gegenseitige Willigkeit undbonitetät geordnet werden, die in der Regel zwischen Buch-

händlern und Autoren stattzufinden pflegen. Contracte sind im Buchhandel eigentlich nur Ausnahmen; es gibt Buchhändler, die viel verlegen, und wenigstens nicht aus Vorsicht und aus juristischen Gründen, sondern Contracte nur deshalb machen, um in bequemer Form beisammen zu haben, worüber man sich vereinigt hat. Eigentliche Contracte sind daher nur Ausnahmen, und es ist das auch natürlich; denn man möge einen Contract über literarische Dinge noch so vorsichtig absaffen, sei es von Seiten des Autors, um sich gegen den Buchhändler, sei es von Seiten dieses, um sich gegen den Autor zu schützen, so wird sich immer noch für den, der sie sucht, eine Hinterthüre finden. Ich würde daher sehr dankbar dafür sein, wenn die Staatsregierung sich damit einverstanden erklärt, daß §. 4 und 5 ganz aus dem Gesetze wegleiben. Es würde dies umso mehr geschehen können, da die Deputation eine Gesetzesvorlage über das Verlagsrecht ausdrücklich beantragt, in welcher viele Bestimmungen, welche hierin eingeschlagen, ihre Erledigung finden könnten. Im Prinzip erkläre ich mich jedoch mit der Deputation einverstanden, obgleich viele Buchhändler mit mir nicht übereinstimmen werden.

Präsident D. Haase: Es würde das als ein besonderes Amendement betrachtet und zur Unterstützung gebracht werden müssen. Es ist angetragen worden, daß §. 4 wegfallen, und ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Wird hinreichend unterstützt.

Präsident D. Haase: Ich werde nun erwarten, ob jemand das Wort begeht.

Referent Abg. Todt: Da der Antrag unterstützt worden ist, so muß ich im Namen der Deputation erklären, daß diese sich für den Ausfall der §§. 4 und 5 nicht aussprechen kann. Ist auch nicht zu erkennen, daß diese beiden §§. einer Bestimmung über das eigentliche Verlagsrecht verwandt sind, und daher auch in einem Gesetze über dieses aufgenommen werden könnten, so bleibt doch gewiß, daß sie auch mit dem vorliegenden Gegenstande in ganz naher Verbindung stehen. Es sind diese beiden §§. bestimmt, die Verhältnisse zwischen Buchhändlern und Schriftstellern zu regeln, und gerade darin haben sich nach der bisherigen Gesetzgebung Zweifel ergeben. Ob der Antrag auf ein Gesetz über das Verlagsrecht noch an diesem Landtage zu Stande kommen wird, das ist jetzt noch sehr zweifelhaft. Gesezt aber auch, er würde angenommen, so weiß man doch nicht, ob ein Gesetz darauf am künftigen Landtage zu Stande käme, und käme es zu Stande, so darf doch ein dreijähriger Verzug bei der Erledigung eines so oft schon rege gewordenen Zweifels nicht gut geheißen werden. Dann scheint mir auch der Abgeordnete selbst einen sehr schlagenden Grund gegen sich aufgestellt zu haben, nämlich den, daß er die Contracte nur als Ausnahme bezeichnet. Wenn die Contracte die Regel bilden, dann würde die Bestimmung, wie sie §. 4 enthält, noch eher zu entbehren sein. Da aber nach dem Anführen des Antragstellers so wenig Contracte gemacht werden, so muß durch das Gesetz nachgeholt werden, wenn die Behörden darüber nicht in Zweifel gelassen werden sollen. Dass aber die Behörden seither oft sehr entgegensezte Entscheidungen gegeben haben, wird der geehrte Antragsteller selbst wissen, da er ja mit dem Buchhandel so vertraut ist. Eine Unterbehörde, das Handelsgesetz zu Leipzig, hat bis in die neueste Zeit angenommen, daß ein Verleger nur zu einer Auflage berechtigt sei; dagegen hat das Appellationsgericht zu Leipzig entschieden, daß er ein unbegrenztes Recht zu Vervielfältigungen habe. Eine Entscheidung des Oberappellationsgerichts ist mir zwar nicht bekannt geworden, doch ist, wenn ich nicht irre, immer in den Entscheidungsgründen auch dieser Behörde dieselbe Ansicht aufgestellt worden, welche das Appellationsgericht hat. Dass also Zweifel vorhanden sind, ist bekannt. Wenn man aber die Zweifel will, so muß man auch wünschen — und es ist das ein Wunsch, den der Antragsteller vorhin in Bezug auf eine andere §. ja selbst ausgesprochen hat — so muß man wünschen, sage ich, daß auf den Antrag nicht eingegangen werde.

Abg. Claus (aus Chemnitz): Ich bin überzeugt, daß das, was mein geehrter Nachbar früher versichert hat, seine aufrichtige wahre Intention ist, daß er durch dieses Gesetz den Literaten, den Autoren nicht zu nahe getreten sehen will; wenn er auch andererseits nicht zugeben kann, daß man die Vortheile des Berufsgeschäfts, dem er angehört, durch neue Bestimmungen beeinträchtige. Die Deputation hat zwischen der Bestimmung des Entwurfs in §. 4 und der von ihr uns empfohlenen Fassung allerdings eine sehr bedeutende Bewegung gemacht. Dem Vorschlage der hohen Staatsregierung zufolge ist von einer „unbegrenzten“ Zahl von Exemplaren und im Vorschlage der Deputation ist nur von 500 Exemplaren die Rede, und ich kann nicht unbemerkt lassen, daß mit einer gar zu großen Kluft hier zwischen zu liegen scheint. Wenn zu berücksichtigen ist, daß der Entwurf zu sehr die Interessen der Buchhändler im Auge gehabt hat, so scheint auf der andern Seite nach dem Vorschlage der Deputation zu sehr das Interesse der Buchhändler benachtheilt zu werden. Ich kenne buchhändlerische Unternehmungen nicht genau; ich glaube aber, daß eine Auflage von 500 Exemplaren eine sehr unbeträchtliche zu nennen ist und daß, wie schon in den §§. 2 und 3 darauf hingewiesen worden ist, auch bei den Bestimmungen der 4. §. von den Verwaltungsbahörden und Gerichten das Gutachten der Sachverständigen zu Rathe zu ziehen sein wird. Mein Wunsch geht wenigstens dahin, daß der Deputation gefällig sein möchte, wenn sie §. 4 und 5 für wesentlich notwendig in diesem Gesetze erachtet, eine bestimmte Anzahl von Exemplaren gar nicht zu bezeichnen, vielmehr bei der großen Mannigfaltigkeit und bei der Verschiedenartigkeit des Verlags die als rechtliche Vermuthung geltende Zahl hier fallen und auf das Gutachten der Sachverständigen beruhen zu lassen.

Referent Abg. Todt: Es scheint mir dies doch bedenklich; denn diese Frage gehört jedenfalls nicht unter diejenigen, welche von Sachverständigen zu entscheiden sind. Nebrigens ist gar keine zu große Kluft zwischen dem Vorschlage der Regierung und dem der Deputation, denn beide laufen darauf hinaus, die Schriftsteller und Verleger zu Abschließung von Contracten zu veranlassen. Während nach dem Gesetzentwurfe der Schriftsteller und Künstler genötigt werden sollte, soll jetzt der Buchhändler genötigt werden, mehr Verträge zu schließen, und er wird es eher thun können, weil er die Verhältnisse genauer kennt, als der Schriftsteller und Künstler. Die Deputation war der Meinung, es sei hierbei mehr den Schriftstellern unter die Arme zu greifen, als den Buchhändlern, die sich schon selbst zu helfen wissen würden. Eine Prägravation für sie besteht aber darin gar nicht, es soll bloß eine Veranlassung sein, sie zu einem Contracte zu nötigen, sie haben ja also Alles in ihrer Hand. Sachverständige aber darüber entscheiden zu lassen, weil es einen Zweifel werfen könnte, nicht auf den Umfang der Auflagen, sondern auf die Zahl derselben, scheint mir bedenklich.

Präsident D. Haase: Ich habe zu bemerken, daß bei den gleichen Erinnerungen diese Form zu beobachten ist, daß deshalb ein ausdrücklicher Antrag gestellt und eingereicht werde, weil zunächst, und ehe auf dergleichen Bemerkungen eingegangen werden kann, festgestellt werden muß, ob dieselben der Berathung der Kammer unterliegen sollen, und diese Feststellung wird bewirkt durch die Frage, ob die Kammer das Amendement unterstützt.

Abg. Brockhaus: Ich habe schon früher erklärt, daß ich im Prinzip mit der Deputation einverstanden bin. Wenn indessen der Herr Referent anführt, daß die Buchhändler schon ihre Rechte wahrnehmen würden, und man den Autoren mehr unter die Arme greifen müßte, so glaube ich, daß letzteres für beide Theile nicht notwendig ist. Den Buchhändlern kann man im Allgemeinen nicht eine so besondere Pfiffigkeit, um mich dieses Ausdrucks zu bedienen, zuschreiben, und den Autoren auf der andern Seite nicht eine so große Unschuld, daß sie nicht wissen sollten, ihre Erzeugnisse zu verwerthen. Wenigstens kann ich versichern, daß viele Autoren sich über diese

vorgeschlagene Zahl von 500 Exemplaren sehr wundern werden, da sie meistens größere Ideen von dem Erfolge ihrer Schriften haben. Von sehr vielen Büchern werden zwar 500 Exemplare nicht verkauft, deshalb würde aber die Zahl von 500 als Auflage doch nicht stehen bleiben können, wenn die §. 4 überhaupt in der Fassung der Deputation Annahme findet. Selbst in der Petition des Literatenvereines in Leipzig ist bemerkt: „Eine Auflage umfasst aber, wenn die Zahl der zu druckenden Exemplare nicht bestimmt ist, höchstens 1000 Exemplare.“ dies dürfte also eine passende Zahl sein, wenn überhaupt einmal eine Zahl hereingesetzt werden soll, und ich würde also bitten, daß die Deputation diese Zahl annähme. Denn sonst würde in Zukunft bei allen Büchern, worüber kein Contract besteht, ein Anspruch an den Verleger begründet werden können, wenn er mehr als 500 Exemplare gedruckt hat.

Präsident D. Haase: Der Abg. Brockhaus hat also als Unteramendment zum Deputationsgutachten S. 630 beantragt, statt der Zahl 500 die Zahl 1000 zu sehen, und ich frage die Kammer: ob sie dieses Amendment unterstützt? — Wird durch 26 Stimmen unterstützt.

Präsident D. Haase: Ich muß die Kammer fragen: ob sie unter diesen Umständen das Amendment für unterstützt hält?

Referent Abg. Todt: Das Amendment kann nicht für unterstützt gelten, weil es erst im Laufe der Debatte gestellt worden ist.

Abg. Sachse: Es könnte wohl für hinlänglich unterstützt angesehen werden, weil es alternativ ist. Der Abg. Brockhaus hat erst darauf angetragen, daß die ganze §. wegfallen, und als er diesfalls widerlegt ward, erst dann hat er die Minderzahl vorgeschlagen. Das scheint mir dafür zu sprechen, daß man das Amendment von der Minderzahl hinlänglich unterstützt ansieht.

Präsident D. Haase: Ich frage die geehrte Kammer: ob sie das Amendment für unterstützt hält? — Die Mehrheit der Stimmen spricht sich dafür aus.

Referent Abg. Todt: Wenn auch der ursprüngliche Antrag zurückgenommen worden ist, so kann doch auch der gegenwärtig gestellte Seiten der Deputation keine Bevorwortung finden, da die Zahl von 500 Exemplaren, wie von dem Abgeordneten selbst zugegeben wird, in sehr vielen Fällen ausreichend ist. Ist sodann auf die Petition der Literaten Beziehung genommen und gesagt worden, daß sogar dort die Zahl von 1000 angenommen worden sei, so glaube ich doch, daß man aus diesem Grunde auf jene Zahl nicht kommen kann, weil die Zahl von 1000 den Maximum betrag enthält, welchen Sachverständige als Maßstab annehmen können, nach welchem die Entscheidung bestimmt werden soll. Man kann aber doch nicht gleich auf den höchsten Betrag kommen, wenn nach der Neuherierung des Antragstellers schon die Zahl von 500 oft noch zu groß ist. Ich muß also dabei bleiben, daß die Fassung, wie sie von den Herren Regierungscommissionen selbst vorgeschlagen worden ist, Seiten der Kammer angenommen werde.

Abg. Glaß (aus Chemnitz): Eine einzige Bemerkung erlaube ich mir. Wenn der Herr Referent äußerte, — so habe ich verstanden — daß die Zahl von 1000 Exemplaren ein Maximum wäre, so bemerkte ich, daß ich mich beispielweise in diesem Augenblicke einer sehr kostbaren literarischen Unternehmung bestimmt erinnere, wo eine Auflage aus 7000 Exemplaren bestand.

Abg. Brockhaus: Zur Widerlegung einiger falscher Ansichten muß ich noch etwas bemerken. Wenn ich gesagt habe, daß von sehr vielen Büchern 500 Exemplare nicht abgesetzt würden, so ist das leider sehr richtig; aber demohngeachtet muß der Verleger doch mehr Exemplare drucken, weil es der deutsche Buchhandel mit sich bringt, daß eine viel größere Zahl versendet wird. Es ist dies durch eine Eigenthümlichkeit unseres deutschen Buchhandels bedingt, eine Eigenthümlichkeit, um die wir, trotz ihrer Mängel, von Frankreich und England beneidet werden. Es werden allerdings von sehr vielen Büchern unendlich mehr Exemplare und nicht nur Auflagen von 7000, wie der Abg.

Glaß beispielsweise bemerkte, sondern wohl 10—20000 und noch mehr Exemplare eines Werks gedruckt; 500 Exemplare ist aber wohl das Minimum, was stattfinden kann. Wird die Paragraphe in dieser Fassung angenommen, so wird das die Buchhändler wahrscheinlich veranlassen, zu beantragen, daß das Gesetz in dieser Weise nicht publiziert werde.

Abg. Braun: Wenn der geehrte Antragsteller zu Begründung seines Antrags anführt, daß das vorliegende Gesetz und namentlich §. 4 eine rückwirkende Kraft äußere, so ist diese Ansicht falsch; denn es ist in der §. 5 ausdrücklich gesagt, daß das Gesetz eben keine rückwirkende Kraft äußern soll. Es sollen nach §. 4 alle Bestimmungen, welche zeither bestanden haben, für Beweise zu Stande gekommener Geschäfte auch fernherin gelten, daher durch das Erscheinen des Gesetzes keineswegs altiert werden.

Abg. Tzschucke: Ich habe den Antrag des geehrten Abg. Brockhaus nicht unterstützt, und hätte gewünscht, daß dieser Gegenstand nicht zur Sprache gebracht worden wäre. Es sind mir Fälle bekannt, wo die Buchhändler ausdrücklich verweigert haben, mit den Autoren wieder deren Willen einen Contract abzuschließen. Warum sie dies verweigert haben, ist mir bisher nicht recht klar gewesen; ich glaube aber, daß dies darum geschehen ist, um so viel wie möglich Exemplare drucken zu können. Mislingt die Speculation, so ist der Buchhändler nur um die Druckkosten, gelingt aber die Speculation, so ist der Vortheil überwiegend, der Andere hat aber das leere Nachtheil. Den Buchhändlern wird durch die §. kein Nachtheil zugefügt, wenn sie sich vorschen und Contracte abschließen.

Abg. D. v. Mayer: Was ich sagen wollte, hat in der Hauptsache bereits der Abg. Braun bemerkt. Wenn für die Vergangenheit das Gesetz nicht rückwirkt, so scheint es mir in Rücksicht auf die Buchhändler ganz unbedenklich, für die Zukunft eine solche Bestimmung zu genehmigen, denn sie haben es stets in ihrer Hand, über die Anzahl der Exemplare eine Bestimmung zu treffen. Daß aber die Præsumption für die Schriftsteller spreche, scheint mir allerdings sicherer zu sein; denn der Buchhändler weiß, wenn er ein Manuscript in die Hände bekommt, in den meisten Fällen ziemlich genau, was daran ist, wenigstens besser, als der angehende Schriftsteller, der — ich spreche namentlich vom bescheidenen Talente — vom Anfang an wenig Zutrauen zu seinem Werke hat. Da nun gegenseitig die Partie gleichsteht, so sollte ich glauben, daß die Beschränkung der Vermuthung auf 500 Exemplare für die Buchhändler gar nicht nachtheilig sei, da sie es in ihrer Hand haben, die gefährliche Vermuthung abzuwenden, indem sie Zahl der Exemplare, die sie von dem gekauften Werke machen wollen, mit einem Worte angeben.

Vicepräsident Eisenstuck: Wenn der Abg. Brockhaus das innige trautliche Verhältniß zwischen Schriftstellern und Buchhändlern schildert, so daß es gar keiner gesetzlichen Bestimmung deshalb bedürfe, so muß ich aufmerksam machen, daß ich selbst einmal in Leipzig war, wo ein berühmter Schriftsteller in einer Woche drei Lermine mit Buchhändlern wegen Streitsachen hatte. Nun hat aber der Abg. Brockhaus zu meinem Erstaunen gesagt, daß die Buchhändler beantragen würden, daß die Publication dieses Gesetzes nicht erfolgen solle. Bisher waren drei Potenzen der Gesetzgebung, jetzt soll aber noch eine vierte eintreten. Die Buchhändler sollen bestimmen: ob ein Gesetz publiziert werden solle. Der Abgeordnete wird sich geirrt haben; ich durste es aber nicht ungerügt lassen.

Abg. Brockhaus: Die humoristische Ergiebung des Herrn Vicepräsidenten hat wohl eigentlich nichts mit der Sache zu thun, die uns jetzt beschäftigt. Es konnte nicht meine Absicht sein, solchen Unsinn zu beantragen. Ich habe nur gemeint, daß dieser Punkt die Buchhändler veranlassen würde, in einer Petition bei der ersten Kammer zu bitten, daß das noch geändert werde. Daß Ausnahmen bei Buchhändlern wie bei Autoren stattfinden, ist nicht zu bezweifeln; daß aber alle

Verhältnisse zwischen Buchhändlern und Schriftstellern sich am besten durch gegenseitige Billigkeit und Honnêtetät regeln lassen, ist ebenso gewiß. In Beziehung auf §. 5, die hiermit in Verbindung steht, muß ich noch bemerken, daß diese §. verhältnismäßig sehr günstig für die Buchhändler ist, indem, wenn die Autoren nicht nachweisen können, daß andere Bestimmungen getroffen worden sind, die Vermuthung des Rechts für den Verleger zu einer unbeschränkten Zahl von Exemplaren gilt. Das ist vielleicht wieder zu günstig für die Buchhändler, und deshalb wäre es unbedingt besser, wenn beide §§. aus dem Gesetze wegbliessen.

Abg. v. Bezzwisch: Ich bin der Meinung, daß es besser sei, wenn §. 4 und 5 im Gesetze bleiben. Was aber die Feststellung der gesetzlich zu präsumirenden Anzahl von Exemplaren einer Auflage betrifft, so wünschte ich, daß die Zahl 1000 angenommen werde. Ich glaube, bei der Feststellung einer solchen gesetzlichen Zahl, welche in Ermangelung desfallsiger contractlicher Bestimmung eintreten soll, muß die Mittelstraße betreten, d. h. weder ein Werk vorausgesetzt werden, was sehr großen, noch ein Werk, was einen sehr geringen Absatz finde. Man muß dabei auf die Verhältnisse des deutschen Buchhandels, auf die nothwendigen Versendungen u. s. w. Rücksicht nehmen, und wenn der geehrte Antragsteller gesagt hat, daß eine Anzahl von 500 Exemplaren ganz unzureichend ist, so erkläre ich mich auch für 1000 Exemplare, welches als eine den Verhältnissen des deutschen Buchhandels angemessene Mittelzahl erscheint.

Abg. Sachse: Wenn diese Zahl angenommen wird, so würden auch oft Contracte erspart werden. Wenn man in Erwägung zieht, daß ein großer Theil der gedruckten Exemplare keinen Absatz findet, den verkauften nur zur Krücke, zum Behelf des Absatzes dient, so wäre es wünschenswerth, daß gleich eine gesetzliche Zahl von 1000 festgestellt, und dadurch in den meisten Fällen, wo diese Zahl ausreicht, der Contract unnöthig gemacht wird.

Abg. D. v. Mayer: Ich habe noch die Bemerkung zu machen, daß ich nicht begreife, wie sich dafür eine Verwendung finden kann, die Präsumtion auf 1000 Exemplare zu erhöhen. 1000 Exemplare, geben die Schriftsteller selbst an, sei das höchste für die Auflage der gewöhnlichen Bücher, und den Buchhändlern kann daher die Bestimmung eines Minimums von 500 Exemplaren, wofür die Vermuthung im Zweifelsfalle bestehen soll, gar nichts schaden, sie brauchen blos ein Wort zu schreiben oder zu sprechen, so tritt die Präsumtion nicht ein. Warum wollen die Buchhändler bei dem Verlagscontracte eine Unbestimmtheit haben? Das einzige schriftliche Wort ändert ja die Zahl der 500 auf so hoch, als sie wollen; sie können sich gegen das Honorar eine Stärke der Auflage von 20,000 Exemplaren bedingen; wenn das der Schriftsteller zufrieden ist, so kann es ihnen Niemand wehren. Erwägen Sie, meine Herren, wie viele von unsren besten Schriftstellern so manchen Buchhändler reich gemacht haben; ist einer unter ihnen reich gestorben? — In Deutschland, England und anderwärts sind die berühmtesten Autoren keineswegs reich gestorben, im Gegentheil! —

Präsident D. Haase: Wenn die Kammer einverstanden ist, daß die Debatte geschlossen sei, so würde ich bei §. 4 zunächst fragen: ob die Kammer den ersten Satz §. 4, so wie er im Gesetze enthalten, annehmen wolle? — Ein stimmt Ja. —

Präsident D. Haase: Ferner hat die Deputation vorgeschlagen, statt des zweiten Sätze einen andern Satz anzunehmen; es soll nämlich heißen: „Ist daher die Anzahl der Exemplare, über die man sich vereinigte, erschöpft, so bedarf es, insfern nicht ein Anderes im Voraus bedungen war, einer neuen Zustimmung zu fernerem Vervielfältigungen. Kann über die Zahl der Exemplare, in welcher die Vervielfältigung hat erfolgen sollen, eine ausdrückliche vertragsmäßige Bestimmung nicht nachgewiesen werden, so gilt dafür als rechtliche Vermuthung die Zahl von 500.“ Ich stelle zunächst die Frage dahin: ob die Kammer mit dem Vorbehalte wegen der Zahl von 500 den eben vorgetragenen Satz annimmt? — Es wird mit großer Stimmenmehrheit beigetreten. —

Präsident D. Haase: Und nun frage ich: ob die Kammer die von der Deputation vorgeschlagene Zahl von 500 Exemplaren in diesem Sate stehen lassen will? — Es wird mit großer Stimmenmehrheit beigetreten.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer die §. 4 mit diesen Veränderungen an? — Ein stimmt Ja. —

Präsident D. Haase: die Zeit ist zu weit vorgerückt, um in der heute begonnenen Berathung jetzt noch weiter fortzuschreiten, und ich ersuche daher die verehrte Kammer, sich morgen um 10 Uhr wieder einzufinden, um die Berathung über den vorliegenden Gesetzentwurf fortzusetzen.

(Fortsetzung folgt.)

#### Erwiederung auf den „Vorschlag zur fernern Prüfung“ in Nr. 27 d. Bl.

Wenn, wie ich vermuthe, der Wunsch des geehrten Einsenders dahin geht, dem Adressbuche ein Verzeichniß beigefügt zu sezen, aus welchem man die Zeitschriften, Journale, Localblätter ic. kennen lernt, worin Insertate, Beilagen und Recensionen aufgenommen werden, und ihm nicht sowohl darum zu thun ist, ein Verzeichniß derjenigen Herren Collegen, in deren Verlage Zeitschriften ic. erscheinen zu besitzen, wie es in der angeführten Mittheilung heißt, so wurde dieser Anforderung von mir bereits entsprochen. Denn schon im Jahrgang 1841 meines Adressbuches lieferte ich Abth. V. S. 43—65 ein ausführliches „Verzeichniß der vorzüglichsten politischen und wissenschaftlichen Zeitschriften, so wie der Localblätter Deutschlands und der angrenzenden Länder, welche Insertate, literar. Beilagen und Recensionen in ihren Spalten aufnehmen, welches, zum größten Theil nur nach den mit gütigst übersendeten schriftlichen Mittheilungen der Verleger zusammengestellt, ganz für den praktischen Gebrauch aufs Bequemste eingerichtet ist. Voran gehen allgemeine Bemerkungen über das Insertiren, über literar. Beilagen und die Einsendung von Recensionseremplaren. Hierauf folgt 1) die Angabe der politischen Zeitschriften und Localblätter nach den Städten in denen sie erscheinen, und unter sich wieder alphabetisch geordnet; 2) wissenschaftliche und andere Zeitschriften nach den Fächern, die sie behandeln, und unter sich ebenfalls alphabetisch zusammengestellt, und 3) Zeitschriften, zunächst für den Buch-, Musikalien- und Kunsthandel und verwandte Geschäftszweige bestimmt. Ueberall wurden die Verleger der Journale, die Auflagen, die Insertions- und Beilege gebühren u. s. w., in so weit sich diese ermittelnen ließen, möglichst genau angegeben und überhaupt Alles gethan, um diesem Verzeichniß die größte Brauchbarkeit zu verschaffen. Sind nun auch seit zwei Jahren einige Veränderungen eingetreten, so ist jene Zusammenstellung dadurch doch noch nicht unbrauchbar geworden, sie jährlich zu wiederholen würde unthunlich sein.

Da Hrn. H. E., wie aus seinem Vorschlag ersichtlich, jenes Verzeichniß noch unbekannt zu sein scheint, so erlaube ich mir ihn hiermit darauf aufmerksam zu machen, und hoffe er möge darin finden, was von ihm gewünscht wird.

Otto Aug. Schulz,  
Herausg. d. „Allg. Adresb. f. d. d. Buch.“

Ein Herr Bus in Freyberg, dem Vernehmen nach Antiquar daselbst, hat auf gewöhnlichen Verlangzetteln von vielen Handlungen eine Masse von Büchern, theils fest, theils à cond. verschrieben und sie durch Beischluß der Wagnerschen Buchhandlung erbeten. Ich bin deshalb von sehr vielen Seiten über ihn befragt worden, ohne irgend einige Auskunft geben zu können, empfange aber auf Anfrage in Freyburg von der Wagnerschen Buchhandlung die Antwort, daß man höchstlich über diese Art der Verschreibung erstaunt sei, da sie in keiner Verbindung mit Herrn Bus stände. Dies zur Antwort auf etwaige weitere Anfragen in der Sache. Leipzig, 6. April 1843.

Friedrich Fleischer.

Auf die Anfrage in No. 28 des Börsenblatts „die Auskunft des Telegraphen von Guzlow betreffend“ bemerke ich, daß das Postpaquet mit dem betreffenden Journale in der Regel Dienstags Nachmittags hier ankommt, und ohne Ausnahme stets am Dienstag Abend und Mittwoch früh hier ausgetragen wird. F. Volkmar.

#### Ein Vorschlag zur Beachtung.

Im Statut für den Börsenverein findet man keine Bestimmungen über das Recht des Einzelnen, Neuerungen in die Geschäftspraxis des Buchhandels ohne vorherige Zustimmung der sämtlichen Börsenmitglieder, in Gebrauch zu bringen.

Der Versuch, wie Neugroschen als geltende Rechnungsmünze bei dem gegenseitigen Verkehr unter den Buchhändlern einzuführen, giebt einen Wink für die Notwendigkeit eines Supplement-Paragraphen, diese Frage betreffend.

Sie scheint mir nicht unwichtig.

Möchte die Generalversammlung der diesjährigen Jubiläumsmesse diesen Gegenstand in Berathung nehmen, und ferner die schon früher gemachten Vorschläge: eine Buchhandels-

schule nach dem Plan des Herrn F. Perthes zu errichten, und die Einführung eines Usancencoder, worüber Herr Ensolin in Berlin praktische Einrichtungen vorschlug, gleichfalls berücksichtigen. Die Vortheile des Einen wie des Anderen liegen klar vor. — Handeln wir einmal, was nützlicher ist als Raisonieren, womit niemals Abhülfe erlangt werden wird.

M. K.

N. S. Schreiber dieses kann nicht umhin zugleich Herrn F. Perthes hiermit aufzufordern, seine Erfahrungen im Buchhandel durch den Druck bekannt zu machen. Als praktischer Denker über die Grundsätze unseres Geschäftes und geistvoll in Betrachtung derselben, ist er allgemein bekannt. Jüngere Standesgenossen, denen Herr F. Perthes als ein Vorbild zur Nachahmung anempfohlen werden darf, würden dadurch Gelegenheit erhalten, sehr viel Nützliches zu lernen.

#### Berichtigungen in No. 24 d. Bl.

Spalte 749, Z. 11. statt die 1. der östlichen u.  
Gebund. - 12. " 0/0 - 0/00.

Börse in Leipzig am 10. April 1843. im vierzehntaler-Buß.	Kurze Zeit.		2 Monat.	3 Monat.
	Ang. Gesucht.	Ang. Gesucht.	Ang. Gesucht.	Ang. Gesucht.
Amsterdam . . . .	—	141 $\frac{1}{2}$	—	—
Augsburg . . . .	102 $\frac{1}{2}$	—	—	—
Berlin . . . .	—	99 $\frac{1}{2}$	—	—
Bremen . . . .	—	111 $\frac{1}{4}$	—	—
Breslau . . . .	—	99 $\frac{1}{4}$	—	—
Frankfurt a. M. . . .	—	—	—	—
Hamburg . . . .	151 $\frac{1}{4}$	—	150 $\frac{1}{2}$	—
London . . . .	—	—	—	6.26
Paris . . . .	80 $\frac{1}{2}$	—	—	79 $\frac{1}{2}$
Wien . . . .	10 4	—	—	—

douzième 11  $\frac{1}{2}$ , Holl. Due. 6, Rais. Due. 6, Bresl. Due. 6, Paß.-Due. 5  $\frac{1}{2}$ , Conv. Species u. Gulden 3  $\frac{1}{2}$ , Conv.-Zehn. u. Zwanzig.-Kr. 3  $\frac{1}{2}$ .

Verantwortlicher Redacteur: J. de Marie.

## Be k a n n t m a c h u n g e n.

### Bücher, Musikalien u. s. w. unter der Presse.

[2141.] In einigen Tagen erscheint in meinem Verlage und wird spätestens am 17. April in Leipzig eintreffen:

### Der Untergang der Stadt Point à Pitre auf Guadeloupe

nach französischen Berichten geschildert mit einer Special-Karte von Guadeloupe und einer Ansicht von Point à Pitre am 8. Februar 1843 Mittags.

Preis 1/4 p. — Rabatt-Bedingungen wie bei allen meinen Verlags-Werken, für alle à Cond. und für 1 bis 11 fest bezogene Erpl. 25 p. Et.; 12 bis 24 Erpl. fest mit 33  $\frac{1}{2}$  p. Et.; 25 und mehr Erpl. fest mit 40 p. Et. in Rechnung und mit 50 p. Et. gegen baar.

Diesem wird baldigst folgen:  
Kritische Beleuchtung der Preußischen Censur-Instruktion von Ernst Herbert mit dem von Goetheschen Motto: „Schädliche Wahrheit ich ziehe sie vor dem nützlichen Irthum“ „Wahrheit heilet den Schmerz, den sie vielleicht uns erregt.“ welches die Tendenz der Brochüre bezeichnet.

Unverlangt wird von beiden nichts versendet.  
Altona. G. M. Heilbutt.

[2142.] Weilsachen Anfragen zu begegnen, zeige ich hierdurch an, daß der zweite Band der in meinem Verlage erscheinenden Ausgabe von:

### Pouillet's Experimentalphysik,

bearbeitet von Dr. C. H. Schnuse, zur bevorstehenden Jubilate-Messe ganz bestimmt erscheinen wird. — Exemplare des 1. Bandes (à 2 p. 25 N.) stehen à cond. zu Befehl.

Quedlinburg, 3. April 1843.

Gottfr. Basse.

[2143.] In 14 Tagen versende ich:

## Mein Carneval in Berlin

1843.

von Gustav Kuehne.

8. Fein Velpr. geh. circa 6 à 8 Bogen.

Ich erlaube mir, die verehrl. Sortimenthandlungen auf diese interessante Broschüre aufmerksam zu machen. Handlungen, welche Nova nicht annehmen, bitte ich mit Ihren Bedarf pro Nov. schnell aufzugeben.

Braunschweig, 2. April 1843.

George Westermann.

[2144.] Unter der Presse befindet sich:

## Berliner Wespen.

1. Heft. Preis 5 M.

Jede 3—4 Wochen erscheint 1 Heft, welches alle berliner Ereignisse pikant bespricht.

Da es hierbei an Wespenstichen nicht fehlen wird, so dürfte dieses periodische Werkchen viele Leser finden.

Das 1. Heft gebe ich à cond. die Fortsetzung nur auf feste Rechnung.

Ph. Neelam jun. in Leipzig.

Anzeigen neuer und älterer Bücher,  
Musikalien u. s. w.

[2145.] Im Artistischen Institut J. Gutsch & Rupp in Karlsruhe ist so eben erschienen:

## Zweistimmige Lieder für Schulen

gesammelt und herausgegeben

von

J. Fohler,

Lehrer am Lyceum zu Karlsruhe.

kl. 8. 13½ Bogen gebunden Preis 20 M.

[2146.] So eben ist bei uns erschienen, und an diejenigen Handlungen, welche verlangt haben, versandt worden:

## Die Mappe.

### Skizzen eines Gentleman

über

### deutsche Bäder

von

August Lewald.

Mit 34 Holzschnitten nach englischen Originalien.

8. 18 Bog. in Umschlag broschirt. Preis 2 M.

Da wir unverlangt nichts versenden, so ersuchen wir diejenigen Handlungen, welche sich Absatz versprechen, nachträglich zu verlangen.

Karlsruhe, 26. März 1843.

Artistisches Institut.  
J. Gutsch & Rupp.

10r Jahrgang.

[2147.] So eben erschien in Mailand und ist durch uns zu beziehen:

## Storia d'Italia

continuata

da quella del Guicciardini  
sino al 1814

di

## Carlo Botta

con annotazioni.

Diese neue Ausgabe wird in 42 Heften à 12½ M (10 gr) erscheinen. Die beiden ersten Hefte sind bereits erschienen.

Wir ersuchen Handlungen, die sich davon Absatz versprechen, à cond. zu verlangen.

Tendler & Schäfer.

[2148.] Herrmann Ranis in Gera öffert gegen baare Zahlung:

Meyer's Universum I. III. IV. V. VI. Band. à Band.

1 M 10 M (1 M 8 gr).

Einzelne Hefte hieraus à 3½ M (2½ gr).

[2149.] **Monatlicher Anzeiger  
für gewerbliche Journalistik.**

Verantwortl. Herausgeber: Bibliothekar

**Dr. Peholdt.**

Als ein Gesamtrepertorium der hauptsächlichen gewerblichen Zeitschriften, bringen diese Blätter neben einer genauen und geordneten Übersicht über die Leistungen betreffender Journale, ein vollständiges Verzeichniß (Bibliographie) aller literarischen Erscheinungen aus dem Gebiete der Gewerbskunde mit Einführung des Bau-, Maschinen- und Eisenbahnwesens und werden sonach von besonderem Interesse für Staatsmänner, Gewerbe-Institute, Schulen und Vereine, Innungen, Bibliotheken, Fabriken, wie überhaupt für jeden Gewerbsmann sein, dem es anders nicht gleichgültig ist, mit der sich so mächtig entwickelnden Industrie und Intelligenz Schritt zu halten und den großen Vortheil nicht übersieht, der oftmals aus einem solchen Fingerzeig, wie ihn dieser Anzeiger geben wird, für Geschäft und Gewerbe erwächst.

Das erste Stück (Januar) ist allgemein verschickt worden. Februar und März werden dieser Tage auf Verlangen expediert.

Das Intelligenzblatt empfiehlt sich zu Insertionen, die Nonpareille-Zeile à 5 Pfennige.

**S. Hartung** in Leipzig.

[2150.] Von

## Genthe, Luthers Leben

Prachtausgabe.

wurde heute die 19. u. 20. also die letzten Restgeschriebenen Lieferungen expediert und bleiben demnach die gesandten Rechnungsauszüge unverändert.

Leipzig, den 24. März 1843.

**E. Pönicke & Sohn.**

[2151.] Verkauf. Ein Actionair des Leipziger Kunstvereins will

6 Exempl. der beiden Vereinsblätter 1. Gefängniskirche nach Heine, 2. Frankenschlacht nach Kaulbach ungetrennt für 12 M verkaufen, durch

**Leopold Voß** in Leipzig.

64

[2152.] Um mit meinem belletristischen Verlage vollständig aufzuräumen, liefere ich die hierbei angekündigte Sammlung von  
22 Bänden (Ladenpreis 29. f. 18 $\frac{3}{4}$  R $\mathcal{A}$  [29. f. 15 g $\mathcal{R}$ ]) für  
**3 Thlr. 10 R $\mathcal{M}$ r. (3 Thlr. 8 g $\mathcal{M}$ r.) baar.**

Unkündigungen stehen auf Verlangen zu Diensten:  
Gassel, März 1843.

Achtungsvoll  
**Theodor Fischer.**

		fl	M	fl	M
Dingelstedt, Licht und Schatten in der Liebe. Novellen.	8. . . . .	1	10	1	8
Dumas, A., der Sinai. Reisebilder. Aus d. Franz. 3 Thle.	8. . . . .	3	18 $\frac{3}{4}$	3	15
Erinnerungen aus Napoleons Privatleben von Arnault, Herzog von Gaeta, Jules Janin, Grafen von Las-Eases, Baron von Mortemart, Baron Pelet, Abbé de Pradt, Soulié, Thibaudeau, gesammelt und geordnet von Emil Marco de Saint-Hilaire, Verfasser der Memoiren eines Pagen, der Erinnerungen aus der Kaiserzeit ic. ic. Mit einer Einleitung von Frédéric Soulié. Nach der zweiten Auflage aus dem Franz. übersezt. 2 Thle.	. . . . .	3	—	3	—
Guzkow, Sizzenbuch.	. . . . .	1	20	1	16
Haide, Ernst v. der, Buch der Wanderungen an der Ostsee und dem Rhein. Herausgegeben von Karl Grün. 8. . . . .	. . . . .	1	7 $\frac{1}{2}$	1	6
— — Nord und Süd. Charakteristiken und Poesien. 8. broch.	. . . . .	1	15	1	12
Martineau, H., die Gesellschaft und das sociale Leben in Amerika, nach dem Engl. Von Dr. C. Brinckmeier. 2 Bde. broch.	. . . . .	3	—	3	—
Memoiren eines Touristen. Vom Rouge und Noir. Aus dem Franz. 8. . . . .	. . . . .	1	7 $\frac{1}{2}$	1	6
Vega, Lope de, Kaiser Otto und Calderon, das Wetter hol' die Liebe. Nach dem Span. von P. v. E. 8. broch.	. . . . .	1	10	1	8
Talleyrand's, Fürsten v. Benevent, polit. u. und relig. Leben, von L. Bastide. Aus dem Franz. broch. compl.	. . . . .	2	15	2	12
Talleyrand-Périgord, ehemaligen Bischofs v. Autun, Memoiren. Gesammelt und geordnet von der Gräfin D.... und von C...., Verfasserin der Memoiren einer Frau vom Stande." Aus dem Franz. 1. u. 2. Thl.	. . . . .	2	15	2	12
Wolff, D. E. B., Portraits und Gentebilder, Erinnerungen und Lebensstudien. 3 Thle. 8. . . . .	3	15	3	12	
Zustände, östreichische, von einem beschaulichen Reisenden. 2 Thle. 8. broch.	. . . . .	2	20	2	16
Calderon, Donna Maria. Nach d. Span. frei bearbeitet von J. v. E. . . . .	. . . . .	—	15	—	12
Summa	29	18 $\frac{3}{4}$	29	15	

[2153.] KALTSCHMIDT (J. H.),

## Petit Dictionnaire

complet  
franç.-allemand et allemand-  
français,  
*composé d'après les meilleurs  
ouvrages etc.*

**TASCHEN-WÖRTERBUCH**  
der französischen und deutschen  
Sprache,  
nach den neuesten und besten Werken  
bearbeitet.

16. Geh. 24 M<sup>r</sup>.

Bei Bestellungen von 10 Expl. auf einmal berechne ich das Expl. mit 15 Mgr. netto und notiere Partien von 50 Expl. mit 50 % Rabatt (à 15 Mgr. n.) in laufende Rechnung.  
Leipzig, im April 1843.

W. A. Brockhaus.

[2154.] So eben versandte ich als Fortsetzung:  
Lebedour, Dr. C. F. a, Flora Rossica, sive enumeratio  
plantarum in totius imperii Rossici provinciis europaeis  
asiaticis et americanis hucusque observatarum. Fas  
III. Cum mappa geographica. 8maj. geh. n. 5 fl. od. 3 1/4.  
Mit dieser 3. Lieferung ist der 1. Band complet. Ich er  
laube mir dieses auszeichnete und einzige vollständige Wer

Fasc. IV befindet sich unter der Presse und wird im Laufe des Jahres geliefert.  
Stuttgart, 1. April 1843.

E. Schweizerbart.

[2154.] So eben versandte ich als Fortsetzung:  
Lebedour, Dr. C. F. a, Flora Rossica, sive enumeratio  
plantarum in totius imperii Rossici provinciis europaeis  
asiaticis et americanis hucusque observatarum. Fasc.

III. Cum mappa geographica. 8maj. geh. n. 5 fl. od. 3 1/2.  
Mit dieser 3. Lieferung ist der 1. Band complet. Ich erlaube mir dieses ausgezeichnete und einzige vollständige Werk über die Flora Russlands wiederholt zu geneigter Beachtung zu empfehlen und liefere, wo Aussicht auf Absatz vorhanden, 1 Exemplar des 1. Bandes gern à Condition.

Fasc. IV befindet sich unter der Presse und wird im Laufe des Jahres geliefert.

Stuttgart, 1. April 1843.

[2155.] Durch J. M. G. Armbruster in Leipzig kann  
commissionsweise bezogen werden:

Thiers.

# Histoire de la Révolution française, précédée d'un Précis de l'Histoire de France par M. Michelet.

par M. *Micniet*.  
19 Vols. 18. Bruxelles, 1842. broché. à 3 ½  
netto baar.

Es sind von dieser schönen niedlichen Ausgabe nur sehr wenige Exempl. zu diesem Preise vorrathig.

[2156.] 2. Romanversend. von Chr. E. Kollmann  
in Leipzig.

Lenzen, Maria, geb. Sebregondi, die Bettlerin in Köln. Ein Roman (1701) 3 Theile.  $3\frac{1}{4}$  p.

Smith, Hor., Massaniello. Ein histor. Roman. Aus dem Englischen von W. A. Lindau 3 Thle. 3 Jg.  
Sauv de Barennes, die Pariser Matrosen. Seeroman.

Nebst Vorwort von E. Sue. Frei übersetzt von Ferd.  
Heine. 3 Bände. 3½ fl.

Winter, Amal., *Nur ein armes Dienstmädchen.*  
Lebensbilder aus höhern und niedern Kreisen. 1½ r<sup>d</sup>.

Bei einem Ladenpreise von 11,- $\text{f}$  beträgt der Subscriptionspreis derselben nur 6,- $\text{f}$  28 $\frac{3}{4}$   $\text{M}\mathcal{R}$  (6,- $\text{f}$  23 g $\mathcal{R}$ ) ord.

[2157.] So eben erschien in meinem Verlage folgendes wichtige Kunstdruck:

## **Luther vor Kaiser Karl V. auf dem Reichstage zu Worms 1521 als Mittelbild, sowie die Umgebungen und einzelne merkwürdige Gebäude der Stadt Worms in 8 Rand-Ansichten darstellend.**

**Stahlstich in Parcellformat. Höhe 12' | Breite 16' | Pariser Maß.**

**Preis 3 Mthlr. — 5 fl. 24 fr. rhein.**

Das Mittelbild ist ein getreuer Abdruck im verkleinerten Maßstabe des 1829 erschienenen und von allen Kunstfreunden mit ungetheiltem Beifall aufgenommen lithographischen Kunstdruckes von App & Anschütz mit einer Erklärung von Theodor Schacht.

Die Randzeichnungen enthalten die historisch-wichtigsten Gebäude, darunter auch den Dom (bekanntlich stand diese Kirche schon zur Zeit der Nibelungen) und sind von einem tüchtigen Zeichner nach der Natur aufgenommen worden. Der Stich wurde von dem durch seine Leistungen bekannten Karlsruher Kunstverlag besorgt.

Wenn ich meine Herren Kollegen um thätige Verwendung für dieses schöne Blatt ersuche, hoffe ich keine Fehlbitte zu thun, da die gelungene Ausführung des theilweise bekannten Kunstdruckes, namentlich der Theil, welcher den historisch berühmten Wormser Reichstag von 1521 darstellt, das Interesse für dasselbe erhöht, und der Preis nebst gestellten Bedingungen gewiß dazu auffordern.

Pro novitate werde ich diesen Gegenstand nicht versenden, weshalb ich die Handlungen, welche dafür thätig sein wollen, hiermit ersuche, gefälligst Exemplare von mir zu verlangen; 1 Exemplar liefere ich à Cond. aus, alle weiteren Nachbestellungen jedoch nur in feste Rechnung oder gegen baar, in Rechnung bezogene Exemplare liefern mit 33½ %, gegen baar aber mit 50%, und auf 10 gleichzeitig fest bestellte Exempl. gebe 1 frei. Schließlich nochmals um recht thätige Verwendung höflichst bittend empfehle ich mich

Worms, am 24. März 1843.

achtungsvoll und ergebenst

**J. W. Hunze in Worms.**

[2158.] Bei uns ist so eben fertig geworden:

## **Veteranen-Chronik der Krieger Badens.**

**Vollständiges  
alphabetisches Verzeichniß derjenigen Veteranen,  
welche in den  
Badischen Diensten Feldzüge mitgemacht  
und die**

**Felddienstauszeichnung erhalten haben.**

Begleitet mit einer geschichtlichen Einleitung dieser Feldzüge  
in den Jahren 1792—1815.

Herausgegeben mit allerhöchster gnädigster Genehmigung  
von der  
**Expedition der Groß. Badischen Felddienstauszeichnung.**

8. 21 Bogen. brosch. Pr. 20 Mgr.  
Karlsruhe, 20. März 1843.

**Artistisches Institut.  
J. Gutsch & Rupp.**

[2159.] A. Alexander in Wollstein offerirt, und sieht Geboten darauf entgegen:

1 Wiebekings Wasserbaukunst 5 Bde., nebst Tafeln, gut gebunden.

[2160.] Wir versenden zur Fortsetzung:  
Universal-Lexikon der praktischen Medicin  
und Chirurgie von Andral, Bégin, Blandin u.  
XII. Band 1. Lieferung 10 Mgr.

**Wir empfehlen den Umschlag dieses Werkes  
zu Inseraten, und berechnen den Raum einer Zeile  
mit 1½ Mgr.**

Leipzig, 7. April 1843.

**Voigt & Fernau.**

[2161.] Bei A. Asher & Comp. in Berlin u. London  
ist erschienen und wurde versandt:

Erinnerungen aus den ersten Feldzügen des Herzogs von Wellington in Portugal und Spanien vom Grafen v. Westmorland, Königl. Gr. Brit. General-Lieut., außerordentl. Gesandten und Bevollmächtigten Minister am Königl. Preuß. Hofe, Commandeur des Bath- und Guelphen-Ordens u. c. c. Ins Deutsche übertragen vom Grafen E. v. d. Goh. Preis 20 Mgr. mit 25 %.

Wir bitten Mehrbedarf in mäßiger Anzahl zu verlangen.

64\*

[2162.] Von mir kann, so weit der Vorrath reicht, auf feste Rechnung bezogen werden:

**Victor Hugo oeuvres completes. 1843. en 2 vols.**  
**35 fr. für netto 4 Thlr.**

— — — — — en 29 vols. netto 4 Thlr.

**Thiers, histoire de la revolution française en**  
**9 vols. netto 2 Thlr. 15 Ngr. (2 Thlr. 12 gGr.)**

— — — — — en 2 vols à 2 colonn. netto  
**3 Thlr. 22<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Ngr. (3 Thlr. 18 gGr.)**

Hier von 13/12 Exemplare netto 30 Thlr.

**Capefigue, Louis XV. et la société du 18. siècle.**  
**1 vol. à 2 colonn. 16 fr. für n. 1 Thlr. 10 Ngr.**  
**(1 Thlr. 8 gGr.)**

**Guizot, cours d'histoire moderne. 1 vol. gr. in-8.**  
**16 fr. für netto 2 Thlr.**

**Aubignée, histoire de la reformation du XVI.**  
**siècle. 1 vol. gr. in-8. (die 1. Lfg. ist erschie-**  
**nen) compl. für netto 2 Thlr.**

**Victor Hugo, les Burggraves. 1 beau volume**  
**n. 15 Ngr. (12 gGr.)**  
**— — — kleine ordin. Ausgabe netto 5 Ngr.**  
**(4 gGr.)**

**Shakspeare, dramatic works in one vol., in Lon-**  
**don gedruckt und geb. netto 2 Thlr. 10 Ngr.**  
**(2 Thlr. 8 gGr.)**

Die Concurrenz ist hier auf einen unglaublichen Punkt gestiegen; von einem und demselben Buche erscheinen oft 5 und 6 Ausgaben, die je nachdem sie fürs In- oder Ausland bestimmt sind bei oft ganz gleicher Ausstattung die eine drei und viermal mehr als die andere kostet. Um eine vortheilhafte Auswahl zu machen muß man nicht nur am Platze selbst sein, sondern auch den Gang des Geschäftes genau kennen, und sowohl mit den größern als unzähligen kleinen Druckereien in Verbindung sein. Diejenigen meiner Herren

Collegen, welche sich für ihren Bedarf Belgischer Bücher an mich wenden, können einer prompten und reellen Bedingung, so wie einer praktischen Auswahl versichert sein.

Da außer den Romanen in gr. 18. à 3½ Fr., 3 Fr. und 2 Fr. auch oft Ausgaben in einem etwas kleineren Format zu billigeren Preisen erscheinen, so bitte ich wo möglich anzugeben, je nachdem es gewünscht wird: wenn möglich eine (große) Ausgabe  
oder: wenn möglich eine (kleine) Ausgabe (billig).

Brüssel, 30. März 1843.

## Carl Muquardt.

[2163.] In der **G. Braun'schen Hofbuchhandlung** in Karlsruhe kommt demnächst zur Versendung:

**Beck**, Dr. Jos., Leitfaden beim ersten Unterricht in der Geschichte, in vorzugsweise biographischer Behandlung. 2. verbesserte Ausgabe. 36 fr. od. 10 Ngr. (8 gGr.)

**Hermanus**, R., Lesebuch für Volksschulen. 1. Stufe. Geheftet. 6 fr. oder 2½ Ngr. (2 gGr.)  
**Hof- und Staats handbuch** des Großherzogthums Baden für 1843. 3 fl. od. 1 Thlr. 22½ Ngr. (1 Thlr. 18 gGr.)

**Hoffmann, F. A.**, de lege contra Philosophos, in primis Theophrastum auctore Sophocle etc. 12 fr. od. 3¼ Ngr. (3 gGr.)

**Hoffmann, F. A.**, Anleitung zum lateinischen Stil für die mittleren Klassen der Gelehrtenschulen. Erster Cursus. ca. 9 Bogen.

**Keller**, Sammlung von Constructionen aus dem Gebiete der Wasser- und Straßenbaukunst, enthaltend: Brücken. (Zugleich eine Fortsetzung des Werkes: „Sammlung von Bauzeichnungen“ und „Sammlung von Constructionen aus dem Gebiete des Eisenbahnbaues“, von demselben Verfasser.) 33 Tafeln in Imper. Fol. 4 fl. 30 fr. od. 2 Thlr. 25 Ngr. (2 Thlr. 20 gGr.)

**Maleracademie**. Thierstudien, 2. 3. Heft, „Pferde“, à 48 fr. oder 15 Ngr. (12 gGr.)

**Schüsseler**, J., Veterinairchirurgie. Ein Handbuch zu seinen Vorlesungen. Zweiter oder spezieller Theil; ca. 26 Bogen.

Übersicht der Strafrechtspflege im Großherzogthum Baden für das Jahr 1841. Vor-gelegt Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Höchstihrem Justizministerium. 1843. 4 fl. 3 fr. od. 2 Thlr. 7½ Ngr. (2 Thlr. 6 gGr.)

**Zell**, Dr. K., Ministerialrath, Ueber die Iliade und das Nibelungenlied. Neun literarische Abendunterhaltungen. 1 fl. 48 fr. od. 1 Thlr. 5 Ngr. (1 Thlr. 4 gGr.)

**Handlungen**, welche obige Fortsetzungen brauchen, sowie solche, die ihren Bedarf selbst wählen, wollen gefälligst verlangen.

Karlsruhe, im April 1843.

[2164.] **Statt Circulair.**

### Werke für Reisende.

Nachstehende neuere Reisewerke erlaube ich mit Ihrer Aufmerksamkeit zu empfehlen:

**Bollmann**, L. v., die Schweiz und ihre Nachbarlande. Handbuch für Reisende. Mit 3 Stahlst. und Reisekarte. In engl. Einband. 4 fl. 30 fr. — 2 ⅔ 15 Ngr. (2 ⅔ 12 ggr.). Nouveau Guide du voyageur en Italie. 6. édit. orig. Milan. 7 fl. 12 kr. — 4 ⅔.

— — dasselbe ohne die große Karte. 5 fl. 24 fr. — 3 ⅔.  
**Lewald**, A., Reisehandbuch durch Italien. Mit 2 Karten und 9 Plänen. In englischem Einband. 6 fl. — 3 ⅔ 15 Ngr. (3 ⅔ 12 ggr.).

— — Reisehandbuch durch Tirol. Mit Karte. br. 1 fl. 12 fr. — 22½ Ngr. (18 ggr.).

— — Handbuch für Reisende am Rhein. Mit Karte. br. 1 fl. 30 fr. — 26¼ Ngr. (21 ggr.).

**Winkelmann**, Reisekarte von Tirol, Italien, Schweiz, Rhein. Jede à 1 fl. 21 kr. — 22½ Ngr. 18 ggr.

Ueber den Werth dieser Werke hat das reisende Publikum entschieden. Bollmann's Schweiz, Lewald's Italien, so wie der Guide en Italie stehen über aller Concurrenz ähnlicher Werke! Um Ihre Bemühungen für diese Artikel meines Verlages so lohnend als möglich zu machen, gewähre ich Ihnen bei fester Bestellung 50 % Rabatt in laufender Rechnung. Rückwirkend sind diese Bedingungen nicht.

Stuttgart, im März 1843.

Achtungsvollst  
**Hoffmann'sche Verlagshandlung.**

[2165.] Ich offerire für 7 ⅔ baar:

1 J. v. Hammer, Geschichte des Osmanischen Reichs. 2. verb. Auflage komplett in 4 Bänden ganz neu in halb Franz gebunden.

Leipzig, d. 6. April 1843.

**J. G. Beyer.**

[2166.] Bei Bauerkeller & Comp. in Paris ist fertig geworden:

### **Reliefkarte von Europa**

cartonnirt und gefirnist mit erklärendem Texte 4 Thlr.

### **Reliefkarte der Schweiz**

cartonnirt und gefirnist mit Hülfskarte und Text 9 Thlr.

### **Plan von St. Petersburg**

in Relief mit erklärendem Texte 2 Thlr.

## **Hydrographische Karte von Europa ohne Relief** 20 Ngr.

Diese prachtvoll ausgestatteten und mit grösster Sorgfalt und Genauigkeit in geograph. Beziehung ausgeführten Gegenstände, erfreuen sich bereits einer würdigen Anerkennung in Deutschland. Es eignen sich diese Artikel nicht zu einer allgemeinen Versendung, daher ihre Zweckmässigkeit wohl Manchen unbekannt bleibt.

Ich habe für Norddeutschland den alleinigen Debit und erlaube mir die zur bevorstehenden Messe Hier anwesenden Herren Collegen zu ersuchen, diesen Relief hier in meinem Locale oder auf der Börse in Augenschein zu nehmen, da nur feste Bestellungen berücksichtigt werden können.

Ferner erscheinen demnächst:

### **Reliefkarte von Frankreich und Belgien**

Subscriptions-Preis  $4\frac{1}{2}$  Thlr.

### **Reliefkarte von Deutschland und den Niederlanden**

Subscriptions-Preis  $4\frac{1}{2}$  Thlr.

über diese so wie alle bis jetzt erschienenen Stadtpläne in Relief versandte ich ausführliche Prospekte, welche ich gefälliger Verbreitung bestens empfehle, und wovon auf Verlangen mehr zu Diensten stehen.

Leipzig.

Ergebnest

**Theodor Thomas.**

[2167.] **Neue Musikalien**  
Nova - Liste No. 7.

von

**B. Schott's Söhnen.**

Mainz, den 29. März 1843.

**Kalkbrenner**, A., Caprice et Variat. pour le piano. op. 3. 1 fl.

**Osborne**, G. A., Grande Fant. pour le piano sur Duc d'Olonne. op. 40. 1 fl. 30 kr.

**Schad**, J., Le départ du main, Fant. bril. pour le piano. op. 12. 1 fl. 30 kr.

**Taubert**, G., Variat. de concert. pour le piano sur un air ecossais. op. 55. 1 fl. 21 kr.

**Wolff**, E., 2 Fant. faciles pour le piano sur Duc d'Olonne. op. 66, 1 et 2 à 54 kr.

**Marsch** in 8. aus der Regimentstochter für Pste. No. 43. 8 kr.

**Bertini**, H., Grand Duo à 4 mains sur le Stabat de Rossini, op. 140, 1 fl. 48 kr.

**Hünten**, Fr., les petites Espièges, quadrilles fac. à 4 mains. 1 fl. 12 kr.

**Wolff**, E., Grand Duo à 4 mains sur le Guitarrero. op. 59. 1 fl. 48 kr.

**Donizetti**. Marie oder die Regimentstochter für Pste. u. Viol. od. Flöte. 7 fl. 12 kr.

**De Beriot**, Ch., 8. Airs varié pour le violon. op. 42, av. Po. 2 fl.

id. Trois grandes Etudes pour 2 violons. op. 43. 2 fl.

**Halevy**, Sisca l'Albanaise (deutsch u. franz.) Melodie av. Po. 27 kr.

**Meyerbeer**, Gebeth des Trappisten, für eine Bassstimme mit Pste. 36 kr.

**Puget**, L., L'ange de la montagne (deutsch u. franz.) mit Pste. od. Gre. 18 kr.

**Panseron**, Solfège d'Artiste ou complément de l'art de lecture musicale. 18 fl.

Portrait von **Alex. Dreyschock**, gez. von Th. Meyer, lith. von Rödler. 48 kr.

— — — auf chin. Papier 1 fl. 12 kr.

— von **J. Seb. Bach**, lith. v. Wolff. 1 fl. 12 kr.

— von **F. T. Blatt**, lith. v. Rödler. 48 kr.

Rinck, Ch. H., 2. oder letzter Supplementband des Choralfreundes. 4. Heft nebst dem Portrait des Autors als Zugabe.

(Heft 5 u. 6 sind bereits unter der Presse und werden möglichst bald geliefert.)

- [2168.] Die Jäger'sche Buch-, Papier- u. Kunsth. in Frankfurt a. M. offerit:  
1 Weidmannscher Meßkatalog 1787 bis 1829, 1834 bis 1843.  
1 Hinrichsscher Katalog 1798 bis 1830. (Vom Jahrg. 1803 nur das erste Semester.)  
1 Allgemeine Encyclopädie von Ersch u. Gruber, mit Ausnahme der zuletzt erschienenen 2 Bände jeder Section. und sieht Geboten entgegen.

[2169.] Untenstehenden Wahlzettel vorsandte ich an alle Handlungen, mit denen ich in Rechnung stehe:

Brüssel, den 1. März 1843.

Hierdurch beeubre mich Ihnen ergebenst anzuseigen, dass folgende Werke neuerdings in meinem Verlage erschienen, unter welchen sich besonders werthvolle und für grösse Bibliotheken eignende befinden. Da dieselben nicht für Deutschland allein bestimmt sind, so werden solche nur auf ausdrückliches Verlangen versandt. *Indem ich Sie höflichst bitte nur dann zu verlangen, wenn bestimmte Aussicht zum Absatze vorhanden,* zeichne ich hochachtungsvoll und ergebenst

CARL MUQUARDT.

*Sammlung ophthalmologischer Preisschriften* herausgegeben von Dr. Cunier; 1. Band Dr. Beger das Blutauge, mit 17 color. Tafeln. (unter der Presse) Circa 1 1/2 15 Ngr (1 1/2 12 ggr).

*Catalogue des manuscrits de la bibliothèque royale des ducs de Bourgogne*, publié par ordre du ministre de l'intérieur, vol. I-III, gr. in-4., avec gravures. n. 30 1/2 Der erste Band enthält das Inventarium.

*Mémoires de la société royale des sciences de Liège*; t. I, 1. partie, gr. in-8. avec planches (unter der Presse).

*Correspondance de Marguerite d'Autriche avec Philippe II*, suivie des interrogatoires du comte d'Egmont, publiée par le baron de Reiffenberg; un très-beau volume grand in-8. 1. publication de la société des bibliophiles, tirée à 200 exempl. n. 7 1/2 5 Ngr (7 1/2 4 ggr).

*Lettres inédites de Jean Van Male*, sur la vie intérieure de Charles-Quint. 2. publication de la société des bibliophiles, tirée à 200 exemplaires (unter der Presse).

*De Selys - Longchamps*. Faune belge, première partie, 1 vol. gr. in-8. avec des planches noires et coloriées. n. 2 1/2 10 Ngr (2 1/2 8 ggr).

*Scheler (A.)*. Commentaire sur l'OEdipe, roi de Sophocles, à l'usage des colléges, 1 vol. in-8. n. 1 1/2 10 Ngr (1 1/2 8 ggr).

*De Reiffenberg*. Nouveaux souvenirs d'Allemagne. — Pèlerinage à Munich; 2 forts vol. petit in-8. circa n. 2 1/2 bis 2 1/2 15 Ngr (2 1/2 12 ggr).

*Annuaire de la bibliothèque royale de la Belgique*, 4. année pour 1843. n. 1 1/2 15 Ngr (1 1/2 12 ggr).

Früher erschien, vol. I-II-III à n. 1 1/2 15 Ngr (1 1/2 12 ggr).

*Collection des chroniques belges inédites*, publiée par ordre du gouvernement, vol. VI. contenant: De Smet. *Corpus Chronicorum Flandriae*, vol. 2 gr. in-4. avec planches. n. 6 1/2.

- Früher erschien, vol. I-V, contenant:  
*Chronique en vers de Jean Van Heelu, ou relation de la bataille de Woeringen*, publiée par F. Willems, 1 vol. gr. in-4. 6 1/2.  
*Chronique rimée de Philippe Mouskes*, publiée par M. de Reiffenberg. 2 vol. grand in-4. 15 1/2.\*  
Les gestes des ducs de Brabant par Jean de Clerk, publiés par F. Willems, tome I., grand in-4. 8 1/2 15 Ngr (8 1/2 12 ggr).  
*De Smet. Corpus Chronicorum Flandriae*, tome I, grand in-4. 6 1/2 20 Ngr (6 1/2 16 ggr).

*Namur. Histoire des bibliothèques publiques de la Belgique*, tome III. in-8. n. 2 1/2 25 Ngr (2 1/2 20 ggr).

*Shakspeare's dramatic works in one volume, new and beautiful edition*, broch. n. 3 1/2.

Dieselbe in London gebunden, nur fest 3 1/2 15 Ngr (3 1/2 12 ggr).

*General Studbook containing pedigrees of Race horses*, vol. V (unter der Presse).

Früher erschien, vol. I-IV, n. 14 1/2 20 Ngr (14 1/2 16 ggr).

*Petit Dictionnaire de l'Académie* par Hocquart, 16. édition, 1 vol. de 520 pages à 2 colonnes. n. 20 Ngr (16 ggr).

*Haghe, Monuments anciens recueillis en Belgique et en Allemagne*, accompagnés de notices historiques, par Delepierre; 1 magnifique vol. gr. in-folio, contenant 28 planches. Nur fest. n. 18 1/2.

*The continental literary Journal*, 12 parts, published monthly with illustrations (die 1. Lfg. wird à condition gegeben).

Die bis hier angezeigten Preise sind die Ladenpreise auf welche ich 1/3 und 1/4 Rabatt gebe.

*Oeuvres complètes de Victor Hugo*, belle édition, 28 volumes in-18. Buchhändlerpreis fest netto nur 4 1/2.

*Oeuvres complètes de Victor Hugo*, 2 vol. gr. in-8. à deux colonnes. ditto Fest netto nur 4 1/2.

*Capefigue. Louis XV et la société du dix-huitième siècle*; un magnifique vol. gr. in-8. à 2 colonnes. Buchhändlerpreis fest netto nur 1 1/2 10 Ngr (1 1/2 8 ggr).

Expl. der neuen bei ihm erscheinenden franz. Romane (50-60 per Jahr) à cond. netto 8 1/4 Ngr (7 ggr). Fest netto 6 1/4 Ngr (5 ggr) per Bd.

*Victor Hugo, les Burggraves* (unter der Presse).

#### PRACHTVOLLES KUNSTWERK UNTER DER PRESSE.

*Erinnerungen an Palestina oder landschaftliche und architectonische Darstellungen aus dem heiligen Lande nach Roberts und Haghe*, circa 10 Lfg. gr. in-folio, die 1. Lfg. wird à cond. gegeben.

\* Diese früher erschienenen Bde. werden nur unter der Bedingung à cond. gesandt, dass im Fall der Remission 15 Ngr (12 ggr) Porto per Band berechnet wird.

[2170.]

**Cause célèbre!**

So eben erschien in meinem Verlage und ist bei meinem Commissionair Herrn Böhme bereits vorrätig:

**Ausführlicher Bericht über das**

articulirte Verhör und die erhobene fiscalische Anklage gegen die Herren Gambers, Wurmb, Hocker und Meldau in peto erlassener, verfaßter und verbreiteter Pasquelle gegen das höchstpreisliche Hamburgische Obergericht und verschiedene Mitglieder eines hochedlen und hochweisen Senats,

öffentlich verlesen im Hamburgischen Niedergericht am  
13. März 1843. — Preis 5 M $\varphi$  (4 g $\varphi$ ). \*)

Unverlangt wird nichts versendet.

Von diesem Prozeß erscheinen Fortsetzungen, welche ich jedoch nur auf feste Rechnung versende. Deshalb ersuche ich Sie die Käufer des ersten Heftes zu befragen, ob sie die Fortsetzungen zu haben wünschen, und mir die Anzahl derselben gefälligst baldigst aufzugeben, damit ich die Auflage der folgenden Hefte bestimmen kann. Belieben Sie bis zum Erscheinen eines Haupt-Titels zu verlangen: „Fortsetzungen des Wurmb'schen Prozeßes.“

Bei dem bedeutenden Rabatt, welchen Sie bei 25 fest bezogenen Expl. genießen, ist es gewiß sehr erspriesslich für Sie, wenn Sie von diesen 3 interessanten Novitäten für Ihre Rechnung Insertionen beschaffen.

Altona.

**G. M. Heilbutt.**

\*) Obgleich diese Brochüre mit Genehmigung der löslichen Leipziger Censur-Behörde gedruckt ist und auch in holsteinischen und altonaeer Blättern publicirt ist, so war dennoch bis zum 4. April die Debits-Erlaubniß für Hamburg noch nicht erfolgt, obgleich sie nur Thatsachen enthält, welche in Gegenwart von einigen Hundert Menschen verhandelt worden sind.

[2171.] Von dem Vorstande des Berliner Vereins für den Kölner Dombau ist mir zum Debit übergeben worden:

**Der Kölner Dom wie er ist und werden soll.**

Ein Tableau enth. 3 Darstellungen nebst Grundriß und einer Ansicht von Köln. Nach Boissierees Zeichnungen in Stahl gestochen von Hassé. Folio.

Preis, gegen baar 15 M $\varphi$  (12 g $\varphi$ ). Für Emballage  
2½ M $\varphi$  (2 g $\varphi$ ).

**Gropius'sche Buch- u. Kunsthändlung**  
in Berlin.

**Gesuche von Büchern, Musikalien u. w.**

[2172.] Weise & Stoppani in Stuttgart suchen billig:

1 Bergmann, Fragment einer Urkunde d. ältesten livländischen Geschichte. Riga 1817. 4. Hartmann.

[2173.] A. Asher & Co. suchen:

1 Rotteck, Weltgeschichte 13. Original-Ausgabe 15. Lieferung oder Band 9 Seite 289 bis Ende.

[2174.] Die v. Rohden'sche Buchhdg. in Lübeck sucht unter vorheriger Preisangabe:

1 Rautenberg, Denkblätter { cpl. oder einzelne Bände.  
1 Ulber, theolog. Denkschreiben {

[2175.] Die Stuhr'sche Buchhandlung in Potsdam sucht:  
2 Bogasky, der christl. Friedensstörer.

[2176.] Die G. F. Nast'sche Buchhandlung in Ludwigsburg sucht und bittet um vorherige Preis-Anzeige:  
Belidor, le Bombardier français. 1 Vol. in 4.

[2177.] Z. D. Weigel in Leipzig sucht:  
1 Cleselii (Klesl) Altenacensis brevis et succinctus tractatus. Frankfurt 1660 oder Freiburg 1670.

[2178.] W. Besser in Berlin sucht:  
1 Bloch, Naturgeschichte der Fische. gr. 4. Text  
Band 4—12.

[2179.] Wir suchen und bitten um Preis-Anzeige:  
1 Moser, von d. deutschen Reichsständen Landen, deren  
Landständen ic.  
1 Martens, die Rindviehzucht; die Meierei-Wirthschaft ic.  
Berlin, Rückr. (fehlt).  
Schwärzin. **Stiller'sche Hofbuchhandlung.**

[2180.] G. J. Karow in Dorpat sucht unter vorheriger  
Preisanzeige:  
2 Detmold, Anleitung zur Kunstkennerschaft. (Hahns H.)

[2181.] Die Universitäts-Buchhandlung in Kiel sucht, wenn auch gebraucht (unter vorheriger Preisangabe):  
1 griech. Prosäiker. 27. Bdchen. Xenophon, 7. (fehlt bei  
Mezler).

1 Hagemann u. Bülow, practische Erörterungen, 10. Bd.  
(pract. Erort. v. Spangenberg 2. Bd.) — (fehlt bei der  
Schul.-B. in Braunschweig).

[2182.] Braumüller & Seidel in Wien suchen und  
bitten um vorherige Preisangabe:  
1 Dobmeyer, systema theologiae catholicae. 8 Vol.  
Sulzbach 1807—19.

1 Stattler, theologia christiana theoretica 6 Partes.  
Eichstädt 1780.

1 Wiest, demonstratio religionis christianae contra aesiatis nostrae incredulos. 6 Tomi. Eichstädt 1796.

[2183.] A. Asher & Comp. suchen:

1 Lutheri Opera. (lat.) Wittenberg. Bd. 7.

[2184.] Brockhaus & Avenarius in Leipzig suchen und  
bitten um vorherige Preisangabe:

1 Original-Beiträge f. d. deutsche Schaubühne. 1. Bd.  
(das Expl. muß aber neu sein.)

1 Ducange et Adelung, glossarium latinitatis. 6 vol.  
8. Halae.

1 Gaji, institutionum commentarii IV. E cod. rescripto  
bibl. capit. Veronensis à Fr. Blumio iter. collato secund.  
ed. Goeschen. 1824.

1 Dasselbe in der Ausgabe von 1825.

1 Flaviani de Jesu Christi testimonio scripsit Eichstaedt.  
Jena.

1 Alton, Naturgeschichte d. Pferdes. 2 Bde. Mit Atlas.  
Roy.-Fol.

1 Breysig, Skizzen, Gedanken ic. 3 Hefte. Fehlt.

1 Humboldt, über die Karibisprache. 1. Bd. Fehlt.

[2185.] Urtaria und Fontaine in Mannheim wünschen  
schleunigst, jedoch unter vorheriger Anzeige des Preises, ein  
Exemplar der Ausgabe von Goethe's Werther's Leiden, in wel-  
cher die nach Angelika Kaufmann gestochenen, roth gedruckten  
Kupfer vorkommen, oder auch nur diese Kupfer allein.

### Uebersetzungs-Anzeigen.

[2186.] Zur Nachricht.

Bei uns erscheint zur Ostermesse eine deutsche Bearbeitung  
von

China by Thomas Allom  
mit Stahlstichen.

Carlsruhe, im April 1843.

Kunstverlag.

### Vermischte Anzeigen.

[2187.] P. P.

Leipzig, den 8. Februar 1843.

Hierdurch zeige ich Ihnen ergebenst an, dass ich mit  
Hoher Obrigkeitlicher Erlaubniss auf hiesigem Platze un-  
ter heutigem Datum eine

### Buch- und Kunsthändlung

auf meine eigene Rechnung und Gefahr errichtet habe.

Von meinen Unternehmungen werde ich Sie s. Z. in  
Kenntniss setzen und bitte nur, von meiner Namensunter-  
schrift gefällige Notiz zu nehmen.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner ausgezeich-  
neten Hochachtung, die mich stets leiten soll, des Ver-  
trauens, mit welchem Sie mich beeihren, mich immer wür-  
diger zu beweisen.

Ihr ergebener  
**J. C. Lehmann,**

*Associé der artist, Anstalt von Winkles und Lehmann.*

[2188.]

Tübingen, 29. März 1843.

P. P.

Ich zeige Ihnen hiermit ergebenst an, dass ich nach freundschaft-  
licher Uebereinkunft mit Herrn Professor L. Hofacker, aus  
der Sortimentshandlung Zu-Guttenberg als Associe aus-  
getreten bin, und nun das Verlags- und Sortimentsgeschäft  
des Herrn G. F. Egel in Stuttgart, ohne Activa und  
Passiva, baar gekauft habe. Ich übernehme dieses Geschäft am  
22. Apr. d. J., von welchem Tage an ich es unter der Firma  
meines Namens

### Johannes Rommelsbacher

fortführen werde.

Da Herr Egel es sich zur Pflicht gemacht hat, alle  
schuldigen Saldos des Geschäfts an nächster Ostermesse voll-  
ständig zu bezahlen, und ich in Gemeinschaft mit ihm hierfür  
sorgen werde, so ersuche ich alle mit ihm in Verbindung ste-  
henden Handlungen noch vor der Messe die Abschlüsse zu berei-  
nigen, damit auf den Grund derselben die betreffende Zahlung  
geleistet werden kann.

Alles, was Sie Herrn Egel auf neue Rechnung bereits  
gesandt, so wie, was Sie von ihm erhalten haben, ist auf mein  
Conto zu tragen, und ich werde Ihnen hierüber gleich nach  
Uebernahme des Geschäfts specificirte Angabe zugehen lassen.

Ich bitte Sie nun

„mir für mein neues Geschäft ein Conto zu eröffnen,  
„meinen Namen auf Ihre Leipziger Auslieferungsliste  
„sehen zu lassen, Ihre Neuigkeiten mir gleichzeitig mit  
10r Jahrgang.

„andern Handlungen unverlangt in doppelter Anzahl,  
„Anzeigen aber mehrfach zuzufinden, und bei Ihren An-  
zeigen im „Schwäbischen Merkur“ auch meiner  
„Firma Erwähnung zu thun.“

Meine Commissionen hatten die Güte zu übernehmen:

In Leipzig: Herr L. H. Bösenberg.

In Frankfurt: Herr J. V. Streng.

In Nürnberg: Herren Riegel & Wiesner.

Den verehrlichen süddeutschen Buchhandlungen erbiete ich  
mich hiermit zugleich zur Uebernahme von Commissionen, unter  
Zusicherung billiger und pünktlicher Besorgung.

### J. Rommelsbacher.

Herrn J. Rommelsbacher kenne ich seit 12 Jahren  
als einen durchaus soliden, pünktlichen und tüchtigen Geschäftsmann,  
der Ihr Vertrauen gewiss in jeder Beziehung verdient;  
ich empfehle Ihnen daher sein neues Etablissement mit wahrer  
Überzeugung!

Stuttgart im März 1843.

achtungsvoll  
**Carl Hößmann.**

### Xylographische Anstalt

für alle die verschiedenen Zweige des Holzstichs errichtet  
hat, bei

Dresdener Strasse (Wolfs Haus) } **John Allanson**  
Leipzig } aus London.

[2189.] In bevorstehender Ostermesse bitte  
ich den Betrag der gelieferten Exemplare des

### Berliner Modenspiegels für 1843

an meinen Commissionair: L. Michelsen in  
Leipzig zu zahlen.

Berlin, 1. April 1843.

### Expedition des Modenspiegels.

A. Cosmar.

### Für Leihbibliotheken.

Diejenigen H. H. Collegen, welche  
eigene Leihbibliotheken besitzen oder  
solche zu fourniren haben, erlaub-  
en wir uns auf unsere bedeutende  
Sammlung von

### Volks-Romanen

hierdurch aufmerksam zu machen.

Die Preise dieser Bücher sind  
sehr gering und der Rabatt, den  
wir davon gestatten, ist außerge-  
wöhnlich.

Hr. Liebeskind in Leipzig liefert

65

## auf Verlangen das vollständige Verzeichniß aus.

C. Haas'sche Buchhandlung.

[2192.] Mein Fabricat von ächten und unächten

### Goldleisten

im Preise vom  $2\frac{1}{3}$  f. = 150 f. p. 96 ff.  
erlaube ich mir hiermit bestens zu empfehlen. Vorzüglich  
dürften die schmalen Sorten à  $2\frac{1}{3}$ ,  $3\frac{1}{2}$ ,  $5\frac{1}{3}$ ,  $6\frac{1}{3}$  f. p. 96  
ff., deren Qualität nichts zu wünschen übrig läßt, eines  
großen Absatzes fähig sein.

J. B. Klein's Kunst- & Buchhdg.  
in Leipzig.

### [2193.] Das Aufdringen

unverlangter Nova von mehreren Verlegern, und das Nichts-  
achten meiner öfter im Börsenblatt ausgesprochenen Erklä-  
rung: „deren Wahl mir zu überlassen“ haben zur  
Folge, daß derlei Remittenden nur gegen Nachnahme betref-  
fender Speisen in Leipzig und Augsburg ausgeliefert werden.

Laibach, den 22. März 1843.

Leopold Paternölli.

[2194.] Friedrich Kressmar in Prag erbittet sich:  
6 Auktions- od. antiquar. Kataloge.

[2195.] Für mein antiquarisches Bücher- und Kunst-Geschäft  
erbitte ich mir stets 6 antiquarische und 12 Auctions-Cataloge  
durch meinen Kommissionair Herr Karl Franz Köbler in Leipzig.  
Oldenburg (Großherzogthum) im März 1843.

Friedrich Voigt.

### [2196.] Anzeige.

Von dem Werke: Haid katholische Lehre 7 Bde.  
kann ich mir nichts mehr disponiren lassen. —  
München, im März 1843.

Jakob Giel.

[2197.] Ein militärfreier junger Mann, der seine Lehrjahre  
in einer norddeutschen Verlags- und Sortimentshandlung  
bestanden hat, und gegenwärtig seit einem Jahre in einer Sort-  
imentshandlung Thüringens arbeitet, sucht Anfangs Juni ein  
anderes Engagement. Derfelbe ist im Besitz einer tüchtigen  
Schulbildung und guter Zeugnisse und macht nur bescheidene  
Ansprüche. Herr Ed. Eisenach wird die Güte haben, gefällige  
Offeraten unter den Buchstaben A. B. zu befördern und auf  
Verlangen die Adresse des Suchenden mitzutheilen.

[2198.] Der Besitzer einer nicht unbedeutenden Kunst-, Sort-  
iments- und Verlagshandlung in einer der bedeutendsten  
Städte Deutschlands, sucht einen thätigen und nicht unbemittelten  
Geschäftsmann zum Assocé. — Frankirte Offeraten unter  
No. dieser Annonce besorgt die Expedition dieses Blattes.

### Verzeichniß der im deutschen Buchhandel erschienenen Neuigkeiten,

angekommen in Leipzig am 3. u. 4. April 1843,  
mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.

Anhuth in Danzig:

Hirsch, Th., die Ober-Pfarrkirche von St. Marien in Danzig, in  
ihren Denkmälern u. in ihren Beziehungen zum kirchl. Leben Dan-  
zigs überhaupt dargestellt. 1. Th. gr. 8. Geh. \*  $2\frac{1}{4}$  f.

Bahnmaier's Buchh. in Basel:  
Labram, D., Insecten. 65. 66. Heft. 8. als Rest.

Barth in Leipzig:

Kritz, P. L., Sammlung von Rechtsfällen und Entscheidungen  
derselben. 4. Bd. gr. 8.  $2\frac{1}{2}$  f.

Basse in Quedlinburg:

Balzac's, H. de, sammelte Werke 14. Bd.: Albert Savarus. 16. Geh.  $1\frac{1}{2}$  f.  
Benicken, Fr. W., König Friedrich Wilhelm III., sein Leben und  
sein Wirken. 12. u. 13. Lieflgr. 8. Geh.  $\frac{2}{3}$  f.  
Demme, A. V., der praktische Maschinenbauer. 11. Liefl. 8. Mit 41  
Tafeln Abbildungen.  $2\frac{1}{2}$  f.

Fénelon, les aventures de Télémaque. Mit einem vollst. Wörterb.  
v. Fr. A. Menadier. 8. Geh.  $\frac{2}{3}$  f.

Hauschild, F. A., Rathgeber für alle diejenigen, welche eine Wasserkur  
gebrauchen wollen. 8.  $5/12$  f.

Kühn, J. F., allgem. Gesinde- Ordnung für die Preuß. Staaten.  
Mit erläut. u. ergänz. Bemerkungen. 3. Aufl. 8. Geh.  $\frac{1}{3}$  f.

Martini, Jul. und Eduard, Encyclopädie der medicinisch-pharma-  
ceutischen Naturalien- u. Rohwarenkunde. 1. Bd. 5. Heft. (Schluß  
dieses Bds.) gr. 8. Geh.  $\frac{1}{3}$  f.

Netto, F. A. W., die Kalotypische Portraitkunst. Mit 3 Taf.  
Abbild. 2. Aufl. 8. Geh.  $5/12$  f.

Petershagen, C. G. Th., vollst. Anweisung zur Cultur des Wein-  
stocks. 8.  $\frac{2}{3}$  f.

Nörecke, H. W., lezte Anrede eines Lehrers an seine Katechumenen.  
Ein Denkblatt für die confirm. Jugend. 8. Geh.  $1/12$  f.

Stöckel, H. F. A., Kunstkabinet, enth. Anweisungen zu einem unver-  
änderlichen weißen Lackirten Anstrich, Kupferstiche auf Holz und  
Glas abzuziehen, neue Vergoldung ohne Poliment, Schrift u. an-  
dere Verzier. schnell zu vergolden, eine blaue ultramarindähnliche  
Farbe zur Delmalerei, Papiertapeten zu lakiren ic. 8. Geh.  $\frac{1}{3}$  f.

Thein, C., das Pianoforte. Ein nützliches Handbüchlein für Clavier-  
spieler. 8. Geh.  $\frac{1}{3}$  f.

Brockhaus in Leipzig:

Noback, Christ. und Friedr., vollst. Taschenbuch der Münz-,  
Maas- u. Gewichts-Verhältnisse etc. 5. Heft. br. 8. Geh.  $1\frac{1}{2}$  f.

Dieterichs'sche Buchh. in Göttingen:

Abu Zakariya Yahya El-Nawawi, the biographical dictionary  
of illustrious men chiefly at the beginning of Islamism, edited  
by Ferd. Wüstenfeld. Part. II. gr. 8. 1842. Geh. \*  $1\frac{1}{3}$  f.

Hoek, K., Arnold Hermann Ludwig Heeren. Eine Gedächtniss-  
rede. gr. 4. Geh. \*  $\frac{1}{6}$  f.

Kraus, L. A., etymologisch-medicinisches Lexicon. 3. stark  
verm. u. verb. Aufl. 1. Heft. gr. Lex. 8. Geh. \*  $\frac{2}{3}$  f.

Langenbeck, M., Dissertatio inaug. de totius uteri extirpa-  
tione. Cum V tab. aeneis. 4maj. 1842. Geh. \* 1 f.

Enslin in Berlin:

Daimos, oder Litthauische Volkslieder. Gesammelt, übers. und mit  
gegenüberstehendem Urtext hrsg. v. E. J. Rhesa. Neue Aufl. Durch-  
gesehen, berichtigt u. verb. v. Fr. Kurschat. 8. Geh.  $1\frac{1}{2}$  f.

Gäumann in Minden:

Marcard, H. G., über die Möglichkeit der Juden-Emancipation im  
christlich-germanischen Staat. gr. 8. Geh.  $\frac{2}{3}$  f.

Rechnungstafeln zur Ermittelung des Nettogewichts u. des Abga-  
ben-Betrages nach dem Zolltarif für die J. 1843, 44, 45. Zusam-  
mengestellt von e. Kön. Preuß. Steuer-Beamten. Hoch 4. Geh. \*  $1\frac{1}{2}$  f.

Waaren-Verzeichniß, vollst. u. alphabetisch geordnetes, mit den  
Abgaben- u. Tharafäsen zum Zolltarif f. die J. 1843, 44, 45. Bearb.  
v. e. Kön. Preuß. Steuerbeamten. 2. verm. Aufl. 4. Geh. \*  $\frac{2}{3}$  f.

Fabersche Buchh. in Mainz:

Glaser, C., vollst. Atlas über alle Theile der Erde, in 40 Blät-  
tern. 3. Aufl. gr. Fol. Cart. \*  $5\frac{1}{3}$  f.

**Fr. Fleischer in Leipzig:**

Fuchs, Fr. H., der wohl erfahrene Destillateur. 8. Geh.  $\frac{1}{2}$ .<sup>f</sup>  
 Schmalz, M. F., neue Predigten über die in Hamburg neu angeordneten bibl. Abschnitte 1843 geh. 1. Jahrg. 1. Heft. Subscr.-Pr. f. 4 Hefte \* 2.<sup>f</sup>  
**Zeitschrift** für die Entomologie, herausg. von E. Fr. Germar. IV. Bd. 1. u. 2. Heft. gr. 8. \* 2 $\frac{1}{3}$ .<sup>f</sup>

**E. Fort in Leipzig:**

Literatur, die schönwissenschaftliche, der Russen, ins Deutsche übertr. von E. W. Wolfssohn. 1. Bd. 2. Abth. gr. 8. Geh. als Rest.

**Friese in Leipzig:**

Encyclopädie aller weibl. Hauptkenntnisse. 3 Bde. (1. Bd. 3. verm. Aufl. II. Bd. 2. verm. Aufl. gr. 8. Cart. 3 $\frac{1}{2}$ .<sup>f</sup>  
 \* Merx, Eulalia, geb. Hoche, Psalter-Klänge. 2. Ausg. 8. Cart. 1 $\frac{1}{2}$ .<sup>f</sup>  
 Nessler, Fr. W., christliche Lieder für kirchliche und häusliche Andacht. 8. Cart.  $\frac{3}{4}$ .<sup>f</sup>  
 Neubürger, H., Encyclopädie der Buchdruckerkunst. 1. Heft. gr. 8. Geh.  $\frac{1}{2}$ .<sup>f</sup>

**Fürst in Nordhausen:**

Abesson, S., die allgemeinen u. örtlichen Dampfbäder in ärztlicher u. diätetischer Hinsicht. Aus d. Franz. 8. Geh.  $\frac{1}{3}$ .<sup>f</sup>  
 Abicht, W., der Arzt für Diejenigen, welche an Verschleimungen leiden. 3. verb. Aufl. 12. Geh. 5 $\frac{1}{2}$ .<sup>f</sup>  
 Busch, G. F., Morando Morandini, oder: der Todtentritter. 3. Thle. 8. 2 $\frac{3}{4}$ .<sup>f</sup>  
 Fröhlich, C. F., Rolando Rolandini, der furchtbare Land- und Seeräuberfürst. 2 Bde. 3. verb. Aufl. 8. 11 $\frac{1}{2}$ .<sup>f</sup>  
 Früstemann, Mittel zur Heilung erfrorner Glieder, eiternder Fußwunden, der Schwerhörigkeit &c. &c. 2. Aufl. 12. Geh. 1 $\frac{1}{3}$ .<sup>f</sup>  
 Kurzweil, der Sorgenbrecher, oder das Buch zum Schieß- u. Bucklig-Lachen. 12. Geh. 3 $\frac{1}{2}$ .<sup>f</sup>  
 Mackenzie, keine Hämorrhoiden mehr! Nach dem Engl. 7. verb. u. verm. Aufl. 8. Geh.  $\frac{1}{2}$ .<sup>f</sup>  
 Mitschein, E., die Blähungen. 2. Aufl. 8. Geh.  $\frac{1}{2}$ .<sup>f</sup>  
 Mittermeier, L. L., Handbuch der Zeichnen- u. Malerkunst. Mit Abbildungen. 8. Geh. 1 $\frac{1}{2}$ .<sup>f</sup>  
 Schmettau, R., nothwend. Rathgeber für die, welche Seebäder, oder Kräutersaft-, Milch-, Molken-, Mineralwasser-, Kaltwasser- oder Weinbeer- u. Obsturen gebrauchen wollen. 8. Geh. 5 $\frac{1}{2}$ .<sup>f</sup>  
 Thal, K. v., das gebratene Herz ob die Gräfin von Rabenhaupt. 8. 7 $\frac{1}{2}$ .<sup>f</sup>  
 Woolstone, Fr., die Kahlfäsigkeit und ihre Heilung. 6. verm. u. verb. Aufl. 12. Geh. 1 $\frac{1}{3}$ .<sup>f</sup>

**Gebhardt in Grimma:**

**Volkslieder** der Wenden. II. Bd. 1. Heft. gr. 4. \* 1.<sup>f</sup> — Ausgabe auf Kupferdruck \* 2.<sup>f</sup>

**Goedsche Sohn in Chemnitz:**

\* Neue Blumen- u. Blättersprache. 3. Aufl. 16. Geh. 1 $\frac{1}{8}$ .<sup>f</sup>

**Goedsche in Meißen:**

Conversations-Lexikon für die Jugend 21. u. 22. Heft. 8. Geh. 1 $\frac{1}{4}$ .<sup>f</sup>  
 Mustersammlung von Schlossernic. von G. O. Schmidt u. J. W. Gerbing. 3. u. 4. Heft. 1.<sup>f</sup>  
 Völkergallerie, vollständige. 3. Bd. (Amerika u. Australien.) 9—15. Heft. Gr. Lex. 8. Geh. 1 $\frac{1}{6}$ .<sup>f</sup>

**Günther in Lissa:**

**Le Célibat des prêtres.** 8. Geh. \* 1 $\frac{1}{3}$ .<sup>f</sup>

**Gyldendalsche Buchh. in Copenhagen:**

**Madvigii, J. N.**, opuscula academica altera, Ab ipso collecta, emendata, aucta. 8maj. 1842. Geh. 2.<sup>f</sup>  
**Poetarum** aliquot latinorum carmina selecta carminumve partes. Scholarum causa seorsum describenda cur. J. N. Madvigius. 8maj. Geh. \* 1 $\frac{1}{3}$ .<sup>f</sup>

**Hammerich in Altona:**

Staats-Lexikon von v. Rotteck u. Welcker. 14. Bd. 3. Pf. gr. 8. Geh. 1 $\frac{1}{2}$ .<sup>f</sup>

**Hartung in Leipzig:**

Anzeiger, monatlicher, f. gewerbliche Journalistik. Hrsg. v. Pehholz. 1. Jahrg. (1843.) gr. 8. \*\*\*  $\frac{1}{6}$ .<sup>f</sup>

**Häßlinger in Linz:**

Fellöcker, Siegm., die barmherzigen Schwestern d. christlichen Missthätigkeit empfohlen. Eine Predigt. gr. 8. 1842. Geh.  $\frac{1}{4}$ .<sup>f</sup>

**Pillwein, H.**, chorograph. Karte des Mühlkreises in Oesterreich ob der Enns. gr. Imp.-Fol. 3.<sup>f</sup>  
 Unterricht und Gebete bei dem Jubiläum für die bedrängte Kirche in Spanien. 8. 1842. Geh. 1 $\frac{1}{12}$ .<sup>f</sup>  
 Zeitschrift d. Museum Francisco-Carolinum. Jhrg. 1843. gr. 4. \* 1.<sup>f</sup>

**Henry & Cohen in Bonn:**

Behn-Eschenburg, Herm., Zuleima. Ein Jugendtraum im Kerker. gr. 8. Geh. 1.<sup>f</sup>

**Friedlieb, J. H.**, Archäologie der Leidensgeschichte unsers Herrn Jesu Christi. gr. 8. Geh. \* 2 $\frac{1}{3}$ .<sup>f</sup>

Nöggerath, J., die Entstehung der Erde. Eine Vorlesung. gr. 8. Geh. \* 1 $\frac{1}{3}$ .<sup>f</sup>

**Organ** für die gesammte Heilkunde, hrsg. von Naumann, Wutzer und Kilian. 2. Bd. 3. Heft. gr. 8. als Rest.

**Schnizlein, A.**, Iconographia Familiarum naturalium regni vegetabilis — Abbildungen aller natürlichen Pflanzen des Ge-

wächsreiches. 1. Heft. 4. \* 2.<sup>f</sup>

**Hirschwald's Verlagsh. in Berlin:**

**Annalen** d. Struveschen Brunnenanstalten, hrsg. von A. Vetter. 3. Jahrg. 8. Geh. \* 2 $\frac{1}{3}$ .<sup>f</sup>

**Moser, A.**, Lehrbuch der Geschlechtskrankh. des Weibes. gr. 8. Geh. 3 $\frac{1}{3}$ .<sup>f</sup>

**Hoff in Mannheim:**

Heckmann, G., erster Unterricht im Lesen, Schreiben u. Rechnen für Elementarschulen. 2. Aufl. gr. 8. Geh. 1 $\frac{1}{8}$ .<sup>f</sup>

— Anleitung dazu für Lehrer. gr. 8. Geh. 1 $\frac{1}{8}$ .<sup>f</sup>

**Hofmeister in Leipzig:**

**Walpers, G. G.**, Repertorium botanices systematicae. Tomi II. Fasc. I. 8maj. Geh. \* 1.<sup>f</sup>

**Hunger in Leipzig:**

**Hirsch, S.**, das Judenthum, der christliche Staat und die moderne Kritik. Briefe zur Beleuchtung der Judenfrage von Bruno Bauer. gr. 8. Geh.  $\frac{3}{4}$ .<sup>f</sup>

— die Messiaslehre der Juden, in Kanzelvorträgen. gr. 8. Geh. 2 $\frac{1}{3}$ .<sup>f</sup>  
 Ludwig Philipp Joseph von Orleans, genannt Egalité. Nach dem Franz. eines Zeitgenossen von Ferd. Bachaus. gr. 12. Geh. 1.<sup>f</sup>

**Artistisches Institut (Gutsch & Nupp) in Carlbrücke:**

Fössler, J., zweistimmige Lieder für Schulen. 8. Cart.  $\frac{2}{3}$ .<sup>f</sup>

Lewald, A., die Mappe. Skizzen eines Gentleman über deutsche Bäder. 8. Geh. 2.<sup>f</sup>

Veteranen-Chronik der Krieger Badens. gr. 8. Geh.  $\frac{2}{3}$ .<sup>f</sup>

**Literar.-artist. Institut in Bamberg:**

Reider, M. J. v., die Bemühungen der Deutschen in Erforschung der Denkmäler altdeutscher Baukunst, vorzüglich ihrer Bauregeln. gr. 4. 1841. Geh. (in Comm.) \*\*\*  $\frac{1}{4}$ .<sup>f</sup>

**Kirchheim, Schott & Thielmann in Mainz:**

Gesetzentwurf, der kurhessische, die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betr., betrachtet aus dem Gesichtspunkte des Rechts und der Zweckmäßigkeit. gr. 8. Geh. 1 $\frac{1}{12}$ .<sup>f</sup>

**G. W. Korn in Breslau:**

Falk, L., Predigten. gr. 8. Geh. 1 $\frac{1}{2}$ .<sup>f</sup>

Nowack, K. G., schlesisches Schriftsteller-Lexikon. 6. Heft. 8. Geh.  $\frac{1}{4}$ .<sup>f</sup>

Richter, Fr., der betende Christ. Zehn Predigten über das Gebet des Herrn. gr. 8. Landshut. Geh. (in Comm.) \* 1 $\frac{1}{2}$ .<sup>f</sup>

- Krabbe in Stuttgart:**  
**\*Swift, J., Gulliver's Reisen.** (2. Ausg. mit 450 Holzst.) 4. Lief. gr. 8.  
 Geh.  $\frac{1}{2}$  f
- Kronberger & Nizwag in Prag:**  
**Opiz, M., Herbarium medicinale.** 2. Hundert. Fol. \*  $1\frac{1}{3}$  f  
 Wagner, J., Karlsbad und seine Heilwirkung. 2. umgearb. u. verm.  
 Aufl. 8. Geh. \*  $\frac{5}{6}$  f
- Warito a Lyra. Básně a písničky Karla Winařického.** 16. Geh. \*  $1\frac{1}{3}$  f
- Ruhmey in Liegnitz:**  
**Strause, Lotte Louise geb. Finsc.** dramatische Scenen zu Volter-Abenden. gr. 8. Geh.  $\frac{5}{12}$  f
- Lendkart in Breslau:**  
**Rendschmidt, F.,** Książka do czytania dla klasy średniej w szołach katholickich miejskich i wiejskich, tłumaczona przez J. Lompe. gr. 12. \*  $1\frac{1}{4}$  f
- Spiller, J., quaestionum de Xenophontis historia graeca specimen.** 8maj. Geh. \*  $1\frac{1}{3}$  f
- Librairie étrangère in Leipzig:**  
**Kazania na niedziele i swięta całego roku W. Ks. Piotra Skargi.** Tom. IV. gr. 8. Geh. als Rest.
- Mayer & Wigand in Leipzig:**  
**Neigebaur, J. F., Handbuch für Reisende in Deutschland.** gr. 12. br. Cart. \*  $2\frac{2}{3}$  f
- Meyer & Zeller in Zürich:**  
**Auswahl aus Huldreich Zwingli's prakt. Schriften 5. Bdchen.: die Laufe.** 8. Geh. als Rest.
- Lange, J. P., deutsch. Kirchenlieberbuch.** 3. Lief. Ver.-8. Geh. als Rest.
- Quellensammlung zur Geschichte d. neutestamentl. Canons,** hrsg. von J. Kirchhofer. 2. Lief. gr. 8. als Rest.
- P. Ohmigke in Berlin:**  
**Schulblatt f. die Prov. Brandenburg,** hrsg. v. O. Schulz, F. L. Striezel, H. W. Ull. 8. Jahrg. in 4 Heften. gr. 8. \*  $1\frac{1}{3}$  f
- Peter in Leipzig:**  
**Gedichte, politische, aus Deutschlands Neuzeit.** Von Klopstock bis auf die Gegenwart. Hrsg. u. eingeleitet von H. Marggraff. 8. Geh.  $1\frac{2}{3}$  f
- Nenzsch in Schneeberg:**  
**Andachtbüch für den Bürger u. Landmann.** 8. Orig.-Aufl. 8.  $1\frac{1}{4}$  f
- Döhnel, R. Fr., die sächs. Frauen als Mädchen, Gattinnen, Mütter.** nach dem Leben geschildert. (Gedicht.) 2. Aufl. 8. Geh.  $\frac{1}{3}$  f
- Hülfbüchlein, wohlfeiltes, bei dem orthogr. Unterrichte.** 2. Aufl. 8. Geh. \*\*  $1\frac{1}{12}$  f
- Nachrichten, chronologische, der Bergstadt Annaberg,** herausg. von C. H. Gottfr. Andraßen. gr. 8. 1837.  $\frac{1}{4}$  f
- Religionsgesänge, christliche, für die öffentliche u. häusliche Gottesverehrung.** 8.  $\frac{5}{6}$  f
- Ueber diejenigen Urtheile der neuern Zeit, welche das Katechiziren in ein ungünstiges Licht stellen.** 8. Geh.  $\frac{1}{4}$  f
- M. Niegersche Buchh. in Augsburg:**  
**Ansichten über erste Erziehung u. das Regiment in der Kindes-Stube.** Aus dem Engl. gr. 12. Cart.  $\frac{5}{8}$  f
- Bellarmin, M., Streitschriften über die Kampfpunkte des christl. Glaubens,** übers. v. B. Ph. Gumpesch. 3. Bd. 2. Lief. gr. 8. Geh.  $1\frac{1}{4}$  f
- Voost, J. A., Geschichte der Reformation u. Revolution von Frankreich, England u. Deutschland.** (Von 1517—1843.) 1. Bd.: Frankreich. gr. 8. Geh.  $1\frac{1}{6}$  f
- Dörle, A., der Findling zu Maria-Trost.** Eine Erzählung, besonders f. d. reisere Jugend. Mit 1 Stahlstich. 8. Geh.  $\frac{1}{3}$  f
- \* — der Schutzgeist der Familie Schönenbach. Mit 1 Stahlst. (Neue Ausg.) 8. Geh.  $\frac{1}{4}$  f
- Regula S. Benedicti cum varietatelectionum.** Edid. Geo. Waitzmann. gr. 12. Geh.  $\frac{1}{4}$  f
- Schulbote, der deutsche.** Herausg. v. G. Hofmann u. M. Heißler. 2. Jahrg. 1. Quartalheft. gr. 8.  $\frac{1}{4}$  f

- Scheible, Nieger & Zettler in Stuttgart:**  
**Atlas, erläuternder, zum Universallerikon v. Pierer.** 16. Lief. gr. Ver.-8. \*  $1\frac{1}{4}$  f
- Baumgärtner, K. H., Kranken-Physiognomik.** 2. veränd. u. verb. Aufl. 13. u. 14. Lief. Lex.-8. Geh. \*  $1\frac{2}{3}$  f
- Blumenhagen's, W., sämtliche Schriften.** 2. verb. Aufl. 2. Bd. Kl. 8. Geh.  $\frac{3}{4}$  f
- Jung's, Joh. Heinr. gen. Stilling, sämtl. Werke. Billige Volkssausgabe. 1. Lief. Kl. 8. Geh.  $\frac{1}{8}$  f (Erscheint in 96 Lieferungen.)
- \* **Schullehrer, der, des 19. Jahrhunderts.** (Neue Aufl.) 1. Lief. gr. 8. Geh.  $\frac{1}{4}$  f (Erscheint in 8 Lieferungen.)
- Universum, historisch-biographisches.** 2. Bd. 6—8. Lief. Kl. qu. 4. Geh. à Lief. \*  $1\frac{1}{4}$  f
- das Kleine, für Erd-, Länder- u. Volkerkunde. 4. Bd. 4. u. 5. Lief. qu. gr. 16. Geh. à Lief. \*  $1\frac{1}{4}$  f
- O. A. Schulz in Leipzig:**  
**Feller, F. E., nouveaux exercices sur le génie de la langue française.** 2. mit einer dramat. Zugabe verm. Aufl. 8. Geh.  $\frac{7}{8}$  f
- Schwetschke & Sohn in Halle:**  
**Archiv des Criminalrechts.** Neue Folge. Hrsg. v. Abegg, Birnbaum, Hesser, Mittermaier, Wächter, Zachariä. Jahrg. 1843. 1. Stück. 8. Geh. \*  $1\frac{1}{2}$  f
- Stein in Nürnberg:**  
**Heideloff, C., die Ornamentik des Mittelalters.** 6. Hft. gr.  $1\frac{1}{3}$  f
- S. F. Steinkopf in Stuttgart:**  
**Klemm, L. W., die Landes-Bermessung.** 2. Heft. 1. Hälfte. (die trigonometrische Aufnahme eines Landes. 2. Abth.) gr. 8. Geh. \*  $1\frac{1}{3}$  f
- Nachrichten aus der Heidenwelt.** Herausg. von der Missions-Hilfs-Gesellschaft in Stuttgart. Jahrg. 1843. gr. 8. \*  $\frac{5}{6}$  f
- Nieger, G. C., Predigten über auserlesene Stellen des Evangeliums Matthäi.** gr. 8. \*  $2\frac{1}{3}$  f
- Schubert, G. H. v., der ungleiche Sohn u. der gleichartige Enkel.** Eine Erzählung. (Besond. Abdr. aus der Jugendbl. XIV.) 8. Geh.  $\frac{1}{6}$  f
- Schulgesangbuch, christliches,** mit zweistimmigen Melodien. Herausg. von dem Calwer Verlagsverein. \*\*\*  $\frac{1}{2}$  f
- Segenssprüche, Fünfzig, zur Confirmation in biblischem Sinn und Wort.** qu. 8. Geh. \*  $\frac{1}{3}$  f
- Weitbrecht, J. J., Meine Heimreise von Ostindien nach Deutschland.** Eine Erzählung für Missionsfreunde u. f. d. Jugend. 8. Geh. \*  $1\frac{1}{2}$  f
- Züge aus dem Leben der Frau Louise Mundy, Gattin des Missionärs G. Mundy. Mit Vorw. v. Martha Weitbrecht. 8. Geh.  $\frac{1}{3}$  f
- Trowitsch & Sohn in Frankfurt a. d. O.:**  
**Zeitschrift des landwirthschaftl. Central-Vereins zu Frankf. a. d. O.,** redig. v. H. Gildemeister. 2. Bd. in 3 Heften. gr. 8.  $1\frac{1}{3}$  f
- Vereins-Buchhandlung in Berlin:**  
**Brentano, Clemens, die mehreren Wehmüller u. ungarischen Nationalgesichter.** 2. Aufl. gr. 16. Geh.  $\frac{1}{3}$  f
- Paolo, Fr., Novellen aus dem modernen Leben.** 8. Geh. 1 f
- Wedeck, Bertha, Anna Arnold, die Herrnhuterin.—Der Thurmwächter auf St. Petri.** Zwei Novellen. 8. Geh. 1 f
- Voigt & Fernau in Leipzig:**  
**Universallerikon der prakt. Medicin u. Chirurgie.** 12. Bd. 1. Lief. gr. 8. Geh. \*  $\frac{1}{3}$  f
- Weber in Leipzig:**  
**Leiden, die kleinen, des menschl. Lebens, von Plinius dem Jüngsten,** mit Illustr. von J. J. Grandville. 10. Lief. Ver.-8. Geh. \*  $\frac{1}{3}$  f
- Welter in Köln:**  
**Hofstanna.** Ein vollst. Gebetbuch für katholische Christen. 3. veränd. u. verb. Aufl. 8. Geh.
- Ausg. No. 1. fein Masch.-Velinp. mit 1 Stahlst. u. Titel in Farbendruck 1 f
- " " 2. Velin-Druckpapier  $\frac{2}{3}$  f
- " " 3. ord. Druckpapier  $\frac{1}{3}$  f
- " " 4. im grobem Druck u. auf Druck-Velinp.  $\frac{7}{12}$  f